

Alte Bey.

15

1

A. G. p. 26.

G. f. 57.



Ordnung des Beinlichen Gerichts/

**Im Kayslichen
Weylichen Bewesst**

Caroli des fünfften / vnd des heiligen

Reichs / auff den Reichstagen zu Augspurg vnd Re-
genspurg / in Jahren dreissig vnd dreissig zwey gehalten /
auffgericht vnd beschlossen.

Zekund von Newem mit fleiß vbersehen / vnd in gegen-
wärtiges Theil / neben einem Register aller dero einderleib-
ten Articulen / gerruckt.



Cum Gratia & Priuilegio Sacrae Cæsar. Maiestatis.

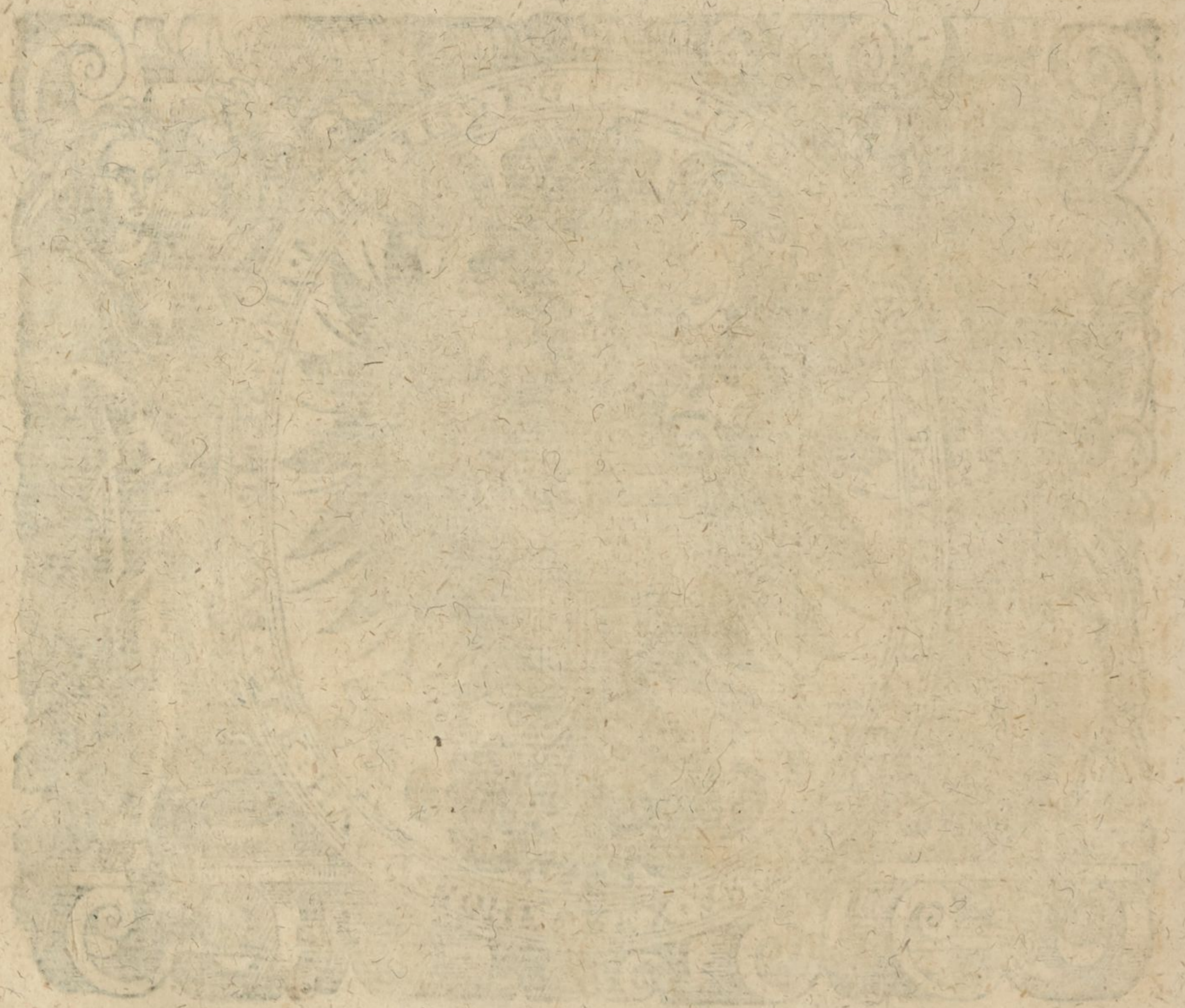
In der Churfürstlichen Statt Mäynn / bey Nicolao Heyll /
In Verlegung Siberti Heyll / vnnnd Schönwitters seel. hinderlassenen Wittib;

Im Jahr Christi M. DC. LX.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, possibly including the name of a church or institution.

Second section of handwritten text, appearing to be a list or a series of entries.



Final section of handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.



3



Des aller Durchleuchtigsten/ Groß-
mächtigsten/ Vnberwindtlichsten Käyser Carols/ des Fünfften/
vnd des h. Römischen Reichs Peinlich Halsgerichts Ordnung/ auff den Reichs-
tügen zu Augspurg vnd Regenspurg / im Jahr dreyszig / vnd zwey vnd dreyszig
gehalten/ auffgericht vnd beschlossene

Vorrede des Peinlichen Halsgerichts.

WIR CAROLUS, der Fünfft / von Gottes Gnaden Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien / zu Arragon / zu Legion / beyder Sicilien / zu Hierusalem / zu Hungern / zu Dalmatien / zu Croatien / Navarra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Valentz / zu Gallicien / Maioricarum, Híspalis, Sardinien / Cordubæ, Corlicæ, Murcia, Giennis, Algarbien / Algezira, zu Gibraltar, vnd der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, vnd Terræ firmæ, des Meers Oceani, &c. Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / Kerndten / zu Crain / Limburg / Geldern / Wirtemberg / Galabrien / Athenarum, Neopatria, Graff zu Habsburg / zu Slandern / zu Enrol / zu Görz / Parfilomi, zu Artois, zu Burgund / Pfaltzgraff zu Hainigaw / zu Holland / zu Seeland / zu Pfordt / zu Riburg / zu Namur / zu Rosilion / zu Seritan / vnd zu Züpten / Landgraff in Elsass / Marggraff zu Burgaw / zu Oristani zu Gotian, vnd des h. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben / zu Catalonia, Asturia, &c. Herz in Friesland / auff der Wendischen Marck / zu Portenaw / zu Biscaya / zu Molin / zu Salins / zu Tripoli / vnd zu Mecheln : Bekennen öffentlich / nach dem durch vnser vnd des h. Reichs Churfürsten / Fürsten vnd andere Stände stattlich an vns gelangt / wie im Röm. Reich Teutscher Nation / altem Gebrauch vnd herkommen nach / die minsten Peinlichen Gericht mit Personen / die vnserer Käyserl. Recht nicht gelehrt / erfahren / oder Übung haben / besetzt werden / vnd daß auß demselben an vielen Orten oftmal wider Recht vnd gute Vernunft gehandelt / vnd entweder die Vnschuldige gepeiniget vnd getödt / oder aber die Schuldige durch vnordentliche / gefährliche vnd verlängerliche handlung den peinlichen Klägern / vnd gemeinem Nutz zu großem Nachtheil gefristet / weggeschoben vnd erledigt werden / vnd daß nach Gelegenheit Teutscher Land / in diesem allen / altem langwirige Gebrauch vnd herkommen nach / die Peinliche Gericht an manchen Orten mit Rechtverständigen / erfahren vnd geübten Personen mit besetzt werden mögen. Demnach haben wir sambt Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auß gnädigem geneigtem Willen / etliche gelehrten / trefflichen / erfahren Personen befohlen / ein Begriff / wie vnd welcher gestalt in peinlichen Sachen vnd Rechtfertigungen dem Rechten vnd Billigkeit am gemässesien gehandelt werden mag / zumachen / in ein Form zusammen zu ziehen / welches wir also in Truck zu bringen verschafft haben / daß alle vnd jede vnser vnd des Reichs Vnderthanen sich hinfürter in peinlichen Sachen / in Bedenckung der groß vnd gefährlichkeit denselben jetzt angezeigten Begriff / dem gemeinen Rechten / Billigkeit / vnd löblichen hergebrachten Gebräuchen / gemäß halten mögen / wie ein jeglicher ohne zweiffel für sich selbst zu thun geneigt / vnd deshalb von dem Allmächtigen Belohnung zu empfangen verhoffet. Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten / Fürsten vnd Ständen an ihrem alten wohlhergebrachten rechtmässigen vnd billichen Gebräuchen nichts benommen haben.

Des aller Durchleuchtigsten / Großmächtigsten / Vnüberwind-
lichsten Kayser Carols des Fünfften / vnd des Heiligen Römischen Reichs
Peinliche Gerichts Ordnung.

Von Richtern / Vrtheilern / vnd Gerichtspersohnen.

Der Erste Articul.

Virlich setzen / ordnen vnd wollen wir / daß alle Peinliche Gericht mit den
Richtern / Vrtheilern vnd Gerichtschreibern versehen vnd besetzt werden sollen / von
frommen / ehrbarn / verständigen vnd erfahrenen Persohnen / so tugentlichst vnd best die-
selbe nach Gelegenheit jedes Orts gehabt / vnd zu bekommen seynd. Dar zu auch Edle
vnd Gelehrte gebraucht werden mögen. In dem allem ein jede Obrigkeit möglichen
Fleiß anwenden soll / damit die Peinliche Gericht zum besten verordnet / vnd niemande
vnrecht geschehe / alsdann zu diesen grossen Sachen / welche des Menschen Ehr / Leib / Leben vnd Gut
belangen / tapffer vnd wolbedachter Fleiß gehörig. Darumben dann in solcher Vberfahung niemand
mit rechtmässigem vortrüglichen Grund seine Verlassung vnd Hinlässigkeit entschuldigen mag / son-
dern billich derhalben / vermög dieser vnser Ordnung / gestrafft / des also alle Oberkeit / so Peinlich Ges-
richt haben / hiemit ernstlich gewarnet seyn sollen.

Vnd dieweilsich ein Zeit her an etlichen Orten etliche vom Adel / vnd andere / denen solch Gerichte
eigener Person Ampts halben / vnd sonst zu besitzen gebührt / sich bey solchen Gerichten zu sitzen gewey-
gert / vnd ihres Standts halben gescheucht / dadurch dann das Vbel mehrmahl ist vngestraft blieben :
So mögen dieselben / dieweil ihnen solch Gerichtbesizung an ihrer Achetbarkeit oder Standt ganz kein
Nachtheil gebahren soll noch kan / sondern mehr zur Förderung der Gerechtigkeit / Straff der Bos-
hafftigen / vnd denselben vom Adel vnd Emptern zu Ehren reichet vnd dienet / solch Peinlich Gericht / so
offt vnd viel nach gestalt der Sachen für gut vnd nottürfftig angesehen würde / als Richter vnd Vrthei-
ler selbst besitzen / vnd darin handeln vnd fürnehmen / was sich nach dieser vnser Ordnung eygnet vnd ges-
bürt. Wo aber etliche vom Adel / vnd andere solche Gerichte von altem Herkommen / bis anhero / eyge-
ner Person besessen / wollen wir / daß dieselbige hinfürter auch ohn ferner Weygerung besitzen / vnd solch
Herkommen vnd Gebrauch in ihren Kräfften vnd Wesen bleiben sollen.

Von denen / so Gericht ihrer Güter halben besitzen.

II.

Welche Personen von ihrer Güter wegen die Peinliche Gericht zu besitzen schuldig seynd / vnd
dasselb auß Schwachheit oder Gebrechlichkeit ihres Leibs / Vernunft / Jugend / Alter / oder anderer
Vngeschicklichkeit halben nicht besitzen oder verweisen mögen / so offt das auß Noth geschieht / soll der /
oder dieselbige andere tügliche Personen / zu Besizung des Peinlichen Gerichts an ihre statt ordnen vnd
bestellen / mit Wissen vnd Zulassen desselben Oberrichters.

Des Richters End / ober das Blut zu richten.

III.

Ich N. schwere / daß ich soll vnd will in Peinlichen Sachen Recht ergehen lassen / richten vnd vr-
theilen / dem Armen als dem Reichen / vnd das nicht lassen / weder durch Lieb / Leyd / Mieth / Gaab / noch
keiner andern Sachen wegen. Vnd sonderlich / so will ich Kayser Carols des Fünfften / vnd des H.
Reichs Peinlicher Gerichts Ordnung getrewlich geleben / vnd nach meinem besten Vermögen halten
vnd handhaben / alles getrewlich vnd vngesährlich : also helff mir Gott / vnd das H. Evangelium.

Schöffen vnd Vrtheilspreeher End.

IV.

Es soll ein jeder Schöff oder Vrtheilspreeher des Peinlichen Gerichts dem Richter desselben ges-
loben vnd schweren / wie hernach folget / welches Pflicht ihm dem Schöffen vorgelesen / vnd er also nach-
sprechen soll : Ich schwere / daß ich soll vnd will in Peinlichen Sachen rechte Vrtheil geben vnd richten /
dem Armen als dem Reichen / vnd das nicht lassen weder durch Lieb / Leyd / Mieth / Gaab / noch keiner an-
dern Sachen wegen. Vnd sonderlich will ich Kayser Carols des Fünfften / vnd des H. Reichs Peinli-
cher Gerichts Ordnung getrewlich geleben / vnd nach meinem besten Verständnuß halten vnd handha-
ben / alles getrewlich vnd vngesährlich : Also helff mir Gott / vnd das H. Evangelium.

Schre.

Schreibers Endt.

V.

Ich N. schwere / daß ich soll vnd will in den Sachen das Peinlich Gericht betreffend / fleißiges Auffmercken haben / Klag vnd Antwort / Anzeigung / Argwohn / Verdacht oder Beweisung / auch der Urgicht des Gefangnen / vnd was gehandelt wird / getrewlich auffschreiben / verwahren / vnd so es noch thut / verlesen / auch darin kein Gefährde suchen vnd gebrauchen. Vnd sonderlich will ich Kayser Carols des Fünfften / vnd des Heiligen Reichs peinlich Gerichts Ordnung / vnd alle Sachen darzu dienende / getrewlich fördern / vnd so viel mich berührt / halten : Also helff mir Gott / vnd das H. Evangelium.

Von annemmen der angegebenen Vbelthäter / von der Oberkeit vnd Amptswegen.

VI.

So jemand einer Vbelthat durch gemeinen Leumuth berüchtiget / oder andere glaubwürdige Anzeigung / verdacht vnd argwöhnig / vnd derhalben durch die Oberkeit von Ampts wegen angenommen würde / der soll doch mit peinlicher Frag nicht angegriffen werden / es sey dann zuvor redliche / vnd derhalben genugsame Anzeigung v. id Vermuthung / von wegen derselben Missethat auff ihn glaubwürdig gemacht. Darzu soll auch ein jeder Richter / in diesen grossen Sachen / vor der peinlichen Frag / so viel möglich / vnd nach Gestalt vnd Gelegenheit einer jeden Sachen beschehen kan / sich erkündigen / vnd fleißig Nachfragens haben / ob die Missethat / darumb er angenommen / berüchtiget vnd verdacht / auch beschehen sey oder nicht / wie hernach in dieser vnser Ordnung ferner erfunden wird.

VII.

So die gemelte Vrtheiler in bestimmter Erkandnuß zweiffelich würden / ob des fürbrachten Argwohns vnd Verdachts zu peinlicher Frag gnugsam were oder nicht / so sollen sie deshalben Rath bey der Oberkeit / so der Ende ohne Mittel die peinliche Oberkeit der Straff hat / oder sonst an Enden vnd Orten / wie zu End dieser vnserer Ordnung angezeigt / suchen / vnd doch dieselbige Obrigkeit in solchem Rath suchen / aller Umstände vnd Gelegenheit ihres Erfahrens des Verdachts eygentlich in Schriftten berichten.

VIII.

So die Missethat einer Todtstraff halben kündlich / oder aber des wegen redliche Anzeigung / wie darvon zuvor gemeldet / erfunden wird / so soll es der peinlichen Frag vnd aller erkündigung halben / so zu Erfindung der Wahrheit dienstlich ist / auch mit Rechtfertigung auff des Thäters bekennen / gehalten werden / wie klärlich hernach von denjenigen / die auff ankläger einbracht werden / geschrieben vnd geordnet ist.

IX.

Wolt aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat ohn oder durch peinliche Frag nicht bekendlich seyn / vnd er doch desselben oberwiesen werden möcht / so soll es mit derselbigen Beweisung vnd Rechtfertigung darauff / der Todtstraff halben / gehalten werden / wie klärlich hernach gesetzt ist / von denjenigen / die durch Ankläger einbracht werden.

X.

So aber ein Person einer gnugsamen / vnzweiffentlichen / überwundenen vnd erfundenen Missethat halben / nach laut dieser vnd des H. Reichs Ordnung / von der Obrigkeit vnd Amptswegen / endlich an ihrem Leib oder Gliedern gestrafft werden soll / also / daß dieselbige Straff nicht zum Todt oder ewiger Gefängnuß fürgenommen würde / mit Erkandnuß solcher Straff / soll es sonderlich auch gehalten werden / als im 196. Art. ansehend : Item / so ein Person / zc. angezeigt / erfunden wird.

Von Annemmen eines angegebenen Vbelthäters / so der Kläger Recht begehrt.

XI.

So der Kläger die Obrigkeit oder Richter anrufft / jemand zu strengen peinlichen Rechten zu Gefängnuß zu legen / so soll derselbige Ankläger die Vbelthat / von derselben redlichen Argwohn vnd Verdacht die peinliche Straff auff ihm tragen / zu förderst ansagen / vnangesehen / ob der Ankläger den Angeklagten auff sein Recht gefänglich einzulegen / oder sich bey den Beklagten zu setzen / begehren vnd erbietē würde. Vnd so der Ankläger das thut / soll der Angeklagt ins Gefängnuß gelegt / vnd des Klägers Angeben eygentlich auffgeschrieben werden. Vnd ist dabey sonderlich zu mercken / das die Gefängnuß zu

A iij

Behalt

Behaltung / vnd nicht zu schwerer gefährlicher Peinigung der Gefangenen sollen gemacht vnd zugericht seyn. Vnd wann auch der Gefangenen mehr dann einer ist / soll man sie / so viel gefänglicher Behaltens halben seyn mag / von einander theilen / damit sie sich vnwarhafftiger Sage miteinander nicht vereinigen / oder wie sie ihre That beschöneren wollen / vnterreden mögen.

Von Verhaftung des Anklägers / bißer Bürgschafft gethan hat.

XII.

Sobald der Angeklagt zur Gefängnuß angenommen ist / soll der Ankläger oder sein Gewaltthas der mit seinem Leib verwahrt werden / biß er mit Bürgen / Caution / Bestand vnd Sicherung / die der Richter mit sambt vier Schöffen / nach Gelegenheit der Sachen / vnd Achtung beyder Personen für gnugsam erkennt / gethan hat / wie hernach folget. Vnd nemlich also / daß er der Ankläger / wo er die peinliche Rechtfertigung nicht außführen / oder dem Rechten verfolgen würde / vnd die geklagten Missethat / oder aber redlich vnd gnugsam Anzeigung vnd Vermuthung derselben in ziemlicher Zeit / die ihm der Richter setzen würde / nicht dermassen beweisen / daß der Richter vnd Gericht / oder der mehrer Theil auß ihnen für gnugsam erkant / oder sonst in Rechten fällig würde / alsdann den Kosten / so darauß gangen ist / auch dem Beklagten / vmb sein zugefügte Schmach vnd Schaden Abtrag thun woll / all snach Bürgerlicher / Rechtlicher Erkandnuß. Vnd damit der selbig Gefangen beklagt / seiner erlittenen Kosten / Schmach / vnd Schaden desto außträglicher vnd förderlicher Ergekung vnd Abtrag erlangen möge / so soll zu seinem Gefallen vnd Willen stehen / den peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordentlichem Richter / oder dem peinlichen Gericht / darfür sich die Gerichtliche Übung vnd Rechtfertigung erhalten hat / vmb solchen Kosten / Schmach vnd Schaden / Rechtlich fürzunehmen / darinn auch summarie vnd Dhnzierlichkeit des Rechtlichen Proceß / procedirt / gehandelt / vnd die Vrtheil ohn weiter Appellation vnd Suchung / vollzogen werden / dardurch doch demselbigen peinlichen Gericht außserhalb dieser Fälle / vnd weiter dann es vor gehabt / kein Bürgerlicher Gerichtszwang / vnd Erkandnuß zu wachsen soll.

Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagt der That bekentlich ist / vnd redliche Entschuldigung solcher That halben für gibt.

XIII.

So der Thäter der That ohn lügen were / aber deßhalben redliche Entschuldigung / die ihm / wo er die bewiese / von peinlicher Straff entledigen möchten / anzeigt / vnd ihm aber der Ankläger solcher seiner fürgewendten Ursachen vnd Entschuldigung nicht gestünde / so soll der Ankläger in solchem Fall dannoch auch nach Gelegenheit der Person vnd Sachen / vnd Erkandnuß des Richters / sambt vier Gerichtspersonen oder Schöffen / nach Notdurfft verbürgen : Wo der Beklagt solche Entschuldigung also außführen würde / daß der Beklagten That halben nicht peinliche Straff verwürket hett / ihm alsdann vmb solch gefänglich Einbringen / Schmach vnd Schaden vor Gericht / wie obgemeldet / endlichs Bürgerlichen Rechtens zu pflegen / vnd dar zu alle Gerichtschäden außzurichten / nach Erkandnuß desselben Gerichts schuldig seyn / vnd soll nach solcher beschehener Bürgschafft mit Außführung der entschuldigten That / wie hernach im 151. Articul / ansehend : Item / so jemand einer That bekentlich ist / v. geschrieben stehet / gehalten vnd gehandelt werden / vnd in diesem Fall / vor solcher Außführung / vnd sonder Erkandnuß / peinliche Frag nicht gebraucht werden.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag / wie die Gegenhaftung beschehen mag.

XIV.

Als lang vnd dieweil der Ankläger gemelte Bürgschafft nicht haben mag / vnd doch dem strengen / peinlichen Rechten nachfolgen wolte / so soll er mit dem Beklagten biß nach Endung vorangezeigter / redlicher Außführung im Gefängnuß oder Verwahrung / nach Gelegenheit der Person vnd Sachen / gehalten werden / vnd dem Ankläger / auch dem / der seine Entschuldigung außführen wolte / soll gegünnt werden / daß die Leut / so sie zu Bürgschafft oder Beweisung / wie obsteht / gebrauchen wollen / zu vnd von ihm wandlen mögen. So auch die Anklag / von wegen Fürsten / Geistlicher Personen oder gemeiner / oder sonst hoher Personen gegen den / die geringers Standts sind / geschicht / in solchem Fall mögen sich andere Personen vngefährlich nicht geringerer Achtung / dann der Beklagt an ihr statt neben den Beklagten gefänglich legen / oder verwahren lassen. Vnd ob auch dieselb eingelegte Person sonst Bürgschafft geben wolte / wie obgemelt / daß alsdann solche Person ihrer Gefängnuß entledigt werden soll.

Von

Von einer andern Bürgschafft/ so der Kläger den Argwohn der Missethat
bewiesen hat/ oder die Missethat sonst bekentlich ist.

XV.

Wo der Kläger den Argwohn vnd Verdacht bewiesen hat / oder die beklagte Missethat sonst un-
läugbar ist / vnd der Thäter gnugsame Entschuldigung derhalben / als vor berührt ist / nicht auführen
kan / so soll der Ankläger alsdann verbürgen / dem strengen / peinlichen Rechten / darumb der Beklagte an-
genommen ist / nach dieser vnser vnd des Reichs Ordnung / nachzukommen / vnd zu weiter Bürgschafft
in solchem Fall nicht verbunden werden / vnd was also durch annemmung des Beklagten / mit Klag /
Antwort / Bürgschafft / Fragen / Erfahrung / Beweisung / vnd anders gehandelt / auch darauff geur-
theilt würde / das soll alles der Gerichtschreiber ordentlich vnd vnderchiedlich beschreiben / wie deshal-
ben hernach im 132. Articul / ansehend: Item ein jeder Gerichtschreiber soll /ic. vnd in etlichen Blättern
darnach ein gemein Anzeigung vnd Form solcher Beschreibung halben funden wird.

Von vnzweiffentlichen Missethaten.

XVI.

Sollen sonderlich Richter vnd Brtheiler ermahnet seyn / wo ein Missethat außserhalb redlicher
Ursach die von peinlicher Straff rechtlich entschuldigt / öffentlich vnd vnzweiffentlich ist oder gemacht
würde / als so einer ohnrechtmässig vnd gedrungen Ursach ein öffentlicher / muthwilliger Feind oder
Friedbrecher were / oder so man einen an wahrer Vbelthat betritt: Auch so einer den gethanen Raub oder
Diebstahl wissentlich bey ihm hat / vnd das mit keinem Grund widersprechen / oder auß rechtmässigen
Ursachen widerlegen möge / als hernach bey jeder gesetzter peinlicher Straff / wann die Entschuldigung
hat / funden wird: in solchen vnd dergleichen öffentlichen vnzweiffentlichen Vbelthaten / vnd so der Thä-
ter die offen / vnzweiffeliche Vbelthat freventlich widersprechen wolt / so soll ihn der Richter mit peinli-
cher / ernstlicher Frage zu Bekandnuß der Wahrheit halten / damit in solchen öffentlichen / vnzweiffentli-
chen Missethaten / die endliche Brtheil vnd Straff / mit dem wenigsten Kosten / als seyn kan / gefördert
vnd vollzogen werden.

Wieder Ankläger nach Verhaftung des Beklagten nicht abscheiden soll /
er hab dann zuörderst ein nämlich statt / wohin man ihm Gerichtlich ver-
künden soll / benandt.

XVII.

Der Kläger soll auch / nach gefänglichem Annemmen des Beklagten von dem Richter nicht ab-
scheiden / er hab ihm dann ein nämlich Haus an einer bequemen / sichern / vngefährlichen statt oder End
benennt / dahin fürter die Richter alle Gerichtliche / nottürfftige Verkündigung zuschicken / vnd soll der
Kläger dem jenigen / der ihm solche Verkündigung zubringet / von einer jeden Meyl / so er vom Gerichte
aus / zu ihm kauffen muß / ein zimlichen Vottenlohn / nach gemeiner jeder Landsarth Gewonheit zu ge-
ben schuldig vnd pflichtig seyn. Vnd wie der Ankläger solch Ende benennt / soll der Gerichtschreiber
auff die Gerichts Acta schreiben.

Von den Sachen / darauff man redliche Anzeigung einer Miß-
handlung nehmen mag.

XVIII.

In dieser vnser vnd des H. Reichs Peinlicher Gerichtsordnung / als vor vnd nach stehet / ist ge-
meinen Rechten nach annemmens vnd gefänglich hältens / auch peinlicher Frag halben derjenigen / so
für Missethäter verdacht vnd beklagt werden / vnd des nicht geständig seynd / auff redliche Anzeigung /
Wahrzeichen / Argwohn / vnd Verdacht der Mißhandlung gesetzt / dieselb Sachen oder Wahrzeichen /
so ein redlich gungsam Anzeigung / Argwohn / oder Verdacht geben / seynd nicht möglich alle zu be-
schreiben. Damit aber dennoch die Amptleut / Richter vnd Brtheiler / so sonst dieser Sach nicht be-
richtet sind / desto baß mercken mögen / worauf ein redliche Anzeigung / Argwohn oder Verdacht einer
Mißhandlung kommen / so seynd deshalben die nachfolgende Gleichnuß einer redlichen Anzeigung /
Argwohns oder Verdachts / wie das ein jeder nach seinem Teutschen nennen / oder erkennen kan / her-
nach gesetzt.

Von Begreiffung des Wörtleins / Anzeigung.

XIX.

Wo wir hernachmals redliche Anzeigung melden / da wollen wir allwegen redlich Wahrzeichen /
Argwohn / Verdacht vnd Vermuthung auch gemeint haben / vnd damit die vbrigen Wörter ab-
schneiden.

A iij

Das

Daß ohn redliche Anzeigung niemandt soll Peinlich gefragt werden.

XX.

Wo nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat/darnach man fragen wolt/vorhanden/vnd be-
weist würde/soll niemandts gefragt werden/vnd ob auch gleichwol/auf der Marter vnd Missethat be-
fandt würde/so soll doch der nicht geglaubt/noch jemandts darauff verurtheilt werden. Wo auch einige
Obrikeit oder Richter/in solchem vberführen/sollen die dem/so wider Recht/ohn die bewiesene Anzei-
gung gemartert were/seiner Schmach/Schmerzen/Kosten vnd Schaden der Gebühr Ergezung zu
thun schuldig seyn.

Es soll auch kein Obrikeit oder Richter/in diesem Fall/kein Brphede helfen/schützen oder schir-
men/daß der Gepeinigt sein Schmach/Schmerzen/Kosten vnd Schaden mit Recht/doch alle thätli-
che Handlung außgeschlossen/wi Recht nicht suchen möge.

Von Anzeigung derer/die mit Zauberey wahrzusagen vntersehen.

XXI.

Es soll auch auff der Anzeigen/die auß der Zauberey oder anderer Künsten Wahr zu sagen sich an-
massen/niemandts zu Gefängnuß oder Peinlicher Frag genommen/sonder dieselbige angemaste Wahr-
sager vnd Ankläger sollen darumb gestrafft werden. So auch der Richter darüber auff solche der
Wahrsager Angeben weiter verführe/soll er dem Gemarterteten Kosten/Schmerzen/Injurien vnd
Schaden/wie in nechst obgesetztem Articul gemeldt/ abzulegen schuldig seyn.

Daß auff Anzeigung einer Missethat/allein Peinliche Frag/vnd nicht an-
dere peinliche Straff soll erkannt werden.

XXII.

Es ist auch zu mercken/daß niemand auff einiger Anzeigung/Argwohni/Wahrzeichen oder
Verdacht/endlich zu peinlicher Straff soll verurtheilt werden/sonder allein peinlich mag man darauff
fragen/sodie Anzeigung/als hernach funden würde/gnugsam ist. Dann soll jemand endlich zu peinli-
cher Straff verurthilt werden/das muß auß eigenem Bekennen oder Beweifung/wie an andern En-
den in dieser Ordnung klärllich funden wird/besehehen/vnd nicht auff Vermuthung oder Anzeigen.

Wie die gnugsam Anzeigung einer Missethat bewiesen
werden soll.

XXIII.

Ein jede gnugsame Anzeigung/darauff man peinlich fragen mag/soll mit zweyen guten Zeugen
bewiesen werden/wie dann in etlichen Articuln darnach von gnugsamer Beweifung geschrieben stehet.
Aber sodie Hauptsach der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen würde/dieselb als ein halb Be-
weifung/machet ein gnugsam Anzeigung/als hernach in dem 30. Articul/ansehende: Item/ein halb
Beweifung/als so einer in der Hauptsach/ze. befunden wird.

Daß man auß den nachgesetzten Anzeigungen in vnbenendten/vnd hierin vn-
ausgedruckten Argwöhnigkeiten der Missethat/Gleichnuß nehmen möge.

XXIV.

Auß diesen nachgesetzten Articuln von Argwohni vnd Anzeigung der Missethat sagend/soll in
Fällen/so darin nicht benennt sind/Gleichnuß genommen werden. Dann nicht möglich ist/alle arg-
wöhnige vnd verdächtliche Fälle vnd Vmbstände zu beschreiben.

Von gemeinen Argwöhnen vnd Anzeigungen/so sich auff
alle Missethat ziehen.

XXV.

Erstlich/von argwöhnigen Theilen/mit anhangender Erklärung/vnd wann die ein redliche An-
zeigung machen mögen.

Item/so man der Anzeigung/die in viel nachgesetzten Articuln gemeldt/vnd zu peinlicher Frag
gnugsam verordnet sind/nicht haben mag/so soll man Erfahrung haben/nach den nachfolgenden vnd
dergleichen argwöhnigen Vmbständen/so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich ob der Verdacht ein solche verwegene oder leichtfertige Person/von bösem Leumuth vnd
Gerücht sey/daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge/oder ob dieselbige Person dergleichen
Missethat vormals geübt/vnterstanden hab/oder beziehen worden sey. Doch soll solcher böser Leumuth
nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten/sondern von vnpartheylichen redlichen Leuten kommen.

Zum

Peinliche Gerichts Ordnung

9

Zum Andern/ob die verdachte Person an gefährlichen Orten zu der That verdächtig gefunden oder betreten würd.

Zum Dritten/ ob ein Thäter in der That / oder dieweiler auff dem Weg / darzu oder davon gesehen / gesehen worden/ vnd im Fall / so er nicht bekandt were/ soll man Auffmerckunck haben / ob die verdachte Person ein solche gestalt / Kleyder/ Waffen/ Pferd oder anders habe / als der Thäter obbemeldeter massen/ gesehen worden.

Zum Vierdten / ob die verdachte Person bey solchen Leuten Wohnung oder Gesellschaft habe/ die dergleichen Missethat vben.

Zum Fünfften/ soll man die Beschädigungen oder Verletzungen wahr nehmen/ob die verdachte Person auß Neyd / Feindschafft / vorgehender Betraw- oder Erwartungeiniger Nuz zu der gedachten Missethat Ursach nehmen möcht.

Zum Sechsten / so ein Verlecker oder Beschädiger auß etlichen Ursachen jemandt der Missethat selbst zeihet/ darauff stirbt/ oder bey seinem Endt behewret.

Zum Siebenden/ so jemandt einer Missethat halben flüchtig würd.

Zum Achten.

XXVI.

So einer mit dem andern vmb groß Guth rechtet / das darzu der mehrer Theil seiner Nahrung/ Haab vnd Vermögens antrifft/ der wird für ein Mißgönner vnd grossen Feind seines Widertheils gehalten/ darumb/ so der Widertheil heimlich ermordet wird / ist ein Vermuthung wider diesen Theil/ das er solchen Mordt gethan hab/ vnd wo sonst die Person ihres Wesens verdächtig were/ das er den Mordt gethan/ die mag man/ wo er derhalben nicht redliche Entschuldigung hett/ gefänglich annehmen / vnd Peinlich fragen.

Ein Regel/ wann die vorgemeldte argwöhnige Theil oder Stück / sambtlich oder sonderlich / ein gnugsam Anzeigung zu Peinlicher Frag machen.

XXVII.

Im nechsten obangesezten Articul werden acht argwöhnige Theil oder Stück / von Anzeigung Peinlicher Frag gefunden/ derselbigen argwöhnigen Theil oder Stück ist keins allein zu redlicher Anzeigung darauff Peinliche Frag gebraucht werden/ gnugsam. Wo aber solcher argwöhnigen Theil oder Stück etlich bey einander auff jemandt erfunden werden / so sollen die jenigen / denen Peinlicher Frag halben zu erkennen / vnd zu handeln gebührt/ ermessen / ob dieselbe obbestimbt oder dergleichen erfundene argwöhnige Theil oder Stück so viel redlicher Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen/ als die nachfolgende Articul / der ein jeder allein ein redliche Anzeigung macht / vnd zu Peinlicher Frag gnugsam ist.

XXVIII.

Mehr ist zu bedencken / wann jemandt einer Missethat mit etlichen argwöhnigen Theilen oder Stücken / als vorstehet / verdacht wird / das allweg zweyerley gar eben wahr genommen werden sollen: Erstlich/ der erfunden Argwöhnigkeit. Zum Andern/ das die verdachte Person/ gute Vermuthung/ die sie von der Missethat entschuldigen mögen/ für sich hab. Vnd so dann darauff ermessen mag werden/ das die Ursachen des Argwohns grösser sind / dann die Ursach der Entschuldigung / so mag alsdann Peinliche Frag gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer Ansehens vnd Achtung haben / dann etliche geringe Argwöhnigkeit / so erfunden sind / so soll die Peinliche Frag nicht gebracht werden. Vnd so in diesen Dingen gezweifelt würd/ sollen die jenigen/ denen Peinlicher Frag halben zu erkennen vnd zu handeln gebührt / bey den Rechtverständigen / vnd an Enden vnd Orten/ wie zu Ende vnser Ordnung angezeigt/ Rahts pflegen.

Gemeine Anzeigung / der jegliche allein zu Peinlicher Frag gnugsam ist.

XXIX.

So einer in Vbung der That etwas verleurt/ oder hinder ihm liegen oder fallen läst/ das man hernachmahls finden vnd ermessen mag/ das es des Thäters gewesen ist/ mit Erkundigung/ wer solches am nechsten vor der Verlust gehabt hat / ist Peinlich zu Fragen / er würd dann etwas dargegen fürwenden/ wo es sich erfände/ oder beweisen würd / das es bemeldten Argwohn ableynet / alsdann soll dieselb Entschuldigung/ vor aller Peinlichen Frag zu erfahren/ fürgenommen werden.

XXX.

Ein halbe Beweisung/ als so einer in der Hauptsach die Missethat gründlich mit einem einzigen/ guten/

guten/tugendlichen Zeugen/als hernach von guten Zeugen vnd Beweifungen gesagt ist/beweifet/das heist/vnd ist ein halbe Beweifung/vnd solche halbe Beweifung machet auch ein redtliche Anzeigung/Argwohn oder Verdacht der Missethat. Aber so einer redtlicher Umstände/Barzeichen/Anzeigung/Argwohn oder Verdacht/beweiften will/das soll er zum aller wenigsten mit zweyen guten/tüglichen vnd verwerfflichen Zeugen thun.

XXXI.

So einer überwundner Missethäter / der in seiner Missethat Helfer gehabt / jemandt in der Gefängnuß besagt/der ihm zu seiner geübten erfundenen Missethateu geholffen habe/ist auch ein Argwohnigkeit wider den Besagten / so fern bey solcher Besagung nachfolgende Umstände vnd Ding gehalten / vnd erfunden werden.

Zum Ersten / daß dem Sager die beklagte Person / in der Marter mit Namen nicht fürgehalten / vnd also auff dieselbig Person sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sey / sonder daß er in einer Gemein gefragt/wer ihm zu seiner Missethat geholffen/ den Besagten von ihm selbst bedacht vnd benandt habe.

Zum Andern / gebührt sich / daß derselb Sager gar eygentlich gefragt werde/wie/wo vnd wann/ ihm der Besagt geholffen / vnd was Gesellschaft er mit ihm gehabt hab / vnd in solchem soll man den Sager fragen/alle mögliche vnd nottürfftige Umstände/die nach gelegenheit vnd gestalt jeder Sach/allerbest zu nachfolgender Erfindung der Warheit dienlich seyn mögen/die allhie nicht alle geschriben werden/aber ein Fleissiger vnd Verständiger selbst wohl bedencken kan.

Zum Dritten / gebührt sich zu erkünden / ob der Sager in sonder Feindschafft / Bnwillen / oder Widerwärtigkeit mit dem Besagten stehe. Dann wo solche Feindschafft/Bnwillen/Widerwärtigkeit öffentlich were oder erkündiget würde / so were dem Sager / solcher Sag wider den Besagten niche zu glauben / er zeigete dann deshalben sonst so glaubliche redtliche Ursach vnd Barzeigen an / die man auch in Erkündigung erkünde/daß sie ein redtliche Anzeigung machen.

Zum Vierdten / daß die besagte Person also argwöhnig sey/daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

Zum Fünfften / so soll der Sager auff der Besagung beständig bleiben : Jedoch so haben etliche Beichtväter ein Mißbrauch / daß sie die Armen in der Beicht vnderweisen / ihre Sag so sie mit Warheit gethan haben / am Letzten zu widerrufen. Das soll man soviel das geseyn kan / bey den Beichtväteren fürkommen / dann niemandt geziemet / wider ein gemeinen Nutz den Bbelthätern ihre Bosheit decken zu helfen / die den vnschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager sein Besagung oder Dargeben / am letzten widerrufft / die er doch vor mit guten / erzählten Umständen gethan hett / vnd geacht möcht werden / er wolt seinen Helffern damit zu gut handeln / oder daß er vielleicht durch seinen Beichtvatter / als obbemelt ist / vnderwiesen were / alsdann muß man ansehen des Sagers angezeigte vnd andere erkündigte Umstände/vnd darauß ermessen/ob die Besagung ein redtliche Anzeigung der Missethat gebe oder nicht. Vnd in solchem ist sonderlich auch ein Aufsehens zu haben / vnd zu erfahren den guten oder bösen Standt vnd Leumut des Besagten / vnd was Gemeinschaffter mit dem Besager gehabt hat.

XXXII.

So einer / wie vor ganzer Beweifung gesagt ist / gnugsam überwiesen wird / daß er von ihm selbst Ruhms / oder ander weiß vngedöhter Ding gesagt hett / daß er die beklagte / oder verdachte Missethat gethan / oder solche Missethat vor der Geschichte zu thun getrawet het / vnd die That auch in kurzer Zeit darauff erfolgt were / vnd were ein solche Person / daß man sich derselben That zu ihr versehen mag / wird auch für redtliche Anzeigung der Missethat gehalten / vnd ist Peinlich darauff zu fragen.

Von Anzeigung / so sich auff sonderliche Missethat ziehen / vnd ist ein jeder Articul zu Rechlicher Anzeigung derselben Missethat gnugsam / vnd darauff Peinlich zu fragen.

Vom Mord / der heimlich geschicht / gnugsam Anzeigung.

XXXII.

Item / Soder Verdacht vnd Beklagt des Mords haben / vmb dieselbige Zeit / als der Mord geschehen / verdächtlicher weiß / mit blutigen Kleidern oder Waffen / gesehen worden. Oder / ob er des Ermordten Haab genommen / verkauft / vergeben / oder noch bey ihm hett / daß ist für ein redtlich Anzeigung anzunehmen / vnd Peinliche Frag darauff zu gebrauchen / er könt dann solchen Verdacht / mit glaublicher Anzeig oder Beweifung ablehnen / das soll vor aller Peinlicher Frag gehört werden.

Von

Heinliche Gerichts Ordnung.

II

Von öffentlicher Todtschlägen / so in Schlagen oder Kumorn vnder vielen Leuten geschehen / das niemand gethan will haben / gnugsam Anzeigung.

XXXIV.

Todtschläge / so in offenbahren Schlägen oder Kumorn beschehen / des niemand Thäter seyn will: Ist dann der Verdacht bey dem Schlagen auch mit dem Entleibten widerwärtig gewest / sein Messer gewonnen / vnd auff den Entleibten gestochen / gehawen / oder sonst mit gefährlichen Streichen geschlagen hat / solches ist ein redliche Anzeigung der geübten That halben / vnd Heinlich zu fragen / vnd wird solcher Verdacht noch mehr gestärckt / wo sein Wehr blutig gesehen worden were: Wo aber solches oder dergleichen nicht vorhanden / ob er dann gleich vngefährlicher Weiß bey dem Handel gewesen / soll er Heinlich nicht gefragt werden.

Von heymlichen Kindhaben / vnd Töden durch ihre Mutter / gnugsame Anzeigung.

XXXV.

So man ein Dirn / so für ein Jungfraw gehet / im Argwohn hat / das sie heymlich ein Kind gehabt / vnd ertödtet habe / soll man sonderlich erkündigen / ob sie mit einem grossen vngewöhnlichen Leib gesehen worden sey: Mehr / ob ihr der Leib kleiner worden / vnd darnach bleich vnd schwach gewest sey: So solches vnd dergleichen erfunden wird / wo dann dieselbige Dirne ein Person ist / darzu man sich der verdachten That versehen mag / soll die durch verständige Frawen an heymlichen stätten / als zu weiter Erfahrung dienstlich ist / besichtigt werden: Würde sich dann daselbst auch Argwöhnig erfunden / vnd will die That dannoch nicht bekennen / mag man sie Heinlich fragen.

XXXVI.

Wo aber das Kindlein / so kürzlich ertödt worden ist / das der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen / die mag an ihren Brüsten gemolcken werden / bey welcher dann in den Brüsten rechte vollkommene Milch erfunden wird / die hat deshalb ein starke Vermuhtung Heinlicher Frag wider sich. Nachdem aber etliche Leibärzt sagen: Das auß etlichen natürlichen Ursachen etwan eine die kein Kind getragen / Milch in Brüsten haben möge / darumb so sich ein Dirne in diesen Fällen entschuldiget / soll deshalb durch die Hebammen oder sonst / weiter Erfahrung geschehen.

Von heymlichem Vergeben / gnugsam Anzeigung.

XXXVII.

Item / so der Verdacht überwiesen wird / das er Giffte kauft / oder sonst damit vmbgangen / vnd der Verdacht / mit dem Vergiffen in Vneinigkeit gewest / oder aber von seinem Todt / Vorthenl oder Nutz erwartend were / oder sonst ein leichtfertige Person / zu der man sich der That versehen möcht / das macht ein redliche Anzeigung der Missethat / erköndte dann mit glaublichem Schein anzeigen / das er solch Giffte zu andern vnsträflichen Sachen gebraucht hette / oder brauchen wollen.

Auch so einer Giffte kauft / vnd des vor der Oberkeit in Lägnen stünd / vnd doch des Kauffs vberwiesen würde / macht auch gnugsam Ursach zu fragen / warzu er solch Giffte gebraucht / oder brauchen wollen.

Es sollen auch alle Obrigkeit an jeden Orten die Apothecker vnd andere / so Giffte verkauffen / oder damit handthieren / in Gelübd vnd Eyd nehmen / das sie niemand einig Giffte verkauffen / noch zustellen / ohn Anzeigung / Vorwissen / vnd Erlaubung derselben Oberkeit.

Von Verdacht der Räuber / gnugsam Anzeigung.

XXXVIII.

Item / so erfunden würde / das jemand der Güter / so geraubt seynd / bey ihm / oder dieselben verkaufft / vbergeben / oder in anderer gestalt / damit verdächtlicher Weiß gehandelt / vnd seinem Verkäufer vnd Wehrmann nicht anzeigen wolt / der hat ein redliche Anzeigen solches Raubs halben wider sich / dieweil er nicht aufständig macht / das er nicht gewußt / das solche Güter geraubt seyn / sondern die mit einem guten Glauben an sich gebracht habe.

XXXIX.

Item / so Keyssige oder Fußknecht gewöhnlich bey den Wirtthen liegen vnd zehren / vnd nicht solche redliche Dienst / Handthierung oder Gült / die sie haben / anzeigen können / darvon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen / die seynd argwöhnlich vnd verdächtlich zu viel bösen Sachen / vnd allermeist zu Rauberey / als sonderlich auß vnser zu vnd des Reichs gemeinen Landfrieden zu mercken / darinnen gesetz ist / das man solche Buben nicht leiden / sondern annemmen / härtiglich fragen / vnd vmb ihre Mißhandel mit Ernst straffen soll. Desgleichen soll ein jede Oberkeit auff die verdächtigen Bettler vnd Landsahrer auch fleissigs Aufsehens haben.

Von

**K. Carls des V. vnd des H. Röm. Reichs/
Von gnugsamen Verdacht derjenigen/so Räubern
oder Dieben helfen.**

XL.

Item / so einer wissentlich vnd gefährlicher Weiß von geraubtem oder gestohlenem Gut / Beut oder Theyl nimpt: Oder / so einer die Thäter wissentlich vnd gefährlicher Weiß äßt oder träncket / auch die Thäter / oder obgemelt vnrecht Gut / gar oder zum Theyl wissentlich annimpt / heimlich verbirgt / herberget / verkaufft / oder vertreibet: Oder / so jemand den Thättern / sonst in andere dergleichen Weg / gefährliche Förderung / Rath oder Beystand thut / oder in ihren Thaten vnzüemliche Gemeinschaft mit ihnen hett / ist auch ein Anzeigung Peinlich zu fragen.

Wann einer Gefangene heimlich helt / die ihm entlauffen / vnd anzeigen / wo sie gelegen sind: Mehr / so ein Verdächtlicher / dem man in der Sach nicht viel guts vertrauet / aber partheylich vnd auff der Thäter seiten / auß guten Ursachen helt / ohne Vorwissen des Gefangenen Oberkeit / Vertrag vnd Schatzung macht / vnd die Schatzung einnimmet / oder Bürg darüber wird / diese Ding alle / in beyden obgemelten Articulen / samptlich vnd sonderlich / sind Wahrzeichen / die ein redliche Anzeigung der Mißthätigen Hülf halben machen / vnd Peinlich zu fragen.

Von heimlichen Brandt / gnugsam Anzeigung.

XLI.

Wann einer eins heimlichen Brandts verdacht oder beklagt würde / wo dann derselbig sonst ein argwöhnlich Gesell ist / vnd man sich erkündigen mag / daß er fürzlich vor dem Brandt / hälicher vnd verdächtlicher Weiß / mit vngewöhnlichen / verdächtlichen / gefährliche Feuerwerken / damit man heimlich zu brennen pflegt / vmbgangen ist / das gibt redliche Anzeigung der Mißthat / er köndte dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen / daß er solchs zu vnsträflichen Sachen gebrauchet hett / oder gebrauchten wollen.

Von Verrätheren gnugsam Anzeigung.

XLII.

So der Verdacht / hälicher / vngewöhnlicher vnd gefährlicher Weiß / bey denjenigen / die er verräthen zu haben in verdacht stehet / gesehen worden / vnd sich doch stellet / als sey er von denselben vn sicher / vnd ist ein Person / dar zu man sich solches versehen mag / ist ein Anzeigung zu Peinlicher Frag.

Von gnugsam Verdacht der Dieberer.

XLIII.

So der Diebstahl bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wird / daß er den gar / oder zum theyl gehabt / verkaufft / vergeben / oder ohn worden / vnd seinen Verkaufser vnd Wehrmann nicht anzeigen wolt / so hat derselbig ein redlich anzeigen der Mißthat wider sich / dieweil er nicht aufführt / daß er solche Güter / vngefährlicher / vnsträflicher Weiß mit einem guten Glauben an sich bracht hat.

Item / so der Diebstahl mit sondern Sperr / oder Brechzeugen geschehen were / so dann der Verdacht am selben Ende gewest / vnd mit solchen gefährlichen Sperr / oder Brechzeugen vmbgangen / das mit der Diebstahl beschehen / vnd der Verdacht ein solche Person ist / dar zu man sich der Mißthat versehen mag / ist Peinliche Frag zu brauchen.

Wann ein mercklicher grosser Diebstahl geschieht / vnd jemand des verdacht wird / der nach der That mit seinem Anßgeben / reichlicher erfunden wird / dann sonst aufferhalb des Diebstahls / sein Vermögen seyn kan / vnd der Verdacht nicht andere gute Ursachen anzeigen kan / wo ihm das angezeigte argwöhnig Gut herkommen / ist es dann ein solche Person / zu der man sich der Mißthat versicht / so ist redliche Anzeigung der Mißthat wider sie vorhanden.

Von Zauberey / gnugsam Anzeigung.

XLIV.

Wann jemand sich erbeut andere Menschen Zauberey zu lernen / oder jemand zu bezaubern bedrauet / vnd dem Bedraueten dergleichen beschicht / auch sonderlich Gemeinschaft mit Zaubern oder Zauberin hat / oder mit solchen verdächtlichen Dingen / Geberden / Worten vnd Wesen vmbgehet / die Zauberey auff sich nagen / vnd dieselbig Person dessen sonst auch berüchtig / das gibt ein redliche Anzeigung der Zauberey / vnd gnugsam Ursach zu Peinlicher Frag.

Von Peinlicher Frag.

XLV.

So der Argwohn vnd Verdacht einer beklagten vnd vermeynten Mißhandlung / als vorstehet / erfunden / vnd für bewiesen angenommen / oder bewiesen er kandt würde / so soll dem Anklager auff sein begehren / alsdann ein Tag zu Peinlicher Frag benand werden.

XLVI. Wann

XLVI.

Wann man den Gefangenen Peinlich fragen will/von Ampts wegen/oder auff Ansuchung des Klägers/soll der selbig zuvor in Gegenwartigkeit des Richters/zweyer des Gerichts vnd Gerichtschreibers fleissiglich zu Rede gehalten werden mit Worten/wie nach gelegenheit der Person vnd Sachen zu weiterer Erfahrung der Vbelthat oder Argwöhnigkeit / allerbest dienen möge/auch mit Beträuung Marter bespracht werden/ob er der beschuldigten Missethat bekendlich sey oder nicht/vnd was ihm solcher Missethat halben bewusst sey / vnd was er als dann bekendt / oder verneint / soll auffgeschrieben werden.

Ausführung der Vnschuldt/vor der Peinlichen Frag zu vermahnen/vnd weiter Handlung darauff.

XLVII.

Wann in dem jetzt gemelten Fall/der Beklagte die angezogene Vbelthat verneint/so soll ihm also dann fürgehalten werden/ob er anzeygen köndte/das er der auffgelegten Missethat vnschuldig sey. Vnd man soll den Gefangenen sonderlich erinnern/ob er köndte beweisen vnd anzeygen/das er auff die Zeit/als die angezogene Missethat beschehen/bey Leuten/auch an Enden oder Orten gewesen sey / dardurch verstanden/das er die verdachte Missethat nicht gethan haben köndte/ Vnd solche Erinnerung ist darumb noth/das mancher auß Einfalt oder Schrecken nicht fürzuschlagen weiß / ob er gleich vnschuldig ist/wie er sich des entschuldigen vnd ausführen soll. Vnd so der Gefangene obberührter massen / oder mit andern dienstlichen Ursachen sein Vnschuldt anzeygt/ solcher angezeygten Entschuldigung / soll sich alsdann der Richter auff des Beklagten oder seiner Freundschaft Kosten/auff das förderlichst erkündigen/oder aber auff Zulassung des Richters/die Zeugen / so der Gefangene oder seine Freund des halben stellen wolten/wie sich gebührt/vnd hernach von Beweisung an de 62. Articul ansehend: Item/wo der Beklagte nichts bekennen/te. Vnd in etlichen Articulen darnach gefast ist/auff ihr Begehren/verhört werden: Solche obgemelte Kundschafftstellung / auch den Gefangenen / oder seinen Freunden/auff ihr Begehren ohne gut/rechtmässig Ursach nicht abgeschlagen/oder aber kande werden soll. Wo aber der Beklagte oder seine Freundschaft solchen obgedachten Kosten/Armuths halber nicht ertragen oder erleiden möcht/damit dan nichts desto minder das Vbel gestrafft/oder der Vnschuldig wider Rechte nicht obereylet werde/so soll die Oberkeit/oder das Gericht den Kosten darlegen / vnd der Richter im Rechten fortfahren.

So in der jetzt gemelten Erfahrung des Beklagten Vnschuldt nicht funden wird/so soll er alsdann auff vorgemelt Erfindung/redlichs Argwohns oder Verdachts/peinlich gefragt werden/in gegenwärtigkeit des Richters/vnd zum wenigsten zweyer des Gerichts vnd des Gerichtschreibers/vnd weis sich in der Vrgicht oder seiner Bekandnuß/vnd aller Verkündigung erfindet/soll eigentlich auffgeschrieben/dem Kläger/so viel ihm betrifft/eröffnet/vnd auff sein Begehre Abschrift gegeben/vnd gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden.

Wie die jenigen/so auß Peinlichen Fragen/eine Missethat bekennen/nachfolgendes weiter außserhalb Marter/vmb Vnderricht gefragt werden sollen.

Erstlich vom Mord.

XLVIII.

So der gefragt der angezogenen Missethat durch die Marter/als vorstehet/bekendlich ist/vnd sein Bekandnuß auffgeschrieben wird/so sollen ihn die Verhörer seiner Bekandnuß halben gar vnderschiedlich/wie zum theyl hernach berührt wird/vnd dergleichen / so zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich/fleissig fragen/vnd nemlich/bekendt er einen Mord/man soll ihn fragen/ auß was Ursachen er die That gethan/auff welchen Tag vnd Stund/auch an welchem End/ob ihm jemand/vnd wer ihm darzu geholffen/auch wo er den Todten hin begraben oder gethan/ mit was Waffen solcher Mord beschehen sey/wie vnd was er dem Todten für Schläge oder Wunden gegeben oder gehawen / oder sonst den umbbracht habe/was er/der Ermordt/bey ihm gehabt/von Geld oder anderm / vnd was er ihm genommen/wo er auch solche Nahm hingethan/verkauft/vergeben/ohn worden/oder verborgen hab / vnd solche Frage ziehen sich auch in vielen Stücken wol auff Räuber vnd Dieb.

So der Gefragt/Verrätheren bekendt.

XLIX.

Bekendt der Gefangene Verrätheren/man soll ihn fragen/wer ihn darzu bestellt/vnd was er darumb empfangen/auch wo/wie/vnd wann solches beschehen sey/vnd was ihn darzu verursacht hab.

2

Auff

Auff Bekandtnuß von Vergiftung.

L.

Bekendte der Gefragte/das er jemandt vergiffte hab/oder vergiffen wollen/man soll ihn auch fragen/aller Ursachen vnd Umständen/als obstehet/vnd das mehr/was ihn darzu bewegt / auch womit/ vnd wie er die Vergiftung gebrauchet/oder zu gebrauchen vorgehabt/vnd wo er solch Gift bekommen/vnd wer ihm darzu geholffen/oder gerathen habe.

So der gefragt ein Brand bekendte.

LI.

Bekendte der gefragt ein Brandt/man soll ihn sonderlich der Ursach / Zeit / vnd Gesellschafft halben/als obstehet/fragen/vnd das mehr/wit was Feuerwerck er den Brand gethan/ von wem/ wie oder wo er solch Feuerwerck/oder den Zeug darzu zu wegen bracht habe.

So die gefragt Person Zauberey bekendte.

LII.

Bekendte jemandts Zauberey/man soll auch nach den Ursachen vnd Umständen / als obstehet/fragen/vnd das mehr/womit/wie vnd wann die Zauberey beschehen/mit was Worten oder Wercken. So dann die gefragt Person anzeygt/das sie etwas eingraben/oder behalten hett / das zu solcher Zauberey dienstlich seyn sollt/man soll darnach suchen/ob man solches finden köndt. Wer aber solches mit andern Dingen/durch Wort oder Werck gethan/man soll dieselben auch ermessen/ob sie Zauberey auff ihnen tragen. Sie soll auch zu fragen seyn/von wem sie solch Zauberey gelernt/vnd wie sie daran kommen sey/ob sie auch solch Zauberey gegen mehr Personen gebraucht/vnd gegen wem/was Schadens auch damit geschehen sey.

Von gemeinen vnbenandten Fragstücken/auff bekandtnuß/die auff Marter geschicht.

LIII.

Auff den obgemelten kurzen Vnderrichtungen / kan ein jeder Verständiger wol mercken / was nach Gelegenheit jeder Sachen/auff die bekandten Missethat des gefragten / weiter vnd mehr zu fragen sey/das zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich ist/welches alles zu lang zu beschreiben were. Aber ein jeder Verständiger auff dem obgemelten Anzeygen wol versteht / wie er solch Beyfrag in andern Fällen thun soll. Darumb solche Wahrzeichen vnd Umstände von demjenigen/der ein Missethat bekandte hat/gefragt werden/die kein Vnschuldiger wissen/oder sagen kan / Vnd wie der gefragt die fürgehaltene Vnderchied erzehlt/also sollen sie auch eygentlich auffgeschrieben werden.

Von Nachfrag vnd Erkündigung der bösen bekandten Umständen.

LIV.

So obgemeldte Fragstück auff Bekandtnuß/die auß oder ohn Marter geschicht/gebraucht werden/so soll alsdann der Richter an die End schicken/vnd nach den Umständen / so der gefragt der bekandten Missethat halben erzehlt hat/so viel zu Gewisheit der Wahrheit dienstlich / mit allem fleiß fragen lassen/ob die Bekandtnuß der obberührten Umständen wahr sey oder nicht. Dan so einer anzeygt/die Maß vnd Form der Missethat/als vor zum theyl gemelt ist/vnd sich dieselbe Umstände also erkünden/so ist darauß wol zu mercken/das der gefragt /die bekandte Missethat gethan hat / sonderlich so er solch Umstand sagt/die sich in der Geschichte haben begeben/die kein Vnschuldiger wissen kan.

Wo die bekandte Umstände der Missethat in Erkündigung nicht wahr erfunden würden.

LV.

Erfinde sich aber in obgemelter Erkündigung / das die bekandte Umstände nicht wahr weren/solche Vnwahrheit soll man dem Gefangnen fürhalten/ihn mit ernstlichen Worten darumb straffen/vnd mag ihn als dann mit Peinlicher Frag auch zum andern mal angreifen/damit er die obangezeigte Umstände recht/vnd mit der Wahrheit anzeige/dann/je zu zeiten die Schuldigen die Umstände der Missethat vntwahrlich anzeigen/vnd vermeynen / sie wöllen sich damit vnschuldig machen / so die Erkündigungen nicht wahr erfunden werden.

Keinem Gefangnen die Umstände der Missethat vorzusagen/sonder ihn die ganz von sich selbst sagen lassen.

LVI.

In den vorigen Articulen ist klärlich gesetzt/wie man einen/der einer Missethat / die zweiffelich ist/auff Marter / oder Bedrawung der Marter bekennet / nach allen Umständen derselben Missethat fragen

Peinliche Gerichts Ordnung.

15

that fragen/vnd darauff Erkündigung thun/vnd also auff den Grund der Wahrheit kommen/2c. Solches wird aber etwa damit verderbt/wann den Gefangnen in Annemen oder Fragen / dieselbe Umstände der Missethat vorgesagt/vnd darauff gefragt werden. Darumb wollen wir/das die Richter solchem fürkommen / vnd es nicht geschehe / sander den Verklagten nicht anders vor oder in der Frag fürhalten/dann nach der Weiß/als klärlich in den vorgehenden Articulu geschrieben stehet.

Der Gefangen soll auch zum wenigsten vber den andern oder mehr Tag nach der Marter vnd seiner Bekandnuß/nach Gutbeduncken des Richters/in die Büttelstuben/oder ander Gemach für den Vannrichter vnd zween des Gerichts geführt/vnnd ihm sein Bekandnuß durch den Gerichtschreiber fürgelesen/vnnd alsdann anderwärts darauff gefragt / ob sein Bekandnuß wahr sey/vnd was er darzu sage/auch auffgeschrieben werde.

So der Gefangen vorbekandte Missethat wider läugnet.

LVII.

Soder Gefangendie vorbekandte Missethat läugnet / vnnd doch der Argwohn als vorstehet/vor Augen were/so soll man ihn wieder in Gefängnuß führen/vnnd weiter mit Peinlicher Frag gegen ihm handeln/vnd doch mit Erfahrung der Umstände / als vorstehet/in allwege fleißig seyn / nach dem der Grund Peinlicher Frag darauff steht: Es were dann/das der Gefangen solche Ursachen seines Längnens fürwendet/dardurch der Richter bewegt würde zu glauben/das der Gefangen solche Bekandnuß auß Irrsal gethan/alsdann mag der Richter denselben Gefangen / zu Außführung vnnd Beweisung solches Irrsals/zu lassen.

Vonder maß Peinlicher Frag.

LVIII.

Die Peinliche Frag soll nach Gelegenheit des Argwohns der Person/viel/offt/oder wenig/hart oder linder/nach Ermessung eines guten vernünftigen Richters/ fürgenommen werden / vnnd soll die Sag des gefragten nicht angenommen/oder auffgeschrieben werden / so er in der Marter bekandt/sonder soll sein Sag thun/so er von der Marter gelassen ist.

So der Arm den man fragen will/gefährliche Wunden hett.

LIX.

Soder Beklagt gefährliche Wunden/oder andere Schäden an seinem Leibe hett/so soll die peinlich Frag der massen gegen ihm fürgenommen werden/damit er an solchen Wunden oder Schäden am meisten verletz werde.

Ein Beschluß wann der Bekandnuß/so auff Peinliche Frag geschieht/ endlich zu glauben ist.

LX.

So auff erfundene/redliche Anzeigung/einer Missethat halben/Peinliche Frag fürgenommen/auch auff Bekandnuß des gefragten/wie das alles in vorgehenden Articulu klärlich geset ist / fleißige mögliche Erkündigung vnd Nachfrage beschicht/vnd in derselben benendter That haben solche Wahrheit befunden würde/die kein Unschuldiger also sagen vnd wissen köndt/alsdann ist derselben Bekandnuß vnzweifflicher beständiger Weiß zu glauben/vnd nach Gestalt der Sachen Peinlich Straff darauff zu urtheilen/wie hernach bey dem hundersten vnd vierdten Articulu/ansehen: Item / so jemand vnsern gemeinen beschriebenen Rechten nach/2c. Vnd in etlichen Articulu/darnach von Peinlichen Straffen funden wird.

So der Gefangen auff redlichen Verdacht mit Peinlicher Frag angegriffen/vnd nicht vngerecht befunden/oder überwunden wird.

LXI.

Soder Beklagt auff einen solchen Argwohn vnnd Verdacht der zu Peinlicher Frag/als vorstehet/gnugsam erfunden/peinlich einbracht/mit Marter befragt / vnd doch mit ehruer Bekandnuß oder Beweisung der beklagten Missethat nicht überwunden wird/haben Richter vnd Ankläger mit obbemelten ordentlichen vnd in recht zulässigen Peinlichen Fragen kein Straff verwirckt/dan die böse erfundene Anzeigung/haben der beschehen Frag entschuldigete Ursach gegeben/Dann man soll sich nach der Sag der recht nicht allein vor Vollbringung der Vbelthat/sonder auch vor aller Gestalt des Vbels/so bösen Leutmut oder Anzeig der Missethat machet/hüten/vnd wer das nicht thet/der wird deshalb ben/gemelter seiner Beschwerd selbst Ursach seyn. Vnd soll in diesem Fall der Ankläger allein sein Kosten/vnd der Beklagt dergleichen sein Usung/nach dem er seiner Verdacht Ursach geben/auch entrichten/vnd die Obrigkeit die vbrigen Gerichts kosten/als für den Nachrichter vnnd andere Diener des Gerichts oder Gefängnuß selbst tragen. Wo aber solche Peinliche Frag dieser vnser vnd des heylige Reichs rechtmässigen Ordnung widerwärtig gebräucht würd/so weren dieselbe Richter als Ursacher solcher vnbilllicher Peinlicher Frag sträfflich. Vnd soll darumb nach Gestalt vnd Gelegenheit der Vberfahr

2 ij

rung/

6 **K. Carols des V. vnd des H. Röm. Reichs/**

rung/wie recht ist/ Straff vnd Abtrag leiden/vnnd mögen darumb vor ihrem nechsten ordentlichen D.
bergericht gerechtfertigt werden.

Von Beweifung der Missethat.

LXII.

Woder Beklagte nichts bekennen / vnd der Ankläger die beklagte Mißhandlung beweisen wolt/
damit soll er/als Recht ist/zugelassen werden.

Von unbekandten Zeugen.

LXIII.

Unbekandte Zeugen/sollen auff anfechtung des Gegentheyls nicht zugelassen werden/es würde
dann durch den/so die Zeugen stellet/stattlich fürbracht/das sie redlich vnd vnverleumbd weren.

Von belohnten Zeugen.

LXIV.

Belohnte Zeugen seynd auch verworffen/vnd nicht zulässig/sondern Peinlich zu straffen.

Wie Zeugen sagen sollen.

LXV.

Die Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigen wahren Wissen / mit Anzeigung ihres Wissens
gründlicher Ursach. So sie aber von Fremdben hören sagen würden / das soll nicht gnugsam geacht
werden.

Von genugsam Zeugen.

LXVI.

Gnugsam Zeugen seynd die/die vnbeleumbd/vnnd sonst mit keiner rechtmässigen Ursach zu verz
werffen sind.

Von gnugsam Bezeugnuß.

LXVII.

So eine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhaffigen guten Zeugen/die von
einem wahren Wissen sagen/bewiesen würd/darauff soll nach gestalt der Verhandlung/mit Peinlichen
Rechten vollnfahren vnd geurtheilt werden.

Von falschen Zeugen.

LXVIII.

Wo Zeugen erfunden / oder überwunden werden / die durch falsche böshaffige Zeugschafft/je
mand zu Peinlicher Straff unschuldigh bringen/oder zu bringen underständen/die haben die Straff
verwirckt/in welchen sie den Vnschuldigen/als obsteht/haben bezeugen wollen.

So der Beklagte nach der Beweifung nicht bekennen wolt.

LXIX.

So der Beklagte nach gnugsamer Beweifung nicht bekennen wolt/soll ihm angezeigt werden/das
er der Missethat überwiesen sey/ob man dardurch sein Bekandtnuß desto ehe auch erlangen könde: ob er
denn darüber nachmals nicht bekennen wolt/das er doch/als obsteht / genugsam überwiesen were/so soll
er nicht desto weniger der überwiesenen Missethat nach/ohne einige Peinliche Frag/verurtheilt werden.

Von Bestellung vnd Verhörung der Zeugen.

LXX.

Nach dem aber Noth ist/das die Zeug- vnd Kundschafft/darauff jemand zu Peinlicher Straff
soll verurtheilt werden/gar lauter vnd Rechtfertig sey / so wollen wir/wo eines Beklagten Missethat
verborgen wäre/vnd er der selben Aussag/wie vorsteht/nicht bekandtlich seyn / vnd doch der Ankläger die
beklagte vermeinte Missethat beweisen wolt/vnd damit zugelassen würde/das er der Ankläger seine Ar
ticul/die er beweisen will/ordentlich auffzeichnen lasse/vnnd dem Richter in Schrifften uberantworte/
mit Meldung/wie die Zeugen heissen/vnd wo sie wohnen / damit alsdann darauff durch etliche auß den
Rrtheylern/oder aber andere verordnete Commissarien/wie unterschiedlich hernach davon geschriben
siehet/Kundschafft nottürfftiger vnd gebührlicher weiß verhört werde.

Von den Kundschafft verhörern im Gericht.

LXXI.

So nun dasselbig Peinlich Gericht mit Personen die solche Kundschafft rechtmässiger weiß zu
verhören/geschickt vnd verständig seynd / besetzt ist / so soll der Richter / sampt zweyen auß densel
ben darzu tüglich / vnnd dem Gerichtschreiber gemelte Kundschafft / wie sich im Recht gebührt/mie
fließ

Peinliche Gerichts Ordnung.

17

fließ verhöret/ vnd sonderlich eigentlich auffmercken / ob der Zeug in seiner Sag würde wanckelmäßig vnd unbeständig erfunden/ solche Umstände / vnd wie er den Zeugen in eusserlichen Geberden vermerckt/ zu dem Handel auffschreiben.

Von Kundschaft Verhörern außserhalb des Gerichts.

LXXII.

So aber ein Peinlich Gericht/wie dann im Reich an vielen Orten befunden / mit solchen obbesetzten darzu verständigen Personen nicht besetzt were/wiewol dann sonst nach vermög gemeiner Recht/ in Peinlicher Sachen/ außserhalb der selben Gerichts Personen/ nicht Kundschaft verhöret/ oder Commissarien gegeben werden sollen/ die weil aber an verständigen Kundschaftverhörern viel gelegen ist/ vnd etwa auß Unverstand dieser Kundschaftverhöret kein Verkürzung geschehe: So ordnen vnd wollen wir/ wo obgemelter Mangel erscheinet / daß disfalls die obgedachte verzeichnete Beweisungs Articul durch den Richter vnd vier Schöpffen/ doch ohn Nachtheil oder Kosten der Partheyen/ der vorgemelten Obrigkeit zugeschickt/ vnd darbey Gelegenheit vnd gestalt der Sachen/ so viel sie deren Bericht empfangen/ angezeigt werde / darauff dann dieselbig Oberkeit verständige Kundschaft verhöret/ ungeachtet/ ob sie nicht des Gerichts weren/ auff Ansuchen des/ der Kundschaft führen will/ verordnen/ vnd ob es die Nothdurfft erfordert vnd begehrt wird/ Compulsorial/ vnd Compasbrieff geben soll/ dardurch die Zeugen zu gebühlicher Sag zu bringen seynd. Vnd soll demnach gemelte Oberkeit/ so viel an ihr ist/ alen fleiß thun/ vnd was sie selbst nicht verständig / bey Rechtsverständigen Raths pflegen/ damit solche Kundschaft dem Rechten gemäß verhöret werde/ doch auch ohn der Partheyen Kosten vnd Nachtheil.

Von Eröffnung der Kundschaft.

LXXIII.

So dann solche Kundschaft verhöret ist / soll es mit Eröffnung derselben also gehalten werden: Nämlich/ würde Kundschaft vor etlichen eins Peinlichen Gerichts Personen / die dieser Sachen verständig/ gehört/ so soll der Richter zu Eröffnung derselben Kundschaft Tag ansehen / vnd Schriftliche Einrede/ vnd Schutzrede zu lassen/ auff Form vnd Maß/ wie hernach folget:

Wo aber auß Mangel verständiger Personen des Peinlichen Gerichts durch Commissarien/ außserhalb des Gerichts / wie oben darvon geschrieben stehet / Kundschaft verhöret würde / oder die Schöpffen desselben Peinlichen Gerichts nicht bey einander gefessen weren / also daß auff ihr zusammen bringen/ ubriger Inkost vnd Verzug gehen würde: Die weil dann ihre Versammlung zu einer jeden Handlung nicht fürträglich noch von nöthen ist/ vnd derhalben Inkost vnd Verzug des Rechten verhütet werde/ Ordnen vnd wollen wir/ daß in diesem Fall die Commissarien vnd Kundschaftverhörer derhalben nachfolgender massen handeln sollen.

Anfänglich sollen die Commissarii vnd Kundschaftverhörer/ den Partheyen zu Eröffnung der Kundschaft einen Tag ansehen/ vnd auff solchem bestimpten Tag beyden Theilen Abschriffte/ auff leidliche Belohnung davon geben/ vnd ein ziemliche Zeit/ die sich nach Gelegenheit der Sach/ für noth ansehen vnd erkennen geben/ damit solches an die Sachwalter/ vnd sonderlich an den Gefangenenbracht/ vnd sollen des Gefangnen Beyständer zu ihm gelassen werden: vnd was dann jeder Theil zu oder in solchen Kundschaften reden will / daß soll er vorgedachten Kundschaftverhörern in Schrifften gezweyfacht auff einen namhaftigen Tag/ den ihm die Kundschaftverhörer/ derhalben nach Gelegenheit der Sachen/ in ziemlicher Zeit ansehen sollen/ fürbringen/ vnd fürther die eine Schrifft bey den Kundschaftverhörern behalten/ vnd die andere dem Widertheil behändiget werden/ sein Gegenschrifft ob er will/ darz auff zuthun.

So aber die Partheyen derohalben weiter schreiben wollen/ das alles soll in Schrifften gedoppelt/ vnd in Zeit/ so die Kundschaftverhörer darzu bestimmen/ beschehen / vnd doch kein Theil einer Kundschaft halben/ uber zwo Schrifft zuthun/ darin sie alle ihre Behelff vnd Nothdurfft fürbringen/ vnd damit beschließen sollen/ nicht zugelassen werden: Es were dann sach/ daß der Verhörer auß mercklichen/ trefflichen/ vnd bewegenden Ursachen befinden würde/ daß ers gar nicht vmbgehen könnte/ so soll er jeglichem Theil noch ein Schrifft vnd nicht mehr/ auch in ziemlicher förderlicher Zeit zulassen. Sodann nun die Kundschaft also verhöret/ eröffnet/ vnd von beyden Theilen ihr ein/ vnd zureden einbracht/ vnd beschloffen worden/ soll der Kundschaftverhörer oder Commissarius solches alles der Oberkeit/ die ihm zu solcher Verhörung verordnet/ zum förderlichsten übersenden/ welche Oberkeit alsdann ihren Rathschlag dem Richter/ vor dem solche Rechtfertigung hanget/ was in solcher Sachen zu erkennen/ zu schreiben soll.

Von Kundschaft des Beklagten zu seiner Entschuldigung.

LXXIV.

So ein Beklagter Kundschaft vnd Beweisthumb führen wole / die ihm von seiner verklagten Missethat entschuldigen solt / so dann der Richter solche erbottene Beweisthumb für dienstlich acht/ so soll

B ij

soll

18 **K. Carols des V. vnd des H. Röm. Reichs/**

soll es mit Vollführung derselben auch vorgemelter massen/ vnd darzu/wie von solcher Ausführung der Unschuld hernach in dem 151. Articul/aufgehend: Item/so jemand einer That bekäntlich ist/2c. Vnd in etlichen Articulen darnach klärlicher/mehr vnd weiter funden wird/gehalten werden.

Von Verzehung der Zeugen.

LXXV.

Wer in Peinlichen Sachen Kundschaft führt/der soll einem jeglichen Zeugen von gemeinen Leuten vnd Fußgängern für seinen Kosten einen jeden Tag/dieweil er in solcher Zeugenschaft ist/acht Creuzer oder so viel Werths/nach eines jeden Landsmüns Gelegenheit/geben. Aber mit andern vnd mehrern Personen/soll es derhalben/nach Erkandnuß der Kundschaftverhörer gehalten werden.

Kein Zeugen vor Recht zuvergleyden.

LXXVI.

Es soll kein Parthey / noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor Peinlicher Rechtfertigung vergleydt werden: Aber für Gewalt mögen die Partheyen vnd Zeugen für Gericht vergleydt werden.

Das Recht förderlicher gehen zu lassen.

LXXVII.

Zu Kosten zuvermeyden/Sehen vnd ordnen wir / daß in allen Peinlichen Sachen dem Rechten schleuniglich nachgangen/verholffen/vnd gefährlich nicht verzogen werde.

Von Benennung endlichen Rechtstags.

LXXVIII.

So der Kläger auff des Beklagten eigen bekennen/oder einbrachte vnd vollführte Kundschaft vnd Beschluß/wie obsteht/vmb einen endlichen Rechtstag bitt/der soll ihm förderlich ernendt werden. Wo aber der Ankläger umb den endlichen Rechtstag nicht bitten wolt/so soll derselb endlich Rechtstag auff des Beklagten bitt auch ernendt werden.

Dem Beklagten den Rechtstag zu verkünden.

LXXIX.

Dem/so man auff bitt des Anklägers mit endlicher Peinlicher Rechtfertigung straffen will/soll das zuvor drey Tag angesagt werden/damit er zu rechter Zeit sein Sünd bedencken/beklagen vnd beichten möge/vnd so er das H. Sacrament zu empfangen begehrt / das soll man ihm ohn Weigerung zureichen schuldig seyn. Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängnuß verordnen/die ihn zu guten seligen Dingen vermahnen / vnd ihm in dem Ausführen vnd sonst/nicht zu viel Trincken geben/dar durch sein Vermunfft gemindert werde.

Verkündigung zum Gericht.

LXXX.

Zum Gericht soll verkündigt werden/wie an jedem Ort mit guter Gewonheit herkommen ist.

Unterredung der Brtheyler vor dem Rechtstag.

LXXXI.

Es sollen auch Richter vnd Brtheyler vor dem Rechtstag alles Einbringen hören lesen/das alles/wie hernach in dem 181. angezeigt wird/ordentlich beschrieben / vnd für Richter vnd Brtheyler brache werden. Darauff sich Richter vnd Brtheiler mit einander underreden vnd beschließen/was sie zu Reche sprechen wollen. Vnd wo sie zweyfflich sind/sollen sie weiters Raths pflegen / bey den Rechtsverständigen/vnd an Enden vnd Orten/wie die zu End dieser unser Ordnung angezeigt/vñ alsdan die beschlossene Brtheyl zu dem andern Gerichts handel auch auffschreiben lassen/nach der Form / wie hernach in dem 190. angehend: Item/sonach laut dieser unser/vnd des H. Reichs Ordnung/2c. funden wird/das mit solche Brtheyler nachmals auff den endlichen Reichstag / wie hernach von öffnung solcher Brtheyl geschrieben steht/unsäumlich also geöffnet werden.

Von Besizung vnd Beleutung des endlichen Gerichts.

LXXXII.

An dem Gerichtstag/so die gewöhnliche Tagzeit erscheint/mag man das Peinliche Gericht/mit der gewöhnlichen Glocken leuten/ vnd sollen sich Richter vnd Brtheiler an die Gerichtsstatte fügen/da man das Gericht nach guter Gewonheit pflegt zu besetzen / vnd soll der Richter die Brtheyler heissen nidersitzen/vnd er auch sitzen/seinen Stab oder bloß Schwert/nach Ländlichen Herkommen eines jeden Orts/in den Händen haben/vnd ehrsamlich sitzen bleiben/bis zu End der Sachen.

Diese unser vnd des H. Reichs Ordnung gegenwärtig zu haben/auch den Partheyen/darinn ihr Notdurfft nicht zu verbergen.

LXXXIII.

In allen Peinlichen Gerichtlichen Händeln/sollen Richter vnd Schöpffen diese unsere Ordnung vnd Satzung gegenwärtig haben/vnd darnach handeln/auch den Partheyen/so viel ihnen zu ihren Sachen noth ist/auff ihr Begehren/dieser unser Ordnung Vnderrichtung geben/ sich darnach wissen zu halten/also/darmit sie durch Vnwissentheit derselbigen nicht verkürzt/oder gefährdet werden. Man soll auch den Partheyen der Articul/so sie auß dieser unser Ordnung nottürfftig sind/ auff ihr Begehren/ umb leidliche Belohnung Abschrift geben.

Von der Frag des Richters/ ob das Gericht recht besetzt sey.

LXXXIV.

So das Gericht also besetzt ist/so mag der Richter jeden Schöpffen besonder also fragen: N. ich frage dich/ob das endlich Gericht zu Peinlicher Handlung wol besetzt sey? Wo dann dasselbig Gerichte nicht unter sieben oder acht Schöpffen besetzt ist/soll jeder Schöpff also antworten: Her: Richter/ das Peinlich endlich Gericht/ist nach laut Kayser Carols des Fünfften/vnnd des H. Reichs Ordnung wol besetzt.

Wan der beklagt öffentlich in den Stock/Pranger oder Halsseisen/gestellt werden soll.

LXXXV.

So wieder den Beklagten die Vrtheyl zu peinlicher Straff endlich beschloffen wird/wo dann herkommen ist/den Vbelthäter/darvor oder nach/am Markt oder Platz /etliche Zeit öffentlich in Stock/Pranger oder Halsseisen zu stellen/dieselbig Gewonheit soll auch gehalten werden.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

LXXXVI.

Darnach soll der Richter befehlen/das der Beklagt durch den Nachrichten vnd Gerichtsknecht wol verwahrt/für das Gericht bracht werde.

Von Beschreyen des Beklagten.

LXXXVII.

Mit dem beschreyen der Vbelthäter/soll es im selben Stück auff Gegenwärtigkeit vnd Begehre des Anklägers/nach jedes Gerichts/gute Gewonheit gehalten werden. Wo aber der Beklagt unschuldig erfunden wird/also das der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt/vnd nicht desto weniger der Beklagt Rechts begehrt/so wäre solchs Beschreyens nicht noth.

Von Fürsprechen.

LXXXVIII.

Klägern vnd Antwortern/soll jedem Theyl auff sein Begehren/ein Fürsprech auß dem Gerichte erlaubt werden/dieselbe sollen bey ihren Eynden die Gerechtigkeit vnd Warheit/auch die Ordnung dieser unser Satzung fördern / vnd durch keinerley Gefährlichkeit mit Wissen vnnd Willen verhindern oder verkehren/das soll ihnen also durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden/doch das der selbig Schöpff/der also des Anklägers Fürsprech gewesen/sich hinfürter beschliesse der Vrtheyl enthalte/vnd die andere Richter vnnd Schöpffen nichts desto minder vollfahren sollen: Doch soll in der Kläger vnd Antworter willen stehen/ihren Redner auß den Schöpffen oder sonst zu nemmen / oder ihn selbst zu reden: Welcher aber einen Redner außserhalb der geschwornen Gerichts Schöpffen nimmet/der selb Redner soll zuvor dem Richter schweren/sich mit solchem seinem Reden zu halten / wie oben in diesem Articul der Fürsprecher halben/so auß den Schöpffen genommen werden/gesagt ist.

Item/in dem nächst nachgesetzten Articul/der Klag/soll der Fürsprech/wo erstlich ein A. steht/des Klägers Namen/vnd bey dem B. des Beklagten Namen melden / fürther bey dem C. soll er die Vbelthat/als Mord/Kauberey/Dieberey/Bräd/oder andere / wie jeder That Namen hat/auff das kürzest anzeigen. Vnd ist nemlich zu mercken/so die Klag von Ampts wegen beschehen / das allweg in einer jeden solchen Klag zu sampt dem Namen des Anklägers / soll also gesetzt werden: Klag von der Oberkeit vnd Ampts wegen.

Bitt des Fürsprechen/der von Ampts wegen oder sonst klagt.

LXXXIX.

Herr Richter A. der Ankläger zu B. dem Vbelthäter/so gegenwärtig vor Gericht steht/der Mißthat halben/so er mit C. geübt/wie solche Klag vormahls vor euch fürbracht ist/bittet das ihr der selben Klag halben alle einbrachte Handlung vnnd Aufschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmässiger Kayser Carls des Fünfften/vnd des H. Reichs peinlichen Gerichts Ordnung vormals gnugsamlich geschehen/ fleissig ermässigen wöllet/ vnd das darauff der Beklagt umb die überwunden Vbelthat/mit endlicher Vrtheyl vnnd Recht/Peinlich gestrafft werde/wie sich nach Ordnung gemelter Gericht gebührt/vnd recht ist.

Item/wo der Fürsprech die obgemelte Klag vnd Bitt/mündlich nicht reden könnte / so mag er die

Schritte

Schrieffelich in das Gericht legen/vnd also sagen: Herz Richter/ich bitt euch/ihr wöllet ewren Schreiber des Anklägers Klag vnd Bitt auß dem eyngelegten Zettel öffentlich verlesen lassen.

Was vnd wie der Beklagte durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag.

X C.

Wo dann der Beklagte der Missethat darvor beständiger Weiß bekäntlich gewest / oder des gnugsam überwiesen worden were / wie vor von genugamer Beweifung vnd solchem beständigen bekennen klärlich gesetzt ist: So mag er nichts anders/dann umb Gnad bitten/oder bitten lassen. Hett er aber die Missethat also nicht bekant/oder wo er die angezogen That bekant/vnd derhalb solche Ursach fürbrachte hett/dardurch er verhoffet von Peinlicher Straffenschuldiget zu werden/so mag er durch seinen Fürsprecher bitten lassen/wie her nach folgt.

Item/wo in nechsten nachfolgenden Articuli ein B. stehet/soll der Beklagte / bey dem A. der Kläger/vnd bey dem E. die Beklagte That/kurz gemelt/vnd verstanden werden.

Herz Richter B. der Beklagte Antwort: u. de. beklagten Missethat/so durch A. als Kläger / wider ihn geschehen ist/die er mit E. geübt haben sellt/i aller massen/ wie er vormals geantwort hat/vnnd gnugsam fürbrachte ist/vnd bitt/das ihr derselben beschehenen Klag vnd Antwort halben/alle Handlung vnd Aufschreibung/wie das alles nach loblicher rechtmässiger Kaiser Carls des Fünfften / vnnd des H. Reichs Peinlichen Gerichts Ordnung vormals gnugsamlich fürvnd einbracht / fleißig wolermessen/vnd das er auff sein erfundene Unschuld/mit endlicher Brtheyl vnd Recht/ sampt Erstattung des auffgangnen Gerichtskosten vnd Schaden ledigerent werde / vnd der Ankläger Straff vnd Abtrag halben/nach laut dieser Peinlichen Kais. Gerichts Ordnung / zu endlichem Auftrag vor dem Gericht/als ob angezeigt/verpflicht werde.

Item / wo der erlangt Fürspruch diese obgemelte Antwort vnnd Bitt mündlich nicht reden könt/mag er die schrieffelich für den Richter legen/vnd diese Meynung sagen: Herz Richter/ich bitt euch/last des Beklagten Antwort vnd Bitt/auff diesem eingelegten Zettel/ewren Schreiber öffentlich verlesen. Auff solche Bitt/soll der Richter dem Gerichtschreiber befehlen / den gemelten eyngelegten Zettel zu verlesen.

Von Verneymung der Missethat/die vormals bekent worden ist.

X C I.

Wird der Beklagte auff den endlichen Rechtstag die Missethat läugnen/die er doch vormals ordentlich weiß bekant/der Richter auch auß solcher Bekantnuß in Erfahrung aller hand Umstände so viel befunden hett/das solch Läugnen von den Beklagten allein zu Verhinderung des Rechtes würde fürgenommen/wie hievor im 56. Articul/vnd in etlichen Articuli hernach/bis auff den 62. Articul von beständiger Bekantnuß funden wird/so soll der Richter die zwen geordnete Schöpffen / so mit ihm solche verlesene Urgericht vnd Bekantnuß gehört haben/auff ihre Eyd fragen / ob sie die verlesene Urgericht gehört haben. Vnd so sie ja darzu sagen/ soll der Richter in allwege bey den Rechtsverständigen/oder sonst Orten vnnd Enden/ als hernachmals angezeigt / Rathspflügen/vnd nach dem solche zwen Schöpffen in diesem Fall nicht als Zeugen/sonder als Mitrichter handeln/sollen sie derhalb als vom Gericht/oder der Brtheyl/nicht außgeschlossen werden.

Wie die Richter vnd Schöpffen / oder Brtheyle nach beyder Theyl vnnd allem Fürbringen/auch endlichem Beschluß die Brtheyl fassen/vnd wie nachmals die Schöpffen oder Brtheyle/durch den Richter gefragt werden sollen.

X C II.

Nach beyder Theyl vnnd allem Fürtrag auch endlichem Beschluß der Sachen/sollen die Richter/Schöpffen vnd Brtheyle alle Gerichtliche Fürtrag vnd Handlung für sich nemmen/mit fleiß besichtigen vnd erwegen/vnd daruff nach ihrem besten Verstandnuß dieser unser Peinlichen Gerichts Ordnung/nach Gelegenheit eines jeglichen Falls/am allergeleichsten vnd gemässigten/Brtheyl in Schrieff fassen lassen/vnnd so die Brtheyl also verfaßt/soll daruff der Richter Fragen / N. Ich frage dich des Rechtens.

Darauff sollen die Schöpffen vnd Brtheylsprecher vngesährlich also antworten:

X C III.

Herz Richter/ Ich sprich/Es geschicht billich auff alles Gerichtlich Einbringen vnd Handlung/was nach des Gerichts Ordnung Recht/vnd auff gnugsame alles Fürtrags Besichtigung/in Schriefften zu urtheylen verfaßt.

Wie

Wie der Richter die Brtheyl öffnen soll.

X C I V.

Auff obgemelten Beschluff der Schöpffen vnd Brtheylter / soll der Richter die endtlichen Brtheyl also in Schrifften verfasst / durch den geschwornen Gerichtschreiber in beyseyn beyder Partheyen öffentlich verlesen lassen / vnd wo peinliche Straff erkandt wird / so soll ordentlich gemelt werden / wie vnd welcher massen die an Leib oder Leben geschehen soll / wie dann peinlicher Straffh alben hernach im 104. Articul / vnd etlichen Blättern hernach / funden vnd angezeit wird. Vnd wie der Schreiber solche Brtheyl / die sich zu obgemelter massen zu öffnen vnd zu lesen gebührt / formieren vnd beschreiben / soll / wird hernach dem 190. Articul einverleibt.

X C V.

Die vorgesezte Reden / so vor Gericht beschehen sollen / lauten als auff einen Kläger / vnd auff einen Antworter. Aber es ist vornemlich zu mercken / wo mehr / dann ein Kläger oder ein Antworter im Rechten stünden / das alsdann dieselbe Wörter / wie sich von mehr Personen zu reden geziemet / gebraucht werden sollen.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

X C V I.

Wann der Beklagte endlich zu peinlicher Straff verurtheilt wird / soll der Richter an den Dreen / da es Gewonheit / seinen Stab zu brechen / vnd den Armen dem Nachrichter befehlen / vnd bey seinen End gebieten / die gegebene Brtheyl getrewlich zu vollziehen / damit vom Gericht auffstehen / vnd darob halten / damit der Nachrichter die gesprochene Urtheyl / mit guter Gewahrsamb vnd Sicherheit vollziehen möge.

Des Nachrichters Friedt aufzuruffen.

X C V I I.

So der Richter nach der Ende Brtheyl seinen Stab gebrochen hat / desgleichen auch / so der Nachrichter den Armen auff die Richtstatt bringet / soll der Richter öffentlich aufzuruffen / oder verkünden lassen / vnd von der Oberkeit wegen / bey Leib vnd Gut gebieten / dem Nachrichter keinerley Verhinderung zu thun / auch ob ihm mislinge / nicht Hand anzulegen.

Frag vnd Antwort / nach der Vollziehung der Brtheyl.

X C V I I I.

Wann dann der Nachrichter fragt / ob er recht gericht hat / so soll derselbig Richter vngefärllich auff diese Meynung antworten: So du gericht hast / wie Brtheyl vnd Recht geben hat / so laß ich es das bey bleiben.

So der Beklagte mit Recht ledig erkandt würde.

X C I X.

Würde aber der Beklagte mit Brtheyl vnd Recht ledig erkandt / mit was maß das geschehe / vnd die Brtheyl anzeigen würden / dem solt / wie sichs gebührt / auch gefolgt / vnd nachgangen werden. Aber des Abtrags halben / so der ledig erkandt / als Kläger begehren wird / sollen die Theyl alsdann zu endlichem bürgerlichem Rechten für das Gericht / wie hievor davon angezeigt / vnd gemelt ist / gehalten werden.

Von vnnottürfftigen / vnnützen / gefährlichen Fragen / so vor Gericht beschehen.

C.

Nach dem vns auch angelangt ist / das bißhero an etlichen peinlichen Gerichten / viel vberflüssige Frag vnd Andingung gebraucht / die zu keiner Erfahrung der Wahrheit / oder Gerechtigkeit noch seynd / sondern allein das Recht verlängern vnd verhindern: Solche vnd andere vnziemliche Mißbräuch / so das Recht ohne Noth verziehen oder verhindern / oder die Leut gefährden / wollen wir hiemit auffgehbt / vnd abgethan haben. Vnd wo an die Obrigkeit gelangt / das dawider gehandelt wird / soll sie das ernstlich abschaffen vnd straffen / so offti das zu schulden kompt.

Von Leibsstraffen / die nicht zum Todt / oder zu ewiger Gefängnuß gesprochen werden / vnd von Amptswegen beschehen.

C I.

Wie Straff am Leib oder Gliedern / die nicht zum Todt / oder ewiger Gefängnuß seynd / vnd offentlichlicher That halben von Amptswegen geschehen / durch den Richter erkandt mögen werden / darvon wird die Form des Brtheyls hernach in dem 196. Articul funden / ansehend: Item / so ein Person / 26.

Von

Von Beichten vnd Vermahnungen/nach der Urtheilung.

CII.

Nach der Urtheilung des Armen zum Tode/soll man ihn anderwärts beichten lassen/auch zum wenigsten ein Priester oder zween im Aufführen oder Aufschleiffen bey ihm seyn / die ihn zu der Liebe Gottes/rechtem Glauben vnd Vertrauen zu Gott/vnd dem Verdienst Christi vnseres Seligmachers/auch zu Verewung seiner Sünden vermahnem. Man mag ihm auch im Führen für Gericht/vnd Aufführen zum Tode/stetigs ein Crucifix fürtragen.

Daß die Beichtväter die Armen bekandter Wahrheit zu läugnen/nicht weisen sollen.

CIII.

Die Beichtväter der Vbelthäter/sollen sie nicht weisen/was sie mit der Wahrheit auff sich selbst oder andere Personen bekandt haben/wider zu läugnen/dann niemandt geziemet / den Vbelthättern ihre Bosheit wider gemeinen Nutz/vnd frommen Leuten zu Nachtheil/mit Unwarheit zu bedenk:n/vnd weiter Vbel stärcken helffen/wie im 31. Articul/anfahend: Item/ so ein überwundener Missethäter/2c.

Ein Vorred/wie man Missethat peinlich straffen soll.

CIV.

Wann jemand/vnsern gemeinen beschriebenen Rechten nach/durch ein Verhängung das Leben verwirckt hat/soll man nach guter Gewonheit/oder nach Ordnung eines guten rechtverständigen Richters/so Gelegenheit vnd Ergernuß der Vbelthat ermessen kan/die Form vnd Weiß derselben Tödtung halten vnd urtheilen. Aber in Fällen/ darumb / oder der selben gleichen vnser Käyserl. Recht nicht setzen oder zulassen/jemand zum Tode zu straffen/haben wir in dieser vnser/vnser Reichs Ordnung auch keinerley Todesstraff gesetzt/aber in etlichen Missethaten/lassen die Recht:peinliche Straff an Leib vnd Gliedern zu / damit dannoch die G: straffien bey dem Leben bleiben. Dieselben Straff mag man erkennen vnd gebrauchen/nach guter Gewonheit eines jeden Lands/oder aber nach Ermessung eines jeden guten verständigen Richters/als oben vom Töden geschriben steht/wann vnser Käyserliche Recht/etliche peinliche Straff setzen/die nach Gelegenheit dieser Zeit vnd Lande bequem/vnno eines theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich zu gebrauchen weren/darzu dieselben rechte Form vnd Maß/einer jeglichen peinlichen Straff nicht anzeigen/sonder auch guter Gewonheit oder Erkandnuß verständiger Richter befehlen/vnd in der selben Willkühr setzen/die Straff nach Gelegenheit oder Erkandnuß der Vbelthat/auff Lieb der Gerechtigkeit/vnnd vmb gemeines Nutz willen / zu ordnen vnd zu machen. Aber sonderlich ist zu merken/in was Sachen/oder der selben gleichen/vnser Käyserl. Recht/keinerley peinliche Straff am Leben/Ehren/Leib/oder Gliedern setzen/oder verhängen / daß Richter vnd Urtheiler/darwider auch niemandt zum Tode/oder sonst peinlich straffen. Vnd damit Richter vnd Urtheiler/die solcher Rechten nicht gelehrt seynd/mit Erkandnuß solcher Straff desto weniger wider die gemelten Rechten/oder gute zulässige Gewonheiten/handeln/so wird hernach von etlichen peinlichen Straffen/wann vnd wie die gedachter Recht/guter Gewonheit/vnd Vernunft nach/geschehen soll/gesetzt.

Von vbenandten peinlichen Fällen vnd Straffen.

CV.

Ferners ist zu merken/in was peinlichen Fällen oder Verklagungen/die peinlichen Straff in diesen nachfolgenden Articulen nicht gesetzt / oder gnugsamb erklärt oder verständigt were / sollen Richter vnd Urtheiler/so er zu Schulden kompt/darths pflegen/wie in solchen zufälligen oder vnverständlichen Fällen/vnsern Käyserl. Rechten/vnd dieser vnser Ordnung am gemäßigsten gehandelt/vnd geurtheilt werden soll/vnd als dann ihre Erkandnuß darnach thun: Dann nicht alle zufällige Erkandnuß vnd Straff in dieser Ordnung gnugsamb mögen bedacht/vnd beschrieben werden.

Wie Gottschwerer oder Gottslästerung gestrafft werden soll.

CVI.

So einer Gott zumisset/das Gott nicht bequem ist/oder mit seinen Worten Gott/das ihm zu stehen/abschneidet/die Allmächtigkei Gottes/sein H. Mutter/ die Jungfraw Maria schändet/der soll durch die Amptleut oder Richter/von Amptswegen angenommen/eingelegt / vnd darumb an Leib/Leben/oder Gliedern/nach Gelegenheit vnd gestalt der Person vnd Lasterung/gestrafft werden. Doch so ein solcher Lasterer angenommen/vnd eingelegt ist/das soll man an die Oberkeit mit nottürffiger Vnderrichtung aller Vmbstände gelangen lassen/die darauff Richtern vnd Urtheilern Bescheid geben/wie solche Lasterung/den gemeinen vnsern Käyserl. Rechten gemäß/vnd sonderlich nach Inhalt besondrer Articulen vnserer Reiche Ordnung/gestrafft werden sollen.

Straff

Straff der jenigen/so einen gelehrten Eyd vor Richter vnd Gericht
 Meineydig schweren.
 CVII.

Welcher vor Richter oder Gericht/ einen gelehrten Meineyd schwert / so der selbig Eyd zeitlich
 Gut antrifft/das in dem/der also fälschlich geschworen hat / Nun kommen/der ist zu förderst schuldig/
 wo er das vermag/solch fälschlich abgeschworen Gut/dem verletzten wider zu kehren / soll auch darzu
 verleumbd/vnd aller Ehren entsetzt seyn. Vnd nach dem im H. Reich ein gemeiner Gebrauch ist/sol-
 chen Falschschwerern/die zween Finger/damit sie geschworen haben/abzuhaben/ dieselbe gemeine ge-
 wöhnliche Leibstraff wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd/jemand zu
 peinlicher Straff schwüre / der selbig soll mit der Peen / die er fälschlich auff einen andern schweret/ges-
 strafft werden. Wer solche Falschschwerer mit wissen/fürsächlich/vnd arglistiglich darzu anrichtet / der
 leidet gleiche Pein.

Straff deren/so geschworne Brphede brechen.
 CVIII.

Vericht einer ein geschworne Brphede/mit Sachen vnd Thaten/darumb er vnserer Rån. Rech-
 ten/vnd dieser Ordnung nach/zum Tode/ohne das möcht gestrafft werden / der selben Todtstraff soll
 folg geschehen. So aber einer ein Brphede/mit Sachen/darumb er das Leben nicht verwirckt hat/für-
 seslich vnd freventlich verbreche/der soll als ein Meineydiger/mit Abhawung der Hand oder Finger/
 vnd andern / wie im nechst obgenannten Articul berührt / gestrafft werden. Wo man sich aber weiter
 Wissethat vor ihm besorgen müste/soll es mit ihm gehalten werden als im 176. Articul hernach darvon
 geschrieben steht/anfahend: Item/so einer ein Brphede/freventlich vnd fürsächlich verbrochen.

Straff der Zauberey.
 CIX.

So jemand den Leuten durch Zauberey/Schaden oder Nachtheyl zugefüget/soll man ihn straf-
 fen vom Leben zum Tode/vnd man soll solche Straff mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauber-
 rey gebraucht/vnd damit niemand Schaden gethan hett/soll sonst gestrafft werden/nach Gelegenheit
 der Sachen/darinnen die Brtheyley Raths gebrauchen sollen/wie vom Rathsuchen hernach geschrie-
 ben steht.

Straff/schriftlicher/vnrechtlicher/peinlicher Schmähung.
 CX.

Welcher jemand durch Schmachbrieff/zu Latein Libellus Famulus genandt/die er außbrennet/
 vnd sich nach Ordnung der Recht/mit seinem rechten Taufvnd Zunamen nicht vnder schreibt / vn-
 rechtlicher/vnschuldiger weiß/Laster vnd Vbel zumist/wodie mit Warheit erfunden würden/das der
 Geschmächt an seinem Leib/Leben/oder Ehren/peinlich gestrafft werden möcht / der selbig böshafftig
 Lasterer/soll nach Erfindung solcher Vbelthat/als die Recht sagen/mit der Pein/in welche er den Vn-
 schuldigen/Geschmächten/durch seine böse/vnwarhafftige Laster schrift hat bringen wollen / gestraffe
 werden. Vnd ob sich auch gleichwol die auffgelegt Schmach der zugemässenen That in der Wahr-
 heit erfünde/soll dennoch der Aufruffer solcher Schmach/nach vermögen der Recht / vnd ermessen des
 Richters/ gestrafft werden.

Straff der Münzfälscher/vnd auch derer/so ohne habende Frey-
 heit münzen.
 CXI.

In dreyerley weiß wird die Münz gefälscht. Erstlich/wann einer betrieglicher weiß/ eines andern
 Zeichen darauff schlegt. Zum Andern/wann einer vnrecht Metall darzu setz. Zum dritten/so einer
 der Münz ihre rechte schwere gefährlich benimmet. Solche Münzfälscher sollen nachfolgender maß
 fen gestrafft werden. Nemlich/welche falsche Münz machen/zeychē/oder dieselbige falsche Münz auff-
 wechseln/oder sonst zu sich bringen/ vnd widerumb gefährlich vnd böshafftiglich / dem Nächsten zu
 Nachtheyl/wissentlich außgeben/die sollen nach Gewonheit/auch Sakung der Recht/mit dem Feuer
 vom Leben zum Tode gestrafft werden/die ihre Häuser darzu wissentlich leyhen/dieselbe Häuser sollen
 sie damit verwirckt haben. Welcher aber der Münz ihre rechte schwere/gefährlicher weiß benimmet/
 oder auch ohne habende Freyheit münzet/der soll gefänglich eingelagt/vnd nach Rath am Leib oder Gut.
 nach gestalt der Sachen/ gestrafft werden. Wo aber irgend einer eines andern Münz vmbbreget/odei
 widerumb in Diegel brächt/vnd geringe Münz darauff macht/der soll an Leib oder Gut / nach gestalt
 der Sachen/ gestrafft werden. So aber mit der Herrschafft wissen vnd willen das geschehe/ so soll dies-
 bige Herrschafft ihre Münz freyheit/verwirckt vnd verlohren haben.

Straf

**Straff derjenigen/so falsch Siegel/Brieff/Orbar/Kentz/
Zinsbücher oder Register machen.**

CXII.

Welche falsche Siegel/Brieff/Instrument/Orbar/Kentz/Zinsbücher oder Register machen/ die sollen an Leib oder Leben/nach dem die Fälschung/viel oder wenig/boßhafftig vnd schädlich geschicht/ nach Rath der Verständigen/oder sonst / als zu End dieser Ordnung vermeldet / peinlich gestrafft werden.

Straff der Fälscher/mit Maß/Wag/vnd Kauffmanschafft.

CXIII.

Welcher bößlicher vnd gefährlicher weiß/Maß/Wag/Gewicht/Specerey/oder andere Kauffmanschafft fälschet/vnd die für gerecht braucht/vnd aufgibt/der soll zu peinlicher Straff angenommen/ihme das Landt verbotten/oder an seinem Leib/als mit Ruthen außgehawen/oder dergleichen/nach Gelegenheit vnd Gestalt der Vberfahung gestrafft werden. Vnd es möcht solcher Falsch/als oft großlich vnd boßhafftig geschehen / daß der Thäter zum Tode gestrafft werden soll/alles nach Rath / wie zu End dieser Ordnung vermeldet.

**Straff derjenigen/die fälschlich vnd betrieglich Vndermarckung/
Reinung/Mahl/oder Marckstein verrucken.**

CXIV.

Welcher bößlicher vnd gefährlicher weiß ein Vndermarckung / Reinung / Mahl/oder Marckstein verruckt/abhawet/abthut/oder verändert / der soll darumb peinlich am Leib/nach Gefährlichkeit/größ/gestalt vnd gelegenheit der Sachen vnd Person/nach Rath gestrafft werden.

**Straff der Procuratorn/so ihren Partheyen zu Nachtheyl/gefährlicher/
fürsätzlicher weiß/den Widertheylen zu gutem handeln.**

CXV.

So ein Procurator fürsätzlicher/gefährlicher weiß/seiner Parthey/in Bürgerlichen vnd peinlichen Sachen zu Nachtheyl/vnd dem Widertheyl zu gutem handelte / vnd solcher Vbelthat vberwunden würde/der soll zu förderst seinem Theyl/nach allem vermögen / seinen Schaden/so er solcher Sachen halben empfahet/wider legen/vnd darzu in Pranger oder Halsseisen gestellet / mit Ruthen außgehawen/des Lands verwiesen/oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung / in andere Weg gestrafft werden.

Straff der Vnkeuschheit/so wider die Natur beschicht.

CXVI.

So ein Mensch mit einem Viehe/Mann mit Mann/Weib mit Weib/Vnkeuschheit treiben/ die haben auch das Leben verwirckt/vnd man soll sie der gemeinen Gewonheit nach / mit Feuer/vom Leben zum Toderichten.

Straff der Vnkeuschheit mit nahen gesipten Freunden.

CXVII.

So einer Vnkeuschheit mit seiner Stiefftochter / mit seines Sohns Eheweib / oder mit seiner Stieffmutter treibet/in solchen vnd noch nähern Sippschafften / soll die Straff / wie davon / in vnser Vorfahren/vnd vnsern Käyserlichen beschriebenen Rechten gesetzt / gebraucht / vnd derhalben bey den Rechtsverständigen Raths gepflogen werden.

Straff derjenigen/so Eheweiber/oder Jungfrauen entführen.

CXVIII.

So einer jemand sein Eheweib/oder ein vnverleumbde Jungfrau/wider des Ehemanns/oder des Ehelichen Vatters Willen / einer vnehrlichen Weiß entführt / darumb mag der Ehemann/oder Vatter/vnangesehen/ob die Ehefrau oder Jungfrau ihren Willen darzu gibt/peinlich klagen: Vnd soll der Thäter nach Sazung vnser Vorfahren/vnd vnsern Käys. Rechten darumb gestrafft/vnd derhalben bey den Rechtsverständigen Raths gebraucht werden.

Straff der Nothzucht.

CXIX.

So jemand einer vnverleumbden Ehefrauen/Witwen/oder Jungfrauen/mit Gewalt vnd wider ihren Willen/ihre Jungfräulich oder Fräulich Ehre nehme/der selbig Vbelthäter hat das Leben verwirckt/vnd soll auff Beklagung der Benöthigten/in Außführung der Mißthat/einem Rauber gleich/mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden. So sich aber einer / solches obgemeldtes Mißhandels freventlicher vnd gewaltiger Weiß/gegen einer vnverleumbden Frauen oder Jungfrauen vnderstän-

vnderstünde/ vnd sich die Frau oder Jungfrau sein erwehrt / oder von solcher Beschweruß sonst erre-
tet würde/ derselbig Vbelthäter/ soll auff Beklagung der Benöhtigten/ in Auführung der Mißhänd-
lung/nach Gelegenheit vnd gestalt der Personen / vnd vnderstandenen Mißthat gestrafft werden / vnd
sollen darinn Richter vnd Brtheiler/Raths gebrauchen/ wie vor in andern Fällen mehr gesetzt.

Straff des Ehebruchs.

CXX.

So ein Ehemann einen andern / vmb des Ehebruchs willen / den er mit seinem Eheweib verbracht
hat/peinlich beklagt / vnd des vberwindet/ derselbig Ehebrecher / sambt der Ehebrecherin/ sollen nach Sas-
ge vnser Vorfahren/ vnd vnser Käys. Rechten gestrafft werden.

Item/ daß es auch gleicher weis in dem Fall/ so ein Eheweib ihren Mann/ oder die Person/ damit
er Ehebruch vollbracht hett/ beklagen will/ gehalten werden soll.

Straff des Vbels / das in gestalt zwenfacher Ehe geschicht.

CXXI.

So ein Ehemann ein ander Weib/ oder ein Eheweib ein andern Mann/ in gestalt der H. Ehe/ bey
Leben des ersten Ehegesellen nimmet/ welcher Vbelthat dann auch ein Ehebruch / vnd grösser dann das
selbig Laster ist. Vnd wiewol die Käys. Recht/ auff solche Vbelthat kein Straff am Leben setzen : So
wollen wir doch/ welche zu solchem Laster betrieglicher Weis / mit Wissen vnd Willen Vrsach geben/
vnd vollbringen/ daß die nicht weniger/ dann die Ehebrüchigen/ peinlich gestrafft werden sollen.

Straff derjenigen/ so ihre Eheweiber oder Kinder/ vmb böses Genieß willen/ williglich zu vnkeuschen Wercken verkauffen.

CXXII.

So jemand sein Eheweib oder Kinder / vmb einigerley Genieß willen/ wie die Namen haben/ wils-
liglich zu vnehrlichen/ vnkeuschen / vnd schändlichen Wercken gebrauchen läßt / der ist Ehrloß / vnd soll
nach vermög meiner Rechten gestrafft werden.

Straff der Verkuppung vnd Helffen zum Ehebruch.

CXXIII.

Nachdem zum offtermal die vnverständige Weibsbilder / vnd zuvor die vnschuldige Mägdlin/
die sonst vnverieumbde/ ehrliche Personen seynd/ durch etliche böse Menschen / Mann vnd Weib/ böser
betrieglicher weis/ damit ihnen ihr Jungfräwlich oder Fräwlich Ehr entnommen/ zu sündlichen/ fleisch-
lichen Wercken gezogen werden: Dieselbe boshaftige Kuppler vnd Kupplerin/ auch diejenigen/ so wis-
sentlicher/ gefährlicher/ vnd boshaftiger weis/ ihre Häuser darzu leihen / oder solchs in ihren Häusern
zu beschehen/ gestatten/ sollen nach Gelegenheit der Verhandlung vnd Rath der Rechtverständigen / es
sey mit Verweisung des Lands / Stellung in Pranger/ Abschneidung der Ohren / oder Aufshawung
mit Ruthen/ oder andern gestrafft werden.

Straff der Verrätheren.

CXXIV.

Welcher mit boshaftiger Verrätheren mißhandelt / soll der Gewonheit nach / durch Viertheil-
lung zum Todt gestrafft werden. Were es aber ein Weibsbild/ die soll man erträncken. Vnd wo solche
Verrätheren grossen Schaden vnd Ergernuß bringen möcht/ als die/ so ein Land/ Statt/ seinen ehgnen
Herrn/ Vettergenossen/ oder nahe gesipten Freund betreffe/ so mag die Straff durch Schleiffen/ oder mit
Zangenreissen gemehrt/ vnd also zu tödtlicher Straff geführt werden. Es möcht auch die Verrätheren
also gestalt seyn / man möcht einen solchen Mißthäter erstlich köpfen / vnd darnach viertheilen/ welches
Richter vnd Brtheiler nach Gelegenheit der That ermessen/ vnd erkennen/ vnd wo sie zweiffeln / Rath
suchen sollen. Aber diejenigen/ durch welcher Verkundschafft/ Richter oder Oberkeit/ die Vbelthäter
zu gebührender Straff bringen möchten/ das mag ohne Verwirckung einiger Straff geschehen.

Straff der Brenner.

CXXV.

Item / die boshaftige vberwundene Brenner / sollen mit dem Feuer vom Leben zum Todt ge-
richtet werden.

Straff der Räuber.

CXXVI.

Ein jeder boshaftiger/ vberwundener Räuber/ soll nach vermög vnser Vorfahren / vnd vnser ge-
meiner Käys. Rechten/ mit dem Schwert/ oder wie an jedem Ort/ in diesen Fällen/ mit guter Gewonheit
herkommen ist/ doch am Leben gestrafft werden.

S

Straff

K. Carols des V. vnd des H. Röm. Reichs

Straff derjenigen / so Aufrühr des Volcks machen.

CXXVII.

So einer in einem Land / Statt / Oberkeit / oder Gebiet / gefährliche / fürsächsliche / vnd böshaffige Aufrühren / des gemeinen Volcks / wider die Oberkeit macht / vnd daß also auff ihn erfunden würde / der soll nach groß vnd Gelegenheit seiner Mißhandlung / je zu Zeiten / mit Abschlagung seines Haupts gestrafft / oder mit Ruthen gestrichen / vnd auß der Landgegend / Gericht / Statt / Flecken / oder Gebiet / darinnen er die Aufrühr erweckt / verweist werden / darinn Richter vnd Vrtheiler gebührliches Raths / damit niemands vnrecht geschehe / vnd solch bößlich Empörung verhütet / pflegen sollen.

Straff derjenigen / so bößlich austretten.

CXXVIII.

Nach dem sich vielfältig begibt / daß muthwillige Personen / die Leut wider Recht vnd Billigkeit betrawen / entweichen / vnd austretten / vnd sich an End vnd zu solchen Leuten thun / da muthwillige Beschädiger / Enthalt / Hüß / Fürschub / vnd Beystand finden / von denen die Leut je zu Zeiten / wider Rechte vnd Billigkeit / merklich beschädiget werden / auch Gefahr vnd Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen / erwarten müssen / die auch mehrmals die Leut durch solche Betrawung vnd Forcht / wider Recht vnd Billigkeit dringen / auch an Gleich vnd Recht sich nicht lassen benützen / der halben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen. Hierumb / wo dieselbige an verdächtliche End / als ob sie het / austretten / die Leut bey zimlichen Rechten vnd Billigkeit nicht bleiben lassen / sondern mit bemeltem Austretten / von dem Rechten vnd Billigkeit zu betrawen / oder zu schrecken vnderstehen / solche / da sie in Gefängnuß kämen / sollen mit dem Schwert / als Landzwinger / vom Leben zum Todt gericht werden / vnangesehen / ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hetten. Dergleichen soll es auch gehalten werden gegen denjenigen / die sich sonst durch etliche Werk mit der That zu handeln vnderstehen. Wo aber jemand auß Forcht eines Gewalts / vnd nicht der Meynung vom Rechten zu dringen an vnverdächtliche End entweicht / der hat dardurch diese vorgemelte Straff nicht verwickelt: Vnd ob darinn einigerley Zweifel einfiel / soll mans vmb weiter Vnderrichtung an die Rechtverständigen / oder sonst / wie hernach gemelt wird / gelangen lassen.

Straff derjenigen / so die Leut bößlich bevehden.

CXXIX.

Welcher jemand wider Recht vnd Billigkeit muthwillig bevehdet / den richtet man mit dem Schwert vom Leben zum Todt. Doch ob einer seiner Vehde halben von vns / oder vnsern Nachkommen am Reich / Römischen Käysern oder Königen Erlaubnuß het / oder der / den er also bevehdet / sein / seiner gesipten Freundschaft / oder Herrschafft / oder der ihren Feind were / oder sonst zu solcher Vehde rechtmäßige gedrungene Ursach het / so soll er auff sein Ausführung der selben guten Ursachen / penlich nicht gestrafft werden. In solchen Fällen vnd Zweiffeln / soll bey den Rechtverständigen / vnd an Enden vnd Orten / wie zu Endedieser vnser Ordnung angezeygt / Raths gebraucht werden.

Hernach folgen etliche böse Tödtung / vnd von Straff
derselben Thäter.

Erstlich / von Straff derer / die mit Giffte oder Venen
heymlich vergeben.

CXXX.

Wer jemand durch Giffte oder Venen / an Leib oder Leben beschädiget / ist es ein Mannsbild / der soll einem fürsachten Mörder gleich / mit dem Rad zum Todt gestrafft werden. Thet aber ein solche Mißthat ein Weibsbild / die soll man erträncken / oder in andere weg nach Gelegenheit / vom Leben zum Todt richten: Doch zu mehrer Forcht andern sollen solche böshaffige muthwillige Personen / vor der endtlichen Todtstraff / geschleyßt / oder etliche Griff in ihre Leib mit glüenden Zangen gegeben werden / viel oder wenig / nach Ermäßung der Person vnd Tödtung / wie vom Mord deshalb geset ist.

Straff der Weiber / so ihre Kinder tödten.

CXXXI.

Welches Weib ihr Kind / daß Leben oder Gliedmaß empfangen het / heymlicher / böshaffiger / williger Weib ertödtet / die werden genöthlich lebendig begraben / vnd gepfälet. Aber darinnen Verzeyfflung zu verhüten / mögen dieselbe vbelthäterin / in welchem Gerichte die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist / ertränckt werden. Wo aber solches vbelofft geschehe / wollen wir die gemelten Gewonheit des Bergrabens vnd Pfälens / vmb mehrer Forcht willen solcher böshaffiger Weiber auch zulassen: Oder aber / daß vor dem Erträncken / die vbelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde / alles nach Rath der Rechtverständigen.

So

So aber ein Weibsbild/ als obstehet/ ein lebendig gliedmässig Kindlein / das nachmals Todt erfunden/ heimlich geboren/ vnd verborgen hette/ vnd so dieselbig erkündigte Mutter deshalben gesprache würd/ Entschuldigungsweiß fürgeben/ als dergleichen je zu Zeiten an vns gelangt/ wie das Kindlein ohn ihre Schuld/ Todt von ihr geborn seyn solt: Wolt sie dann solche ihre Unschuld/ durch redliche gute Ursachen vnd Umstände/ mit Kundschafft außführen/ damit soll es gehalten vnd gehandelt werden/ wie am 74. Articul/ ansehend: Item/ so ein Beklagter Kundschafft/ zc. funden wird/ auch deshalben zu weiter Suchung/ Anzeigung geschicht/ dann ohn obbestimte gnugsame Beweisung/ ist der angeregten vermeynten Entschuldigung nicht zu glauben/ sonst möcht sich einjede Thäterin/ mit einem solche gedichten Fürgeben ledigen. Doch so ein Weibsbild ein lebendig / gliedmässig Kindlein also heimlich trägt/ auch mit Willen allein/ vnd ohne Hülfß anderer Weiber gebiert / welche ohne hülfliche Geburt/ mit tödtlicher Verdächtigkeit geschehen muß / so ist deshalben kein glaublichere Ursach/ dann daß dieselbige Mutter durch böshafftigen Fürsaz vermeynt/ mit Tödtung des vnschuldigen Kindleins/ daran sie vor/ in oder nach der Geburt schuldig wird/ ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu haltē. Darumb/ wann ein solche Mörderin auff gedachter ihrer angemaster/ vnbeweister/ freventlicher Entschuldigung bestehen bleiben wolt / so soll man sie auff obbemelte gnugsame Anzeigung bestimpts vnchristlichen vnd vnmenschlichen / erfundenen Vbels vnd Mords halben / mit peinlicher / ernstlicher Frag zur Bekantnuß der Warheit zwingen / auch auff Bekantnuß desselben Mords / zu endlicher Todtstraff/ als obstehet/ verurtheilen. Doch wo eins solchen Weibs Schuld oder Unschuld halben gezweiffelt wird/ so sollen die Richter vnd Vrtheiler mit Anzeigung aller Umstände bey den Rechtverständigen / oder sonst wie hernach gemelt wird/ Raths pflegen.

Straff der Weiber / so ihre Kinder / vmb daß sie deren abkommen / in Gefährlichkeit von ihnen legen / die also gefunden / vnd ernehret werden.

CXXXII.

Item/ so ein Weib ihr Kind/ vmb daß sie des abkommen/ von ihr leget/ vnd das Kind wird gefunden/ vnd ernehret / dieselbig Mutter soll / wo sie des überwunden vnd betreten wird / nach Gelegenheit der Sach/ vnd Rath der Verständigen gestrafft werden. Stirbt aber das Kind von solchem Hinlegen / so soll man die Mutter nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens/ an Leib oder Leben straffer.

Straff derjenigen / so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben.

CXXXIII.

Item/ so jemand einem Weibsbild/ durch Bezwang/ Essen oder Trincken/ ein lebendig Kind abtreibt/ wer auch ein Mann oder Weib vnfruchtbar macht/ so solch Vbel fürsächlicher / vnd böshafftiger weiß beschicht / soll der Mann mit dem Schwert als ein Todtschläger / vnd die Frau / so sie es auch an ihr selbst thete / ertränckt / oder sonst zum Todt gestrafft werden. So aber ein Kind / das noch nicht lebendig were / von einem Weibsbild getrieben würde / sollen die Vrtheiler der Straff halben / bey den Rechtsverständigen/ oder sonst/ wie zu End dieser Ordnung gemelt/ Raths pflegen.

Straff / so ein Arzt durch sein Arzenei tödtet.

CXXXIV.

Item/ so ein Arzt auß Vnfließ oder Vngunst / vnd doch vnfürsächlich / jemand mit seiner Arzenei tödtet / erfünde sich dann durch die Gelehrte vnd Verständige der Arzenei/ daß er die Arzenei leichtfertig vnd verwegentlich mißbraucht / oder sich vngegründter / vnzulässiger Arzenei / die ihm nicht geziemet hat / vnderstanden/ vnd damit einem zum Todt Ursach gegeben/ der soll nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen/ vnd nach Rath der Verständigen gestrafft werden: Vnd in diesem Fall/ soll allermeist Achtung gehabt werden auff leichtfertige Leuth / die sich Arzenei vnderstehen / vnd die mit keinem Grunde gelernet haben. Hett aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethan / so were er / als ein fürsächlicher Mörder/ zu straffen.

Straff engerer Tödtung.

CXXXV.

Wann jemand beklagt/ vnd in Recht erfordert oder bracht würde / von Sachen wegen / so er / der überwunden/ sein Leib vnd Gut verwirckt hette/ vnd auß Furcht solcher verschuldter Straff sich selbst ertödtet / des Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht fähig oder empfänglich / sondern solch Erb vnd Güter der Oberkeit / deren die peinliche Straff/ Buß vnd Fäll zustehen/ heimgefallen seyn. Wo sich aber ein Person/ ausserhalb obgemelter offenbahren Ursachen/ auch in Fällen/ da er sein Leib allein verwirckt / oder sonst auß Kranckheiten des Leibs / Melancholy/ Gebrechlichkeit ihrer Sinn/ oder anderer dergleichen Blödigkeiten/ sich selbst ertödtet/ derselben Erben sollen an ihrer Erbschafften nicht verhindert werden/ vnd darwider kein alter Gebrauch/ Gewonheit oder Satzung statt haben/ sonder hiemit reuocirt / cassirt vnd abgethan seyn. Vnd in diesem / vnd andern dergleichen Fällen / so vnser Käyserl. beschriebenes Recht gehalten werden.

So einer ein schädlich Thier hett / das jemand entleibt.

CXXXVI.

Hat einer ein Thier / das sich dermassen erzeigt / oder sonst der Art vnd Eygenschafft ist / dardurch zu besorgen / daß es den Leuten an Leib vnd Leben schaden thun möchte / soll der Herr desselben Thiers / solch Thier von ihm thun / dann / wo solch Thier jemand Schaden thut oder entleibt / soll der Herr des Thiers / nach gelegenheit vnd gestalt der Sachen / vnd Rath des Rechtverständigen / oder an Enden / als hernach vermeldet / gestrafft werden / vnd so viel desto mehr / so er zuvor von dem Richter / oder anderer Oberkeit / des zuvor vermahnet / oder gewarnet würde.

Straff der Mörder vnd Todtschläger / die kein gnugsame Entschuldigung haben mögen.

CXXXVII.

Ein jeder Mörder oder Todtschläger / wo er deshalb nicht rechtmässige Entschuldigung außführen kan / hat das Leben verwirret.

Aber nach Gewonheit etlicher Gegend / werden die fürsätzliche Mörder vnd Todtschläger einander gleich mit dem Rad gericht / darinnen dann Vnderscheid zu halten : Vnd also / daß der Gewonheit nach / ein fürsätzlicher / muthwilliger Mörder / mit dem Rad / vnd ein ander / der ein Todtschlag auß Zorn gethan / vnd sonst auch gemelte Entschuldigung nicht hat / mit dem Schwert / vom Leben zum Todt gestrafft werden soll. Vnd man mag in fürsätztem Mord / so der an hohen trefflichen Personen / des Thäters eygen Herren / zwischen Eheleuten / oder er nahend gesipten Freunden geschicht / durch etliche Leibsstraff / als mit Zangen reissen / oder Aufschlyffung / vor der endlichen Tödtung / omb grösser Forcht willen / die Straff mehrten.

Von unläugbarn Todtschlägen / die auß solcher Ursachen geschehen / die Entschuldigung der Straff auß ihnen tragen.

CXXXVIII.

Es geschehen je zun Zeiten Entleibung / vnd werden doch die jenigen / so solche Entleibung thun / auß guten Ursachen / als etliche allein von peinlicher vnd bürgerlicher Straff entschuldiget. Vnd das mit sich aber Richter vnd Brtheiler an den peinlichen Gerichten / die der Rechten vnerfahren / in solchen Fällen desto rechtmässiger zu halten wissen / vnd durch Unwissenheit die Leut nicht beschweren oder verfürzen / so ist von gemelten entschuldigten Entleibungen geschrieben vnd gesagt / wie hernach folget.

Erstlich / von rechter Nothwehr / wie die entschuldigt.

CXXXIX.

Welcher ein rechte Nothwehr / zu Rettung seines Leibs vnd Lebens thut / vnd den jenigen / der ihn also benöthigt / in solcher Nothwehr entleibt / der ist darumb niemand nichts schuldig.

Was ein rechte Nothwehr ist.

CXL.

So einer jemand mit einem tödlichen Waffnen oder Wehr vberlaufft / ansicht / oder schlägt / vnd der Benöthigte kan süglich ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibs / Lebens / Ehr / vnd gute Leumuths nicht entweichen / der mag sein Leib vnd Leben ohn alle Straff / durch ein rechte Gegenwehr retten. Vnd so er also den Benöthigten entleibt / ist er darumb nichts schuldig: Ist auch mit seiner Gegenwehr / bis er geschlagen wird / zu warten nicht schuldig / vnangesehen / ob es den geschriebenen Rechten vnd Gewonheit entgegen were.

Daß die Nothwehr bewiesen werden soll.

CXLI.

Welcher sich aber nach Erfindung der That / einer gethanen Nothwehr berühmet oder gebrauchten will / vnd der Ankläger derer nicht geständig ist / so legt das Recht dem Thäter auß solche berühmte Nothwehr / ob gemelter massen / zu Recht gnug zubeweisen: Beweist er die nicht / er wird schuldig gehalten.

Wann vnd wie in Sachen der Nothwehr die Beweisung auff den Ankläger kompt.

CXLII.

So der Ankläger der ersten tödlichen Ansechtung oder Benöthigung / darauff / als ob stehet / die Nothwehr gegründet / bekändlich ist / oder beständig nicht verläugnen kan / vnd dagegen sagt / daß der Todtschläger darumb keine rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben soll / dann der Entleibte hett für gewendter bekändlicher Ansechtung oder Benöthigung / rechtmässige Ursach gehabt / als geschehen möchte / da einer einen vnkeuscher Verck halben / bey seinem ehelichen Weib / Tochter / oder andern / böse / sträffliche Vbelthaten sünde / vnd darumb gegen denselben Vbelthäter tödliche Handlung / Zwang oder Gefängnuß / wie die Recht zulassen / fürnemme : Oder dem Entleibten hett gebührt / den beklagten

beklagten Todtschläger von Ampts wegen zu fahen / vnd die Notturfft erfordert / ihn mit Waffen solcher Gefängnuß halben zu bedrawen / zwingen vnd nöhtigen / daß er also in Recht zulässiger weiß gethan hette: Oder so der Kläger in diesem Fall ein solche Meynung fürgebe / daß er angezogene Todtschläger darumb kein rechte Nothwehr gethan hett / daß er des Entleibten / als der ihn erschlagen hett / ganz mächtig / vnd von der Benöhtigung erledigt gewest / oder melde / daß der Entleibt / nach gethener ersten Benöhtigung gewichen / dem der Todtschläger / auß freyem Willen vnd vngenöhtigter Ding nach gefolgt / vnd ihn allererst in der Nachfolg erschlagen hett. Mehr / so fürgeben wird / der Todtschläger were dem Benöhtigten wol füglicher weiß vnd ohne Gefährlichkeit seines Leibs vnd Lebens / Ehren / vnd guten Leumuth halben entwichen / darumb die Entleibung durch den verklagten Todtschläger nicht auß einer rechten entschuldigten Nothwehr / sondern bößlich geschehen were / vnd darumb peinlich gestrafft werden solt / etc. Solch obgemelt vnd ander der gleichen fürgeben / soll der Ankläger / wo er dessen genießten will / gegen Erfindung / daß der Todtschläger durch den Entleibten erstlich / als vorstehet / benöhtigt worden ist / beweisen. Vnd so er eine derselben obgemelten / oder anderer der gleichen rechtmässigen Ursachen / gegen der erste vnläugbar Ansechtung oder Benöhtigung / gnugsam bewiese / so kan sich der Todtschläger keiner rechten oder gänglichen entschuldigten Nothwehr behelffen / vnangesehen / ob außgeführt oder bestanden wird / daß ihn der Entleibt (als vor von der Nothwehr geschrieben stehet) erstlich mit einer tödtlichen Wehr angefochten vnd benöhtigt hat. So aber der Kläger der ersten erfundenen Benöhtigung halben / kein solch rechtmässige Verorsachung bewiese / sonder der verklagte Todtschläger / seiner berühmten Nothwehr halben außsündig machte / daß er von dem Entleibten mit einer tödtlichen Wehr / als vor von rechter Nothwehr gesagt ist / erstlich angefochten worden were / so ist die Nothwehr durch den verklagten Todtschläger außgeführt / vnd soll doch gemelte Rundschaft beyder Theil miteinander zugelassen vnd bestellt werden. Nemlich ist hierinn zu mercken / so einer der ersten Benöhtigung halben redliche Ursach zur Nothwehr gehabt / vnd doch in der That nicht alle Umstände / die zu einer gangen entschuldigten Nothwehr gehören / gehalten hett / ist noch gar eben zu ermessen / wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursach gehabt habe / vnd daß fürter die Straff am Leib / Leben / oder aber zur Buß vnd Besserung erkandt werde / alles nach sonderlicher Rathgebung der Rechtsverständigen / als hernach gemelt wird: Dann diese Fall gar subtile Vnderchied haben / darnach hierinn anderst vnd anderst / schwerlicher oder linder / geurtheilt werden soll / welche Vnderchied dem gemeinen Mann verständlich nicht zu erklären sind.

Von Entleibung / daß niemands anders gesehen hat / vnd ein Nothwehr fürgewendet würde.

CXLIII.

So einer jemand entleibt / daß niemand gesehen hat / vnd will sich einer Nothwehr / gebrauchen / die ihm die Kläger nicht gesehen / in solchen Fällen ist anzusehen / der gute vnd böse Stand jeder Person / die statt / da der Todtschlag geschehen ist / was auch jeder für Wunden vnd Wehr gehabt / vnd wie sich jeder Theil / in dergleichen Fällen / vor vnd nach der That gehalten habe / welcher Theil auch auß vorgehenden Geschichten mehr Glaubens / Ursach / Bewegung / Vortheils oder Nuz haben mög / den andern an dem Ort / als die That geschehen ist / zu erschlagen / oder zu benöhtigen. Daraus kan ein guter verständiger Richter ermessen / ob der fürgewendeten Nothwehr zu glauben sey / vnd wo die Vermuthung der Nothwehr / wider die bekendliche That / statt haben soll / so muß dieselbe Vermuthung gar gute / starke / beständige Ursachen haben: Aber der Thäter möcht wider den Entleibten so viel böser / vnd sein selb halben / so viel guter / starker Vermuthung darbringen / ihm were der Nothwehr zu glauben. Solche Ursach alle zu erklären / kan durch diese Ordnung nicht wol gründlich vnd jederman verständiglich beschehen. Aber sonderlich ist zu mercken / daß in diesem Fall / aller obgemelter Vermuthung halben / die Beweisung dem Thäter außgelegt werden soll. Doch vnabgeschritten dem Kläger die Beweisung / die er darwider fürbringen wolt. Vnd wo dieser Fall vor gemelter massen redlich / zwüffel hat / so ist noth / in dem Urtheilen der verständigen Rath mit Fürlegung aller Umstände / stättlich zu gebrauchen: Dann sich dieser Fall / mit gar viel Zwüffels / vnd Vnderchied / für vnd wider die berühmte Nothwehr begeben mag / die vor der Geschicht nicht alle zu bedencken / oder zu sehen.

Von berühmter Nothwehr / gegen einem Weibsbild.

CXLIV.

Ob einer ein Weib erschlag / vnd sich einer Nothwehr berühmet / in einem solchen Fall / ist außzuführen / vnd anzusehen die Gelegenheit des Weibs vnd Manns / auch ihrer beyder gehabter Wehr vnd That / vnd darinn / nach Rath der Rechtsverständigen / wie hernach stehet / zu vrtheilen. Dann / wie wol nicht leichtlich ein Weib einen Mann / zu einer entschuldigten Nothwehr verorsachen mag / so war doch möglich / daß ein grausam Weib einen weichen Mann / zu einer Nothwehr dringen möcht / vnd sonderlich / so sie sorgliche / vnd er schlechtere Wehr hett.

E us

So

So einer in rechter Nothwehr einen Vnschuldigen/ wider seinen
des Thäters willen/ entleibt.

CXLV.

So einer in einer rechten erwiesenen Nothwehr/ wider seinen Willen/ einen Vnschuldigen mit Stichen/ Streichen/ Würffen oder Schiessen / so er den Nöthiger meynt / treffe / vnd entleibt hette / der ist auch von peinlicher Straff entschuldigt.

Von vngesährlicher Entleibung/ die wider eines Thäters Willen
geschicht/ aufferhalb einer Nothwehr.

CXLVI.

So einer ein ziemlich vnverbotten Werk / an einem End oder Ort / da solch Werk zu üben verstatet/ vnd zugelassen/ thut/ vnd dardurch/ von vngeschickter ganz vngesährlicher weiß/ wider des Thäters willen/ jemand entleibt/ derselbig wird in viel wege/ die nicht möglich zu benennen sind/ entschuldigt. Vnd damit dieser Fall desto leichter verstanden/ sehen wir diese Gleichnuß: Ein Barbierer schiert einem den Bart in seiner Stuben/ als gewöhnlich ist/ vnd wird durch einen also gestossen oder geworffen/ daß er dem/ so er schiert/ die Gurgel wider seinen Willen abschneidet. Ein ander Gleichnuß: So ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstatt stehet oder sitzt / vnd zu dem gewöhnlichen Platz scheußt / vnd es laufft ihm einer vnder den Schuß/ oder ihm vngesährlicher weiß vnd wider seinen will/ sein Büchs oder Armbröst/ ehe vnd er recht anschlägt/ abkompt/ vnd scheußt also jemand zu todt/ diese beyde sind entschuldigt. Vnderstünd sich aber der Barbierer/ an der Gassen/ oder sonst an einer vngewöhnlichen statt/ jemand zu scheeren/ oder der Schütz an einer dergleichen vngewöhnlichen statt / da man sich versehen möcht / daß Leuth wanderten/ zu schiessen/ oder hielt sich der Schütz in der Zielstatt vnfürsichtiger weiß/ vnd würde also von dem Barbierer/ vber dem Schützen/ als obsteht/ jemand entleibt/ der Thäter keiner wird genug entschuldigt. Aber dannoch mehr ist Barmherzigkeit/ bey solchen Entleibungen/ die vngesährlich auß Geylheit/ oder Vnfürsichtigkeit/ doch wider des Thäters willen geschehen/ zu haben/ dann was arglistig/ vnd mit Willen geschicht. Vnd wo solche Entleibungen geschehen/ sollen die Vrtheiler bey den Verständigen/ so es von ihn zu schulden kompt / der Straff halben Raths pfleger. Auf diesen obangezeigten Gleichnußen/ mag in anderen vnbenandten Fällen/ ein Verständiger wol merken vnd erkennen/ was ein vngesährliche Entleibung ist / vnd wie die Entschuldigung auff ihr trägt/ vnd nach dem diese Fall oft kommen/ vnd durch die Vnverständigen darinnen/ etwa gar vngleich gerichtet wird / ist die angezeigte kurze Erklärung vnd Warnung/ derwegen auß guten Ursachen geschehen/ damit der gemeine Mann etwas Verstandt der Rechtendarauff nehme. Jedoch haben diese Fall zu Zeiten gar subtile Vnderscheid / die dem gemeinen Mann/ so an den peinlichen Gerichten sitzen / verständig oder begreiflich nicht zu machen seyn: Darumb sollen die Vrtheiler/ in diesen obgemelten Fällen allen (wann es zu schulden kompt) angezeigter Erklärung halben / der vorgemelter verständiger Leut Rath nit verachten/ sondern gebrauchē.

So einer geschlagen wird/ vnd stirbt/ vnd man zweiffelt/ ob
er an der Wunden gestorben sey.

CXLVII.

So einer geschlagen wird / vnd vber etliche Zeit darnach stürbe/ also/ daß zweiffentlich were/ ober der geklagten Streich halben gestorben were/ oder nicht/ in solchen Fällen mögen beyde Theil (wie von Beweisung gesagt ist) Rundschaft zur Sachendienstlich stellen/ vnd sollen doch/ sonderlich die Wundarzt/ der Sach verständig/ vnd andere Personen/ die da wissen/ wie sich der Gestorbene nach dem Schlagen vnd Rumor gehalten hab / zu Zeugen gebraucht werden / mit Anzeigung / wie lang der Gestorbene nach den Streichen gelebt habe / vnd in solchen Vrtheilen die Vrtheiler bey den Rechtsverständigen/ vnd an Enden vnd Orten/ wie zu End dieser vnser Ordnung angezeigt / Raths pflegen.

Straff derjenigen/ so einander in Morden/ Schlagen vnd Rumorn/ für
sächlich oder vnfürsächlich Beystand thun.

CXLVIII.

So etliche Personen mit fürgesetztem vnd vereinigttem Willen vnd Muth/ jemand bößlich zu ermorden/ einander Hülff vnd Beystand thun / dieselbe Thäter alle haben das Leben verwirckt. So aber etliche Personen vngeschickt in einem Schlagen vnd Gefecht/ bey einander weren/ einander helfen/ vnd jemand also ohne gnugsame Ursach erschlagen würde / so man dann den rechten Thäter weiß / von des Händen die Entleibung geschehen ist / der soll als ein Todtschläger mit dem Schwert zum Todt gestrafft werden. Were aber der Entleibt durch mehr dann einen / die man weiß/ gesährlicher weiß/ tödtlich geschlagen/ geworffen vnd gewundt worden / vnd man köndte nicht beweislich machen / von welcher sonderlichen Hand vnd That er gestorben were/ so sind dieselbe/ so die Verlesung/ wie obsteht/ gethan haben/

haben/ alle als Todtschläger vorgemelter massen/ zu dem Todt zu straffen. Aber der anderer Beyständ der/ Helfer und Ursacher Straff halben/ von welcher Hand obbestimpter massen der Entleibte nicht tödlich verlest worden ist/ auch so einer in einer Aufruhr oder Schlagen entleibt wird/ vnd man möchte keinen wissen/ darvon er (als vorstehet) verlest worden were/ sollen die Vrtheiler bey den Rechtsverständigen/ vnd an Enden vnd Orten/ wie hernach gemelt wird/ Raths pflegen/ mit Eröffnung aller Umstände vnd Gelegenheit solcher Sachen/ so viel erfahren köndten/ dann in solchen/ nach Ermessung mancherley Umständen/ das nicht alles zu schreiben/ vnderchiedlich zu vrtheilen ist.

Von Besichtigung eines Entleibten/ vor der Begräbnuß.

CXLIX.

Vnd damit dann in obgemelten Fällen gebührliche Ermessung vnd Erkändnuß solcher vnderchiedlichen Verwundung halben/ nach der Begräbnuß des Entleibten desto minder Mangel sey/ soll der Richter/ sambt zweyen Schöpffen/ dem Gerichtschreiber/ vnd einem oder mehr Wundärzten (so man die haben vnd solches geschehen kan) die dann zuvor darzu beendiget werden sollen/ denselben todten Körper vor der Begräbnuß mit fleiß besichtigen/ vnd alle seine empfangene Wunden/ Schläg/ Aufwürff/ wie der jedes funden/ vnd ermessen würde/ mit fleiß mercken vnd verzeichnen lassen.

Hernach werden etliche Entleibung in gemein berührt/ die auch Entschuldigung auff ihn tragen mögen/ so darinn ordentlicher weiß gehandelt wird.

CL.

Es sind sonst andere mehr Entleibung/ die etwa auß vnsträfflichen Ursachen/ so dieselbe Ursachen recht vnd ordentlich gebraucht werden/ als da einer jemand vmb vnkeuscher Werck willen/ die er mit seinem Ehemab oder Leich/ er vber/ schlägt/ wie vor in dem 121. Articul/ des Ehebruchs/ ansehend: Item/ so ein Ehemann einem andern/ zc. gesetzt ist. Item/ so einer zu Rettung eines andern Leib/ Leben oder Gut/ jemand erschlägt. Item/ so Leuth tödten/ die ihre Sinn nicht haben. Mehr/ so jemand einen von Amtswegen zu fahen gebührt/ der vnziemlichen freventlichen vnd sorglichen Widerstand thut/ vnd derselbig Widerfässig darob entleibt würde.

Item/ so jemand einen bey nächstlicher Weyl gefährlicher weiß in seinem Haus findet/ vnd erschlägt/ oder so einer ein Thier/ das jemand tödtet/ vnd er dergleichen Bosheit darvor von dem Thier nicht gesehen oder gehört/ wie hievor in dem 136. Articul/ ansehend: Item/ hat einer ein Thier/ zc. darvon gesehen ist Die nächst obgemelte Fäll alle haben gar viel Vnderscheid/ wann die Entschuldigung oder kein Entschuldigung auff ihnen tragen/ das alles zu lang zu beschreiben vnd zu erklären were/ vnd dem gemeinen Mann auch irrig vnd ärgerlich seyn möchte/ wo solches alles in dieser Ordnung solt begriffen werden. Derwegen/ so dieser Sachen eine für den Richter vnd Vrtheiler kompt/ sollen sie bey den Rechtsverständigen/ vnd an Enden vnd Orten/ wie zu Ende dieser vnser Ordnung angezeigt/ Raths gebrauchen/ vnd ihnen mit eygene vndernünfftige Regel oder Gewonheit/ darinn zu sprechen/ machen/ die dem Rechten widerwärtig seynd/ als je zu Zeiten an den peinlichen Gerichten bishero beschehen/ das die Vrtheiler den Vnderscheid ihrer Sach nicht hören vnd bewegen/ das ist ein grosse Thorheit/ vnd folgt darauff/ das sie sich zu vielmaln irren/ thunden Leuten vnrecht/ vnd werden an ihrem Blut schuldig. So geschiche auch viel/ das Richter vnd Vrtheiler die Missethäter begünstigen/ vnd ihre Handlung darauff richten/ wie sie ihnen das Recht zu gut verlängern/ vnd wissentliche Vbelthäter dardurch ledig machen wöllen/ vermeynen vielleicht etliche einfältige Leut/ sie thun wol daran/ das sie denselben Leuten ihr Leben retten. Sie sollen wissen/ das sie sich schwerlich damit verschulden/ vnd sind den Anklägern der halben vor Gott vnd der Welt Widerkehrung schuldig/ dann ein jeder Richter vnd Vrtheiler ist bey seinem Eyd/ vnd bey seiner Seelen Seligkeit schuldig/ nach seinem besten Verständnuß/ gleich vnd recht zu richten. Vnd wo ein Sach vber sein Verständnuß ist/ soll er bey den Rechtsverständigen/ vnd an Enden vnd Orten/ wie hernach zu Ende dieser Ordnung gemelt wird/ Raths pflegen/ dann zu grossen Sachen/ als zwischen dem gemeinen Nutz/ vnd der Menschen Blut zu richten/ grosser ernstlicher Fleiß gehört/ vnd angekehrt werden soll.

Wie die Ursachen/ so zu Entschuldigung bekandlicher That fürgewendt/ außgeführt werden sollen.

CLI.

So jemand einer That bekandlich ist/ vnd der halben Ursachen anzeiget/ die solche That vor peinlicher Straff entschuldigen möchten/ als vor jeder geordneter peinlichen Straff/ wie vnd wann die entschuldiget wird/ gesetzt ist/ so soll der Richter den Thäter fragen/ ob er solche seine fürgebene Entschuldigung gnugsam beweisen könne. So er dann das durch sich förderlich zu thun vrbietig ist/ so soll er/ was sie für Entschuldigung solcher That halb weisen wolten/ durch Rechtsverständige Leute/ oder

§ iij

durch

durch den Gerichtschreiber / in Gegenwartigkeit des Richters / auffzeichnen lassen / wann nun der Richter mit gehabtem Rath der Rechtsverständigen dieselbe Beweisungsarticul dar für erkennt / wo die bewiesenen würden / daß dieselbe angezeigte Ursachen die beklagte vnd bekandte That von peinlicher Straff entschuldiget / so soll der Thäter auff ihr Ansuchen / mit solcher erbottenen Beweisung / auch was der Ankläger dienstlichs darwider beweisen wolt / zugelassen / vñ durch dieselbe Obrigkeit deshalb Rundschafft verhöret vnd anders verordnet / gehalten vnd gehandelt werden / wie vor im 62. Articul / ansehend: Item / wo der Beklagte / etc. vnd in etlichen Articulen darnach / von Form vnd Maß der Beweisung gesagt ist / sambt etlichen hernach folgenden Articulen / so es zu schulden kommet / angesehen / vnd darnach gehandelt. Wo gezeuffelt würde / soll Raths / wie hernach gemelt wird / gepflegt werden.

So des Thäters gegebene Beweisungsarticul nicht beschliessen.

CLII.

So aber die obgemelte Beweisungsarticul / durch den Richter mit gehabtem Rath der Verständigen / dafür erkandt würden / ob gleich solche erbottene Beweisung geschehen / daß die dennoch mit dienstlich zu des Thäters Entschuldigung were / so soll die Beweisung nicht zugelassen / sonder aber erkandt / vnd durch den Richter vnd Gericht / da der Thäter innen ist / mit förderlichem Rechten weiter gehandelt werden / wie sich gegen einem solchen bekandlichen offenbahren Thäter gebührt.

Über wem die Abzug in obgemelter Ausführung gehen soll.

CLIII.

Wo aber jemand einen entleibet hett / vnd deshalb in Gefängnuß käme / auch der Entleibung beklendlich were / vnd doch der vorgemelten Ursachen / eine oder mehr / die ihn solcher Entleibung halben gar / oder eines theils entschuldiget / mit Rundschafft / wie darvon gesetzt ist / außführen wolt / so sollen des Beklagten Freund / dem Kläger zu förderst vor dem Richter vnd vier Schöpffen / nach Ermessung derselben / nottürfftiglich Caution / Sicherung vnd Bestand thun / ob sich solche für gegebene Entschuldigung des Beklagten / in der Ausführung mit Recht nicht erkünde / daß dann des Beklagten Freund / die Abzug des Beklagten / auch dem Kläger Kost vnd Schaden / nach Ermessung desselben Gerichts / außrichten wollen / darinn derselbig Kläger / durch die vnderstandene / vnerfindliche Ausführung der berühmten Entschuldigung bracht würde / damit gedencken wir zu kommen / daß der Kläger / durch berührte vnwahrhaftige vnd betrügliche Aufzug / nicht zu Schaden bracht werde. Vnd sollen in diesem Fall der berührten Mäßigung dieselbe Schöpffen vnd Vrtheilsprecher / bey den Rechtsverständigen / vnd an Enden vnd Orten / wie hernach gemelt wird / auch Raths pflegen.

Von grosser Armuth des / der seine beschuldigte That außführen wolt.

CLIV.

Were aber der Beklagte so ganz Arm / auch nicht Freund hette / die jetzt gemelte Caution / Sicherung vnd Bestand zu thun vermöchten / vnd doch zweiffentlich were / ob er seiner beschuldigten Entleibung halben / redlich Entschuldigung hett / soll sich der Richter nach gestalt der Sachen / mit allem fleiß / so viel er kan / erkündigen / vnd der Oberkeit solches alles schreiben / vnd Bescheid deshalb erwarten / also / daß solche Erkündigung in dem Fall / Ambs halben / auff des Gerichts oder desselben Oberkeit darlegen / vnd Kosten beschehe.

So einer in der Mordacht were / in Gefängnuß käme / vnd sein Vnschuld außführen wolt.

CLV.

So einer in Gefängnuß käme / der darvor in die Mordacht erkandt were / wie an etlichen Orten Gewonheit / vnd in der Gefängnuß sein Entschuldigung / wie in den vorgemelten Articulen von den Entschuldigung gesetzt ist / außzuführen sich erböte / der soll / vnangesehen / daß er hievor in die Mordacht erkandt were / mit bestimpter Ausführung zugelassen werden.

Von Ausführung beschuldigter peinlicher Vbelthat ehe der Beklagte in Gefängnuß kompt.

CLVI.

So einer / ehe er in die Gefängnuß kompt / eine einliche Vbelthat mit Recht außführen will / das soll er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten / wie in diesen Fällen jedes Orts Recht / vnd herkommen ist: Vnd soll in diesen Ausführungen beyden Theilen rechtmäßige Erkündigung geschehen / auch beyder Theil nottürfftig fürbringen / Vrkund vnd Rundschafft / wie sich in Recht gebührt / zugelassen / vnd nicht wie in etlichen Orten der Mißbrauch / abgeschnitten werden / vnd soll der selbig zum Rechten / für vnrechtem Gewalt / vnd nicht weiter vergleydet werden.

Hernach

ernach folgen etliche Articul vom Diebstahl.

Zum ersten/vom aller schlechtesten heimlichen Diebstal.

So einer erstlich gestolen hat / vnder fünff Guldten werth / vnd der Dieb mit solchem Diebstal / ehe er damit in sein Gewahr sam kompt / nicht beschrien / benüchtigt / oder betreten würde / auch zum Diebstal nicht gestiegen oder gebrochen hat / vnd der Diebstal vnder fünff Guldten werth / ist ein heimlicher vnd geringer Diebstal / vnd wann solcher Diebstal nachmals erfahren wird / vnd der Dieb mit oder ohne Diebstal einkompt / so soll ihn der Richter darzu halten / so es anderst der Dieb vermag / dem Beschädigten den Diebstal mit der Zwen spalt zu bezahlen. Wo aber der Dieb kein solche Geltbuß vermag / soll er mit dem Kercker / darinnen er etlich Zeitlang ligen / gestrafft werden. Vnd so der Dieb nicht mehr vermag oder zu wegen bringen kan / so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstal wider geben / oder noch einfach werth / zu bezahlen oder vergleichen / vnd soll der Beschädigt mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstals / aber mit der Obermaß / nicht der Oberkeit Geltbuß vorgehen. Doch soll der Dieb in Auflassung / seine Azung / so er in der Gefängnuß gemacht hat / auch zu bezahlen schuldig seyn / vnd den Bütteln / ob ers hat / ihren gewöhnlichen Gebühr für ihre mühe vnd fleiß entrichten / vnd zu dem allem / nach der besten Form vmb Enthaltung willen des gemeinen Friedens ewige Brphede thun.

Vom ersten öffentlichen Diebstal / damit der Dieb beschrien wird / ist schwerer.

CLVIII.

So aber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstal / der vnder fünff Guldten werth ist / ehe vnd er an sein Gewar sam kompt / betreten wird / oder ein Geschrey oder Nachtheil macht / vnd doch zum Diebstal nicht gebrochen oder gestiegen hat / ist ein offener Diebstal / vnd beschwert ihn die gemelte Auffruhr vnd Verüchtigung der That also / daß der Dieb in Pranger gestelle / mit Ruthen außgehawen / des Lands verwiesen / vnd vor allen dingen dem Beschädigten den Diebstal oder Werth dafür / so es in des Diebs Vermögen ist / widerumb wenden. Vnd soll zu dem allem in der besten Form ewige Brphede thun. Were aber der Dieb ein solche ansehnliche Person / darbey sich Besserung zu verhoffen / mag ihn der Richter / doch ohn der Oberkeit Zulassen vnd Verwilligung / nicht bürgerlich / vnd also straffen / daß er dem Beschädigten den Diebstal vierfältig bezahlen / vnd sonst allenthalben gehalten werden soll / als oben im nechsten Articul / von heimlichen Diebstal gesetzt ist.

Von ersten gefährlichen Diebstälen / durch Einsteigen oder brechen / ist noch schwerer.

CLIX.

So aber ein Dieb in vorgemeltem Stehlen / jemandts bey Tag oder Nacht / in seine Behausung oder Behaltung bricht oder steigt / oder mit Waffen / damit er jemandt / der ihm Widerstand thun wolt / verletzen möcht / zum Stehlen einghet / solches sey der erst oder mehr Diebstal / auch der Diebstal groß oder klein / darob oder darnach berüchtigt oder betreten / so ist doch der Diebstal / dazu / als obsteht / gebrochen oder gestiegen wird / ein geflissener / gefährlicher Diebstal. So ist in dem Diebstal / der mit Waffen geschicht / einer Bergewältigung vnd Verletzung zu besorgen. Darumb in diesem Fall / der Mann mit dem Strang / vnd das Weib mit dem Wasser / oder sonst nach Gelegenheit der Personen / vnd Ermässigung des Richters in andere weg / mit Aufstechung der Augen / oder Abhawung einer Hand / oder einer andern dergleichen schweren Leibstraff gestrafft werden soll.

Vom ersten Diebstal / fünff Guldten werth / oder darüber / vnd sonst ohne beschwerliche Vmbstände / soll man Raths pflegen.

CLX.

So aber der erst Diebstal groß / vnd fünff Guldten / oder darüber werth were / vnd der Vmbstand / so den Diebstal / wie oben davon gemelt ist / beschweren / keine dabey erfunden wird / aber dennoch angesehen die größe des Diebstals / so hat es mehrer Straff / dann ein Diebstal / der geringer ist. Vnd in solchen Fällen muß man ansehen den Werth des Diebstals / auch ob der Dieb darob berüchtigt oder betreten sey. Mehr soll er messen werden der Stand vnd das Wesen der Person / so gestolen hat / vnd wie schädlich dem Beschädigten der Diebstal seyn mag / vnd die Straff darnach / an Leib oder Leben ertheilen. Vnd dieweil solche Ermässigung in Rechtverständiger Leut Vernunft stehet / so wollen wir / daß in solchem jetzt gemelten Fall / so oft sich der also begibt / die Richter vnd Vrtheiler bey den Rechtverständigen / vnd an Orten vnd Enden / wie hernach gemelt wird / Raths pflegen / mit Entdeckung der be-
rührten

rührten Umstände/vnd nach solchem erfundenen Rath/ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstahl gestiegen oder gebrochen/ oder mit Waffen/ als vorstehet/ gestohlen hett/ so hett er das mit/ wie obgemelt/ das Leben verwircket.

Vom andern Diebstahl.

CLXI.

So jemand zum andernmahl/ dech außershalb Einsteigens oder Brechens/ als obstehet/ gestohlen hett/ vnd sich solche beyde Diebstahl/ auff gegründte Erfahrung der Warheit/ als hiebevorn von solcher Erfahrung klärlich gesetzt/ erfunden/ auch dieselbe zween Diebstahl/ nicht fünff Gulden/ oder darüber werth seyn/ so beschweret der erste Diebstahl den andern: Darumb mag der selbig Dieb an Pranger gestellt/ des Lands verwiesen/ oder in demselben Zirkel oder Ort/ darinn er verwircket hat/ ewiglich zu bleiben verstrickt werden/ nach Gefallen des Richters/ auch nach der besten Form/ ewige Urphede thun/ vnd mag den Dieb in diesem Fall nicht fürtragen/ ob er mit dem Diebstahl/ als vor vom ersten Diebstahl gemelt ist/ nicht beschrien oder betreten wird. Wo aber solche zween Diebstahl fünff Gulden oder darüber betreffen/ so soll es mit Erfahrung aller Umstände/ auch Gebrauchung der Rechtsverständigen/ wie hernach geschrieben vnd im nechsten vbrigen Articul stehet/ gehalten werden.

Vom Stehlen/ zum drittenmahl.

CLXII.

Wird aber jemand betreten/ der zum dritten mahl gestohlen hett/ vnd solcher dreyfächiger Diebstahl mit gutem Grund/ als vor von Erfahrung der Warheit gesagt ist/ erfunden wird/ das ist ein mehrer verleumbder Dieb/ vnd auch einem Bergewälziger gleich geacht/ vnd soll darumb/ nemlich der Mann mit dem Strang/ vnd die Frau mit dem Wasser/ oder sonst in andere Weg/ nach jedes Lands Gebrauch/ vom Leben zum Todt gestrafft werden.

Wo mehr dann einerley Beschreibung bey dem Diebstahl gefunden wird.

CLXIII.

Wobey einem Diebstahl mehr dann einerley Beschreibung/ so in den vorgesezten Articuli vnderchiedlich gemelt sind/ erfunden würden/ ist die Straff nach der meisten Beschreibung des Diebstahls zu erkennen.

Von jungen Dieben.

CLXIV.

So der Dieb oder Diebin/ ihres Alters vnder vierzehnen Jahren wären/ die sollen vmb Diebstahl/ ohn sondere Ursach/ auch nicht vom Leben zum Todt gericht/ sonder der obgemelten Leibstraff gemäß/ mit sambt ewiger Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahend bey vierzehnen Jahren alt wäre/ vnd der Diebstahl groß/ oder obbestimte beschwerliche Umstände so gefährlich darbey gefunden würden/ also/ daß die Bosheit das Alter erfüllen möcht/ so sollen Richter vnd Urtheiler deshalben auch/ als hernach gemelt/ Raths pflegen/ wie ein solcher junger Dieb/ an Gut/ Leib oder Leben zu straffen sey.

So einer etwas heimlich nimmet von Gütern/ deren er ein nechster Erb ist.

CLXV.

So einer auß Leichtfertigkeit oder Unverstand/ etwas heimlich nemme von Gütern/ der er sonst ein nechster Erb ist/ oder so sich dergleichen zwischen Mann vnd Weib begeben/ vnd ein Theil den andern derhalben anklagen würde/ sollen Richter vnd Urtheiler mit Entdeckung aller Umstände bey den Rechtsverständigen/ vnd an Orten vnd Enden/ wie zu Ende dieser vnser Ordnung angezeigt/ Raths pflegen/ auch erfahren/ was in solchen Fällen das gemeine Recht sey/ vnd sich darnach halten. Doch soll die Oberkeit oder Richter in diesen Fällen von Ambs wegen/ nicht klagen noch straffen.

Stehlen in Hungers Noth.

CLXVI.

So jemand durch recht Hungersnoth/ die er/ sein Weib oder Kinder leyden/ etwas von essenden Dingen zu stehlen georsacht würde/ wo dann der selb Diebstahl tapffer/ groß vnd kündlich wäre/ sollen abermahls die Richter vnd Urtheiler/ als obstehet/ Raths pflegen. Ob aber derselbigen Dieb einer vnsträfflich erlassen würde/ soll ihm doch der Kläger vmb die Klag deshalben gethan/ nichts schuldig seyn.

Von

Von Früchten vnd Nutzen auff dem Felde/ wie vnd wann
damit Diebstahl gebraucht werde.

CLXVII.

Wer bey nächtlicher Weil jemand sein Früchte oder auff dem Feld sein Nutzung / wie das alles Namen hat / heimlicher vnd gefährlicher Weis nimmet / vnd hinweg trägt oder führet / das ist auch ein Diebstahl / vnd wie andere Diebstahl / vorgemelter Maf zu straffen. Desgleichen / wo einer bey Tag jemand an berührt seinen Früchten / die er heimlich nemme / vnd hinweg trüge / grossen mercklichen vnd gefährlichen Schaden thete / ist auch / wie obstehet / für ein Diebstahl zu straffen. Wo aber jemand bey Tag essende Früchte nemme / vnd damit durch Wegtragen / derselben nicht grossen gefährliche Schaden thät / der ist nach gelegenheit der Person / vnd der Sach / bürgerlich zu straffen / wie an demselben Ende / da der Schad geschicht / durch Gewonheit oder Gesetz herkommen.

Von Holz stehlen / oder verbottener Weis abhawen.

CLXVIII.

So jemand sein gehawen Holz dem andern heimlich hinweg führet / das ist einem Diebstahl gleich / nach gestalt der Sachen zu straffen. Welcher aber in eines andern Holz / halingen vnd verbottener weis hawet / der soll gestrafft werden / nach Gewonheit jedes Lands oder Orts. Doch wo einer zu ungewönlicher oder verbottener Zeit / als bey der Nacht / oder an Feyertagen / einem andern sein Holz gefährlicher vnd dieblicher weis abhawet / der ist nach Rath härter zu straffen.

Straff der jenigen / die Fisch stehlen.

CLXIX.

Welcher auß Weyern vnd Behältnus / Fisch stihlt / ist auch einem Diebstahl gleich zu straffen. So aber einer auß einem fliessenden / vngesangenen Wasser Fisch sieng / das einem andern zustünde / der ist an seinem Leib oder Guth / nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischens / der Personen vnd Sachen / nach Rath der Rechtverständigen zu straffen.

Straff der jenigen / so mit vertrauter vnd hinderlegter
Haabe ungetrewlich handeln.

CLXX.

Welcher mit eins andern Gütern / die ihm in guten Glauben zu behalten vnd verwahren / gegeben sind / muthwilliger vnd gefährlicher weis dem Glaubiger zu Schaden handelt / solche Missethat ist einem Diebstahl gleich zu straffen.

Diebstahl heiliger vnd geweyheter Ding / an heiligen
vnd geweyheten stätten.

CLXXI.

Stehlen von geweyheten Dingen oder stätten / ist schwerer dann andere Diebstähle / vnd geschichte indreyerley Weis. Zum Ersten / wann einer etwas heiligs oder geweyhets stihlt an geweyheten stätten. Zum Andern / wann einer etwas ungeweyhets an ungeweyheten stätten stihlt. Zum Dritten / wann einer ungeweyhet Ding / an geweyheten stätten stihlt.

Von Straff obgemelts Diebstahls.

CLXXII.

So einer ein Monstrans stihlt / da das H. Sacrament des Altars inn ist / soll mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden. Stehle aber einer sonst gülden oder silbern geweyhete Gefäß / mit oder ohn Heilighumb / oder aber Kelch / oder Parthenen / vmb solch Diebstahl / sie seyen geschehen an geweyheten oder ungeweyheten Orten / auch so einer vmb Stehlens willen in ein geweyhete Kirchen / Sacramentshaus / oder Sacristey bricht / oder mit gefährlichen Instrumenten auffsperrt / diese Diebstahl seyn zum Todt nach gelegenheit der Sach vnd Rath der Rechtverständigen / zu straffen.

CLXXIII.

Item / so einer Stöck / darin man das H. Allmosen samlet / auffbricht / sperret / oder wie er arglistig lich darauf stihlt / oder solches mit etlichen Wercken zu thun vnderstehet / der ist auch an Leib oder Leben zu straffen / nach Rath der Rechtverständigen.

CLXXIV.

So jemand bey Tag von geringen geweyheten Dingen aussershalb der vorgemeldten tapffern Stück / auß einer Kirchen stehle / als Wachs / Leuchter / Altartücher / darzu doch der Dieb nicht frege / briche / oder mit gefährlichem Zeug auffsperrere / oder so jemand Weltliche Güter / die in die Kirchen gesichet

stehet wären/stehle/doch soder Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht/oder die gefährlich auffsperrt. Vnd diese Diebstahl alle/davon in diesem Articul gemelt/ist die Straff gegen dem Dieb/mit allen Umständen vnd Unterschieden/für zunehmen vnd zu halten/wie hievon von Weltlichen Diebstählen klärlich gesetzt ist: Doch soll in solchem Kirchenrauben vnd Diebstählen weniger Barmherzigkeit bewiesen werden/dann in Weltlichen Diebstählen.

CLXXV.

Es sollen auch die Diebstahl/so an geweyheten Dingen vnd stätten begangen/die Hungersnoth/auch Jugend/vnd Thorheit der Personen/wo deren eins mit Grund angezeigt wird/auch angesehen/wie von Weltlichen Diebstählen deshalben gesetzt/darin gehandelt werden.

Von Straff oder Versorgung der Personen/von den man auß erzeugten Ursachen/ Vbels vnd Missethat erwarten muß.

CLXXVI.

So einer ein Vryphed freventlich oder fürstlich verbrochen/Sachen halben darumb/das er das Leben nicht verwircket hat. Item/ob einer vber vorgeübte nachgelassene vnd gerichtete Missethat mit Worten oder Schrifften/andern dergleichen Vbels zu thun/doch sonst ohn weiter beschwerliche Umstände dräuet/vnd aber darmit nicht so viel gethan hett/das ihm darumb das Leben/wie hernach im 178. Articul/ansehend: Item/so sich jemand einer Missethat/ie. von vnderstandenen Missethaten geschriben steht/genommen werden möcht/vnd auß jetzt gemelten oder andern genugsamen Ursachen/einer Personen nicht zu vertrauen oder zu glauben wäre/das sie die Leut gewaltsamr thätlichr Beschädigung vnd Vbels vertrüg/vnd bey Recht vnd Billigkeit bleiben ließ/vnd sich solches zu Recht gnügerfünde/vnd dann dieselbig Person/deshalben kein nottürfftige Caution/Gewisheit oder Sicherheit machen köndt: Solchen künfftigen/vnrechtlichen Schaden vnd Vbel zu fürkommen/soll dieselbig vnglaubhafftige bohr afftige Personen in Gefängnuß/als lang/bis die nach Erkandnuß desselben Gerichts/genugsame Caution Sicherheit vnd Bestand für solche vnrechtliche/thätliche Handlung thut/durch die Schöpffen Rechtlich erkandt werden. Jedoch soll solche Straff nicht leichtfertiglich/oder ohn merckliche Verdächtigkeit künfftigs Vbels/als ob siehet/sondern mit Rath der Rechtverständigen beschehen. Vnd soll solcher Gefangen in dem Gericht/darin er also befragt/vnd überwunden wird/enthalten werden. Vnd wo er sich von seinen selbst Gütern/in solcher Gefängnuß zu enthalten nicht vermöcht/soll als dann durch den Ankläger/zu seiner Enthaltenuß dem Büttel sein gebührlich Wartgelt/nach Ermessung des Richters gegeben werden/vnd er der Kläger derhalben ziemlich Bestand thun. Von nun der Ankläger solchen Kosten auch nicht vermöcht/soll die Obrikeit denselben Kosten trager. So aber der gemelt Gefangen in demselben/oder andern Gerichten an seinen Gütern als vie. hette/davon berührte sein Enthaltung vnd Verwahrung gar oder zum theil beschehen köndt/die sollen zu derselben Vnderhaltung/ohn der Oberkeit Verhinderung gebraucht werden.

Von Straff der Förderung/Hülff vnd Bestand der Missethäter.

CLXXVII.

So jemand einen Missethäter zu Vbung einer Missethat/wissentlich vnd gefährlicher weiß einigley Hülff/Bestand oder Förderung/wie das alles Namen hat/thut/ist peinlich zu straffen/als vorsteht/aber in einem Fall anderst/dann in dem andern: Darumb sollen in diesen Fällen die Vrtheiler mit Berichtung der Verhandlung/auch wie solchs an Leib oder Leben soll gestrafft werden/als ob siehet/Raths pflegen.

Straff vnderstandener Missethat.

CLXXVIII.

So jemand einer Missethat mit ehrlichen scheinlichen Wercken/die zu Vollbringung derselben Missethat dienstlich seyn mögen/vndersteht/vnd doch an Vollbringung derselben Missethat/durch andere Mittel/wider seinen Willen verhindert wird/solcher böser Will/darauf eeliche Werck/als ob siehet/folgen/ist peinlich zu straffen/aber in einem Fall härter dann in dem andern/angesehen Gelegenheit vnd gestalt der Sachen/darumb sollen solcher Straff halben die Vrtheiler/wie hernach siehet/Raths pflegen/wie die an Leib oder Leben zu thun gebührt.

Von Vbelthätern/die Jugend oder anderer Sachen halben/ihre Sinn nicht haben.

CLXXIX.

Wärde von jemand/der Jugend oder anderer Gebrechlichkeit halben/wissentlich seine Sinn nicht hett/ein Vbelthat begangen/das soll mit allen Umständen/anden Orten vnd Enden/wie zu Ende dieser vnser Ordnung angezeigt/gelangt/vnd nach Rath derselben/vnd anderer Verständigen/darin gehandelt oder gestrafft werden.

So

So ein Hüter der Peinlichen Gefängnuß einem
Gefangnen aufhilfft.

CLXXX.

So ein Hüter der Peinlichen Gefängnuß/einem der Peinliche Straff verwirckt/aufhilfft/der hat dieselbig Peinlich Straff/an statt des Ubelthäters/dener also aufgelassen/verwirckt. Käme aber der Gefangnen durch bemeltes Hüters Unfleiß auß dem Gefängnuß / solcher Unfleiß ist nach gestalt der Sachen und Rath/an den Drien/als hernach gemelt wird/zustraffen.

Von einem gemeinen Bericht/wie die Berichtschreiber die
Peinliche Gerichtshändel gänzlich vnd ordentlich beschreiben sollen/
folgt dem nechsten vnd etlichen Articulu hernach.

CLXXXI.

Ein jeder Berichtschreiber soll in Peinlichen Sachen bey seiner Pflicht alle handlung/so Peinlicher Klag vnd antwort halben geschicht/gar eigentlich /vnderchiedlich / vnd ordentlich auffschreiben. Vnd nemlich soll die Klag des Anklägers vor dem verbürgen/das ober den Beklagten beschicht/oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen/vnd derhalben gefänglich bey den Beklagten verhaftt wäre / in allweg zuvor auffgeschrieben worden / ehe gan Peinliche Frag vnd Peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird. Vnd soll solches alles zum wenigsten vor dem Richter/ oder seinem Verweser/vnd zweyen des Gerichts beschehen / vnd bemelte Beschreibung durch den Berichtschreiber desselben Gerichts/ordentlich vnd vnderchiedlich gethan werden: Darnach soll beschrieben werden / ob vnd wie der Ankläger seiner Klag halben /laut dieser vnser Ordnung zum Rechten verbürget / oder wo er nicht Bürgen haben mag / ob vnd wie er sich vmb Vollführung willen des Rechten / gefänglich hat legen lassen.

CLXXXII.

Weiters/was der Beklagte zu solcher Klag zur Antwort gibt/so er ersilich ohne Marter derhalben bespracht wird / das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden: Vnd soll allwegen durch den Schreiber/Jahr/Tag vnd Stunde/darauff einjede vor oder nach berührte Handlung beschicht/auch wer jedesmals dabey gewesen sey/gemelt werden. Vnder der Schreiber soll sich/das er solches gehöret/vnd beschrieben/mit seinem Lauff vnd Zunamen selbst auch vndergeschrieben.

CLXXXIII.

So aber der Beklagte der Klag in seiner Antwort läugnet / vnd dem Ankläger der bekandten Mißset hat halben redliche Anzeigung / wie vor von solcher redlicher Anzeigung gesetzt ist/fürbringen gebürt/was dan der Ankläger derselben Anzeigung vnd Argwohn halben vor dem Gerichte oder verordneten Schöpffen fürbringen/auch was solcher fürbrachten Anzeigung halben / nach laut dieser Ordnung bewiesen wird/soll alles eigentlich/wie vorgemelt/beschrieben werden.

CLXXXIV

Wodann/nach laut dieser vnser/vnd des H. Reichs Ordnung/ redliche Anzeigung vnd Berdacht nach Mißset hat bewiesen/erkand/vnd darzu kömpt/das man alsdann/laut dieser vnser Ordnung/den Gefangnen ersilich ohn Marter/vnd mit Bedröhung derselben besprechen/auch auffführung seiner Unschuld ermahnen soll / was dan daselbst gefragt/ermahnet / vnd endlich geantwort/auch was dar auff/alles nach laut dieser vnser/vnd des Reichs Ordnung erfahren vnd erkündigt wird/ soll alles/wie obstehet / beschrieben werden.

CLXXXV.

Vnd so es zu der Peinlichen Frag kömpt/was dan der Beklagte dardurch bekandt/auch was er bekandter That halben vnderchiedlich sagt/das zu Erfahrung der Wahrheit/wie in dieser vnser Ordnung gesetzt/dienstlich vnd fürträglich sey/vnd was fürter auch/nach laut dieser vnser Ordnung / von Erfahrung der Wahrheit/dar auff gehandelt vnd erfunden wird/das alles vnd jedes/in sonderheit / soll der Berichtschreiber ordentlich vnd vnderchiedlich nach einander beschreiben.

CLXXXVI.

Würde aber der Beklagte auff seinem verneinen der Klag bestehen / vnd der Ankläger die Hauptsach der Mißset hat/nach laut dieser vnser Ordnung/beweisen wolt/so viel sich dann derhalben in demselben Gerichte zu handeln gebürt/das soll der Berichtschreiber auch/wie obstehet fleißig beschreiben. So aber deswegen vorgemelte Oberkeit Commissarien geben/die sollen das / so vor ihnen gehandelt wird/auch alles/vnd wie sich gebürt/beschreiben lassen.

CLXXXVII.

Woder Beklagte die That bekennet/vnd doch solche Ursachen die ihn von der That entschuldigen
möchten

möchten/anzeigen/dasselbig/auch alle Brund/Rundschaft/Beweisung/Erfahrung/unnd Erfindung/soll/so viel sich in demselben Peinlichen Gericht zu handeln gebührt/unnd sonst alles/wie obstehet/beschrieben werden.

CLXXXVIII.

Obdann die Klag von Amptswegen herkäme / und nicht von sonderlichen Anklägern geschehe / wie dann die Klag an den Richter kommen / auch was der Beklagte darzu antworte / unnd was fürther in allen Stücken nach laut dieser unser Ordnung deshalben gehandelt wird / soll wie oben in andern Fall des Anklägers halben gemelt ist / beschrieben werden.

CLXXXIX.

Vnd soll die Beschreibung aller obberührter Handlung / sie geschehe von Amptswegen / oder auff anlagen / durch einen jeden Gerichtschreiber der Peinlichen Gericht / vorgemelter massen gar fleissig und unterschiedlich nach einander / und Libells weiß geschrieben werden / und allweg bey jeder Handlung / wann die geschehen ist / Jahr / Tag und Stund / auch wer darbey gewesen sey / melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst auch / wie obstehet / der massen unterschreiben / d; er solches alles gehört und geschrieben hab / damit auff solche förmliche / gründliche Beschreibung statlich und sicherlich geurtheilt / oder wo es noth thun würde / darauß nach aller Notturfft gerathschlagt werden mög. In solchem allem soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht / als vorstehet / allen möglichen Fleiß thun / auch was gehandelt ist / in gehem halten / und des alles nach laut seiner Pflicht / verbunde seyn. Vnd soll solch Gerichtsbuch oder Libell / allweg nach Endung des Gerichtstags beschloffen und verwahrt gehalten werden.

Ein Ordnung und Bericht / wie Gerichtschreiber die endliche Brtheyl der Todtstraff halben formieren soll.

CXC.

Sonach laut dieser unser und des H. Reichs Ordnung / ein Vbelthat wahrhafftig erfunden / oder überwunden / und so weit kommen ist / daß die endliche Brtheyl derhalben zum Todt wie die vorgemelter massen / nach laut dieser unser Ordnung / geschehen sollen / beschloffen ist / so soll alsdann der Gerichtschreiber die Brtheyl beschreiben / und ungefährlich nachfolgender Meynung im Aufschreiben formieren / damit die also auff den endlichen Rechtstag / wie in den 94. Articul / ansehend: Item / auff obgemelt / 2c. von öffnung solcher endlichen Brtheyle geschrieben stehet / auß Befehl des Richters / öffentlich verlesen.

CXCI.

Wo in dem nechst nach gesetzten Articul ein V. stehet / da soll der Gerichtschreiber in Formierung und Beschreibung der Brtheyl / den Namen des Vbelthaters benennen. Aber bey dem E. soll er die Vbelthat künstlich melden.

Einführung einer jeden Brtheyl zum Todt / oder ewiger Gefängnuß.

CXCII.

Auff Klag / Antwort / und alles Gerichtlich fürbringen / auch nottürfftige / wahrhafftige Erfahrung / und Erfindung / so deshalben alles nach laut Kaiser Karls des Fünfften / und des heiligen Reichs Ordnung geschehen / ist durch die Brtheyl und Schöpffen dieses Gerichts endlich zu Recht erkandt / daß V. so gegenwärtig vor diesem Gericht stehet / der Vbelthat halben / so er mit E. geübt hat / 2c.

Merck die nachfolgende Beschluß einer jeden Brtheyl.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Zum Schwert.

Mit dem Schwert vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Zu der Bierthellung.

Durch seinen ganzen Leib in vier Stücke zerschneiden und zerhacken / und also zum Todt gestrafft werden soll / und sollen solche vier Theyl auff gemeine vier Wegstrassen öffentlich gehangen / unnd gesteckt werden.

Zum Rad.

Mit dem Rad durch Zerstoßung seiner Glieder / vom Leben zum Todt gericht / und fürter öffentlich darauß gelegt werden soll.

Zum

Peinliche Gerichts Ordnung.

39

Zum Galgen.

Andem Galgen mit dem Strang oder Ketten/vom Leben zum Tode gerichte werden.

Zum Erträncken.

Mit dem Wasser vom Leben zum Tode gestrafft werden soll.

Vom Lebendigen Vergraben.

Lebendig vergraben und gepfält werden soll.

Vom Schleiffen.

CXCIII.

Wo durch die vorgemeldte endliche Brtheyl einer zum Tode erkandt/beschlossen würde / daß der Ubelthäter an die Richtstatt geschlafft werden soll/so sollen die nachfolgende Wörlein/an den andern Brtheylen/wie obstehet/auch hangen/also lautend/vnnd soll darzu auff die Richtstatt/durch die unvernünftige Thier geschlepfft werden.

Vom reißen mit glüenden Zangen.

CXCIV.

Würde aber beschlossen / daß die verurtheilte Person vor der Tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden solt/ so sollen die nachfolgende Wörter weiter in der Brtheyl stehen/also lautend / vnd soll darzu vor der endlichen Tödtung öffentlich auff einen Wagen/bis zu der Richtstatt / vmgeführt/vnnd der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden / nemlich mit N. Griffen.

Formierung der Brtheyleines sorglichen Manns / im Gefängnis zu verwahren.

CXCV.

Auff wahrhafftige Erfahrung vnd Befindung gnugsamer Anzeigung zu bösem Glauben fünffziger übelthätiger Beschädigung halben/ist zu Recht erkandt / daß B. so gegenwärtig vor Gericht steht/in Gefängnis enthalten werden soll/bis er gnugsame und gebührlige Caution und Bestand thue/damit Land und Leut vor ihm versichert werden.

Von Leibstraff die nicht zum Tode oder gefänglicher Verwahrung/wie obstehet/geurtheilt werden soll.

CXCVI.

So ein Person durch unzweyffentliche/ endliche Überwindung / die auch nach laut dieser unser Ordnung geschehen/an ihren Leib oder Gliedern/Peinlich gestrafft werden soll / daß sie dannoch bey dem Leben bleiben möge/folch Brtheyl soll der Richter/doch nicht anders/dann mit wissentlichem Rath oder Befehl seiner Oberkeit/und der Rechtverständigen/zum wenigsten mit vier auß den Brtheylern oder Schöpffen/die er für die tüchtigsten darzu erfordert / die ihm auch derhalben gehorsam seyn sollen/beschlossen / und von seines Ritterlichen Ampts wegen an dem Gericht eröffnen / und durch den Gerichtschreiber / öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter in obgemelten Fällen daran seyn / daß der Nachrichten sein Brtheyl vollziehe/dieselbe Brtheyl sollen / wie hernach folget im Aufschreiben durch den Schreiber formiert werden.

In Formierung der nechst nach gemelten Brtheyl/soll der Gerichtschreiber / wo im selben Articul ein B. stehe/des Beklagten Namen benennen/aber da das E. gesäzt ist/soll er die Sach der Ubelthat auff das kürzest melden.

Eynführung der Brtheyl/vorgemelter Peinlicher Leibstraff halben/ die nicht zum Tode gesprochen werden.

CXCVII.

Nach fleissiger wahrhafftiger Erfindung/so nach laut Käyser Carl des Fünfften/vnd des heiligen Reichs Ordnung beschehen/ist zu Recht erkandt/daß B. so gegenwärtig vor dem Richter steht der misshätigen/vnehrlichen Handlung halben mit E. geübt.

Abschneidung der Zungen.

CXVIII.

Öffentlich an Pranger oder Halsisen gestellt/ die Zungen abgeschnitten/ vnd dar zu ffau kündlich Erlaubung der Oberkeit / auß dem Land verwiesen werden soll.

Abhawung der Finger.

Öffentlich an Pranger gestellt/und darnach die zween rechte Finger/damit er misshandelt und gesündigt hat/abgehawen/auch fürther des Lands/bis auff kündlich Erlaubung der Oberkeit / verweist werden soll.

D ij

Dhren

Ohren abschneiden.

Öffentlich an Pranger gestellt/beyde Ohren abgeschnitten/vnd des Lands/bis auff kündlich Erlaubung der Oberkeit/verweist werden soll.

Mit Ruthen aufhawen.

Öffentlich an Pranger gestellt/vnnd fürther mit Ruthen aufgehawen/auch des Lands/bis auff kündliche Erlaubung der Oberkeit/verweist werden soll.

Merck/So ein Vbelthäter zu sampt einer auffgelegten rechtlichen Leibstraff/jemandes sein Gut wieder zu kehren/oder aber etwas von seinen eygen Gütern zu geben/verwirckt/wie deßhalb hievor in etlichen Straffen: Nemblich/von fälschlichem Abschwern/am 107. Articul/anfahend: Item/welcher vor Richter oder Gericht/2c. Auch der Vnkeusch halben/so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn ubet/am 120. Articul/anfahend: Item/so ein Ehemann einem andern/2c. Vnd dann die böser Beständnuß zwiefacher Ehe betreffend/am 121. Articul/anfahend: Item/so ein Ehemann ein ander Weib/2c. gesetz ist/dergleichen in etlichen Diebstählen/wie oben angezeygt/2c. Oder so sonst in unbenannten Fällen dergleichen zu thun rechtlich erfunden würde/so soll solche Wiederkehrung oder Dargebung des Guts mit lautern Worten an die Vrtheyl/wie das geschehen solt/gehangen/beschrieben vnd geöffnet werden.

Von Form der Vrtheyl/zu Erledigung einer beklagten Person.

CXCIX.

Wo aber hernach/laut dieser unser vnd des heiligen Reichs Ordnung/ein Person/so umb Peinlicher Straff willen angenommen vnd beklagt wäre/mit Vrtheyl vnd Recht/ledig zu erkennen/beschlossen würde/dieselbig Vrtheyl soll ungefährlich folgender massen beschrieben/vnd nach Befehl des Richters/auff dem endlichen Rechtstag/als vor indem 99. Articul/also anfahend: Item/würd aber der Beklagte/2c. gemeldet wird/öffentlich verlesen werden.

CC.

In nechst nachgesetzten Articuln/zu Eynführung einer Vrtheyl/soll der Gerichtschreiber in Beschreibung solcher Vrtheyl/an des A. statt den Namen des Anklägers/für das B. den Namen des Beklagten/vnd da das C. steht/des Beklagten Vbelthat melden.

CCI.

Auff die Klag/so C. halben/von wegen A. wider B. so zu gegen vor diesem Gericht stehet/geschehen ist/auch des Beklagten Antwort/vnd alles nottürftig Eynbringen/gründige/fließige Erfahrung/vnd Erfindung/so alles/nach laut Kayser Carls des Fünfften/vnd des Reichs Ordnung deßhalb geschehen/ist der selbig gemelt Beklagte/mit endlicher Vrtheyl vnd Recht/von aller Peinlicher Straff/ledig erkandt/es were dann Sach/das der Ankläger seiner Klag rechtmäßige Vrsach gehabt/dardurch der Richter bewegt werden möcht/die Kosten vnd Schaden/auf redlichen gegründten/rechtlichen Vrsachen zu compensieren vnd zu vergleichen. Vnd was fürther die Partheyen Schaden oder Abtrags halben/gegen einander zu klagen vermeynen/das sollen sie nach Aufweisung obgemelter Ordnung/mie endlichen Bürgerlichem Rechten vor demselben Gericht/oder/so von Ampts wegen geklagt wird/vor derselben/so von Ampts wegen klagen/nechsten ordentlichen Oberkeit auftragen.

CCII.

Ein jeder Gerichtshandel vnd Vrtheyl/wie vor von Beschreibung der aller/gemeldet wird/soll fürter nach Endung des Rechten/gänzlich in dem Gericht gehalten/vnd von Gerichts wegen in einer sonderern Behältnuß verwahrt werden/damit/wo es künfftiglich noth thun würde/solcher Gerichtshandel daselbst zu finden wäre.

CCIII.

Welcher Gerichtschreiber auß dieser voriger Anzeygung nicht gnugsam Verstand vernemen möcht/wie er darauff ein jeden ganzen Gerichtshandel oder Vrtheyl formieren solt/der soll erstlich vorgemelt sein Oberkeit umb Erklärung ersuchen/vnd wo aber vorgemelt Oberkeit deß auch nicht gnugsamen Verstand hett/so sollen sie bey andern Verständigen Rath suchen.

Von den Gerichtskosten an den Peinlichen Gerichten.

CCIV.

Ein jede Oberkeit der Peinlichen Gericht/so solcher Gerichtskosten vnd Akung halben ziemliche vnd gleichmäßige Ordnung machen/das dadurch niemand überflüssig beschwert/vnd die beschuldten Vbelthäter desto leichtlicher zu gebühlicher Straff bracht/vnnd auß Forcht unbillichs Vnkosten/Recht vnd Gerechtigkeit nicht verhindert werden/vnnd soll sonderlich ein Ankläger für eines Beklagten Akung vnd Wartgelt dem Büttel Tag vnd Nacht über sieben Creuser zu geben/nicht schuldig seyn. Wo aber herkommen wäre in solchen Fällen minder zu nemmen/dabey soll es bleiben: Was aber sonst Gerichts vnnd andere Kosten auff Besetzung des Gerichts/der Schöpffen oder Vrtheyle Kostgelt/

Kostgelt/auch Gerichtschreibern/Bütteln/Thürhüter/Nachrichter/ vnd seinem Knecht/aufflauffen würde/soll durch des Gerichts/oder desselben Gerichts Oberkeit/ohn des Klägers Nachtheil/ bezahlet werden.

Wie die Richter von Straffung der Vbelthäter kein sonderliche Belohnung nehmen sollen.

CCV.

Wir sind bericht/wie an etlichen Enden misbraucht werde/das die Richter von eines jeden Vbelthäters wegen/so Peinlich gestrafft wird/sonderliche Belohnung von den Anklägern begehren / vnuud nehmen/das ganz wider das Ampt vnd Würde eines Richters/auch das Recht vnd alle Billigkeit ist/dann ein solcher Richter/wo er von jedem Stück sein Belohnung hett/ möcht dem Nachrichter derhalben wol zu vergleichen seyn. Darumb wollen wir/das hinführo solche Richter kein Belohnung von den Klägern fordern oder nehmen sollen.

Was es mit der flüchtigen Vbelthäter Gütern gehalten werden soll.

CCVI.

So ein Vbelthäter ausweicht/so soll der Richter zween oder drey desselben Flüchtigen Freunde ersfordern/vnd in Gegenwartigkeit derselben/vnd zweyer Schöpffen des Gerichts/der Sache vnverdacht/alle sein Haabe vnuud Güter/so in seinem Gericht gelegen/ durch den geschwornen Gerichtschreiber eysgentlich beschreiben vnd auffzeichnen/vnd dem Vbelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verdächtlich wären/vnd nicht ligen möchten/die soll der Richter/mit zweyen des Gerichts/vnd obgemeldten von der Freundschaft verkauffen/vnd was also darauß gelöst wird/auch beschreiben / vnuud das Kauffgelt/sampt der Verzeichnung/hinder das Gericht legen/allda es Weib vnd Kindern/ oder andern seinen nächsten Erben/zum besten/ vnverruckt soll erhalten werden. Volten aber des Flüchtigen Freund sich beschreiben Gut/zuvor vnd ehe es hinder das Gericht gelegt/oder aber auch darnach zu ihre Händen nehmen/vnd ein nottürfftigen Bestand vnd Pflicht thun/berühret Gut also in Haftung zu behalten/vnd dem Flüchtigen/dieweiler unvertragen / oder die Sach unausgeführt ist/nichts davon folgen zu lassen/das soll ihnen gestatt werden. Doch sollen die gedachte Annemmer der berührten Güter/des Thäters Eheweib vnd Kindern/ob er die hett/nottürfftige Lebensnahrung von solchen Gütern reichen/vnd das alles mit Rath vnd Wissen des Richters/vnd vorgemelter Oberkeit thun / vnd sollen auch die Richter vnd Oberkeit zu ihrem Nutzen/den Flüchtigen von ihren Gütern garnichts nehmen.

Von gestohlener oder geraubter Haab/so in die Gericht kompt.

CCVII.

So gestohlen oder geraubt Gut in ein Gericht bracht/vnd der Vbelthäter nicht darbey betreten vnd verhaftet wird/soll dasselbig der Peinlich Richter zu seinen Händen nehmen / vnuud getrewlich veruahren/vnd so jemand derselben Haabe begehrt/vnd so viel anzeigt/das ihm die unzweyffentlich geraube oder gestohlen sey/so soll ihm die wieder verschafft werden/vngeachtet/ob es gleich an etlichen Orten anverst gehalten/das nicht ein Gewonheit/sonder ein Mißbrauch ist. So sich aber derhalben Irrung erhielt/soll der Richter solchem Kläger gebührlchs schleumigs Rechens verhelffen. Vnd so an einem solchen Ort ein Oberkeit Peinliche vnd Bürgerliche Gerichtbarkeit hette/vnuud die Schöpffen des Peinlichen Gerichts weitläufftig zusammen zu bringen wären/soll derselbig Peinlich Richter/omb weniger Unkostens willen/dieselbe Sach an seiner Oberkeit Bürgerlich Gericht daseibst weisen / vnuud soll zu forderst/der also Rechtlich darzu klagen will/vor solchem Gericht ein Bestandt mit Bürgen / oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun/wo er solcher seiner Sachen halb verlustig wurd / dem andern Theyl seinen zugfügten Schaden/nach Mässigung des Gerichts abzulegen/desgleichen soll der Antworter/so solche Haab im Rechten vertreten will/auch thun.

So dann der Kläger beweist/das dieselbig Haab sein / vnuud ihm raublich oder dieblich genommen sey/soll ihm die durch Recht zuerkaufte/vnd wieder werden. Vnuud so sich ein Antworter die beklagten Haabe im Rechten zu vertreten understünde/vnuud sich deshalben / Kosten vnd Schaden betreffend/wie obstehet/verpflichtet/vnd dā nach Verlust derselben Haab/mit seinem Eyd nicht behewren möcht/das er unwissend des unrechten Herkommens/die gemelten verlustigten Haab an sich bracht hat / oder aber solches Wissens überwiesen wurd/so soll demselben Antworter/ob nottürfftig Azung auff die arrestirten oder bekümmerten Haab gangen wäre / zu sampt ziemlichen Gerichts Schaden / alles nach Mässigung des Gerichts/zu bezahlen im Rechten auffgelegt werden. Hett aber der Antworter in dem an sich bringen/der verlustigten Haabe/des unrechten Herkommens nicht gewist/so soll jeder Theyl sein Gericht Schaden selbst bezahlen/vnd der Kläger dem die beklagte Haabe/als folget / ob es Vieh wäre/vnuud ziemliche Azung gemacht hett/wie das Gericht erkent vnd mässiget/ausrichten. Wäre aber obgemelter Massen kein verpflichteter Antworter vorhanden/so gebührt dermassen dem Kläger / der Haab endlich nimpt/abermals ziemliche Azung/wo die/als vorsteht/darauff gangen wäre/zu bezahlen.

D iij

CCVIII.

Bewiese aber ein Kläger in obgemeltem Fall der anspruchigen Haab halben / die Eynschafft gnugsam/vnd köndt doch darbey nicht beweisen/das ihm durch Raub oder Diebstahl/entwendet worden wäre/vnnd die Antworter möchten dargegen zu Recht gnug nicht darbringen / das dieselbig kriegische Haabe/mit gutem rechtmässigem Titul/von dem Kläger bracht/vnd an sie kommen wäre / so soll dem Kläger auff sein Bethewrung mit dem Eyd/das ihm solche Güter geraubt oder gestohlen worden seyen/ geglaubt werden/vnd ihm dieselbe abermals in massen/als obstehet/darauff folgen.

CCIX.

Vnd kan an solcher gestohlener oder geraubter Haab/durch einige Länge der Zeit/kein Gewehr erzfessen werden/köndte aber der Ankläger sein gebührende Beweifung/wie obsteht/nicht vollführen/sollen alsdann die Antworter ledig erkandt werden/vnnd ihnen die beklagte Güter wider folgen/mit ziemlicher Ablegung zugefügter Kosten vnnd Schaden/darin der unbeständig Kläger / nach Ermäßigung der Brtheyler/erkandt werden soll.

CCX.

So auch die angeklagte Haab in obgemelten Fällen / Abzug halben / oder sonst ohn merklichen Schaden/bis zu Endung vorbestimmter Rechtfertigung/in Gericht nicht stehen bleiben köndt/welcher Theyl dann nach Ermäßigung des Gerichts samptlich/oder des Richters/vnd zw.ner des Gerichts vorstürffige gnugsame Caution/Bestand oder Sicherheit thut/dieselbe Haab zu den Gerichtstäge/so der halben Rundschaft geführt werden soll/wieder in das Gericht zu stellen/vnd weß er in demselbigen Gerichte derhalb verlustigt würde/es wäre umb die Hauptsach/oder Schaden/ungweigert Folg zu thun/vnd wo dieselbig Haab vor Endung vnd Vollziehung des Rechtes abgieng/oder g.ärgert würde/solchen Abgang oder Ergernuß nach Erkandnuß des Gerichts zu erstatten / dem soll die Aufspruchige Haab/umb weniger Vnkostens vnd Schadens willen/darauff also außbetagt werden / vnd auff solche Wiederstellung folgen. Wo aber obgemelten Bestand beyde Theyl thun wolten / so sollen die Antworter zu förderst damit zugelassen/vn wo in dieser Handlung gezweyffelt würde/soll Raths bey den Rechtsverständigen/vnd an End vnd Orten/wie zu End dieser unser Ordnung angezeygt/gebraucht werden.

CCXI.

Würde aber obgemelter angezogener/gestohlener oder geraubter Güter halben jemand mit bösem Glauben vnd Verdacht darbey betreten/vnd der Ankläger gegen dem/oder denselben Peinlichen Rechtes begehrt/oder aber der Richter des halben von Ampts wegen / gegen solchen verdächtlichen Leuten/Peinlichen Rechtes gebrauchen wolt / in solchen Peinlichen Sachen soll es gegen den berührten verdachten Personen gehandelt vnnd gehalten werden / wie vor in dieser unser Ordnung von dergleichen Peinlichen Fürnemmen vnd Handlung/klarlich gesetzt ist.

CCXII.

Wie vnd wann dann auch jemand geraubter vnnd gestohlener Güter halben zu Peinlicher Frag genugsam Anzeygung auff ihm hat/das wird im acht vnd dreiffigsten Articul/ansahend: Item/so erfunden wird/zc.vnd im nechsten Articul darnach/angezeygt.

CCXIII.

Vnd so sich also mit angezeygter Peinlicher Handlung/gestohlene vnd geraubte fahrende Güter/in einem Gerichteswang erfunden/die sollen dem/der sie also verlohren hett/vnd/wie vor steht/beweifert/das ihm solche gestohlene oder geraubte Haab zuständig/abermals ohn Beschwerung / dan allein ob solches essend Vieh/vnnd ziemliche nottürffige Abzug/darauff gangen wäre/dieselbig Abzug / doch ohn Oberfluß zu bezahlen/wieder verschafft werden. Wo aber jemand die gemelte Haab/umb weniger Vnkostens vnd Schadens willen/vor kündlicher Erfindung gemelts unrichten Herkommens/vnd wem die zustünde/aufzubringen/vnd zubetagen begehrt/das soll in diesem Fall mit der Maß/wie vor von Bürgerlicher Verhaftung vnd Klage gestohlener oder geraubter Güter halben gesetzt ist/auch beschehen.

CCXIV.

Ob ein Beschädigter sein Haab/die ihm ungezweyffentlich zu stünde/vnnd durch Diebstahl oder Raub entwendet worden wäre/mit gutem / vnnd unbedürftiger Ding von dem Thäter wieder zu wegen brächte/darumb soll derselbig/der also das Sein/doch mit der Maß/als obstehet / wieder erlangt/nemand nicht schuldig seyn/auch in diesem oder andern dergleichen Fällen/zu klagen/wieder seinen Willen nicht genöthiget werden. Vnd wo der Beschädigte nicht Peinlich klagen wolt/so soll dennoch die Oberkeit den Thäter nicht desto weniger von Ampts wegen rechtfertigen/vnd nach Gelegenheit der Person/vnd Oberfahung/straffen lassen.

Mit was Maß die Verckleut in den Peinlichen Gerichten nottürfftige Galgen zu machen/vnd zu bessern schuldig seyn.

CCXV.

Nachdem an vielen Orten in den Peinlichen Gerichten/Gewonheit ist/so man einen neuen Galgen machet oder einen alten bessern will/das alle Zimmerleut/die in demselben Peinlichen Gericht wohnen/darzu helfen müssen/das dann einen grossen/unziemlichen Unkosten macht / solcher Unkost je zu Zeiten auff die jenigen/so einen Ubelthäter peinlich Beklagten/mit noch mehr Unbilligkeit geschlagen wird/dass ibig zu vorkommen/wollen wir / so fürter durch vorgemelte nechste Peinliche Oberkeit ein neuer Galg zu zimmern für genommen vnd verschafft wird / das alsdann gedachte Oberkeiten/oder ihre Befelchhaber/alle die/so sich Zimmerhandwercks vmb Lohn gebrauchen/vnd in solcher Peinlichen Gerichts Oberkeit sechafft sind/in die Statt/Marck oder Dorff/darinnen das Peinliche Gericht gewönlich gehalten wird / durch desselben Peinlichen Gerichtsbüttel oder Amptknecht auff einen namhaftigen Tag erfordern/vnd ihnen das zum wenigsten viersehen Tag zuvor verkünden lassen. Vnd welche mit dieser Erforderung also amheimisch betreten/oder inwendig drey Meilwegs/vö ihrer hauslichen Wohnung arbeiten/sollen auff bestimmte Zeit vnd Malstatt erscheinen / vnd keiner/ohn Leibs noch/die er auff Widersprechen/bey seinem Eyd behewret/bey Straff zehen Gilden/aussbleiben. Auß obgedachten Zimmerleuten/soll der Peinliche Richter derenein Zahl/so viel ihn zu gemelter Arbeit noch bedüncket/bestimmen/vnd alsdann dieselb des Richters bestimmte Zahl von gedachten Zimmerleuten/durch ein Loß/das er/der Peinliche Richter/darzu verordnet/erwehlen/die bey Vermeidung obgedachter Peen/umb ein gewöhnlichen Taglohn / das ihn derselbig Gerichtsherr ohn der Kläger Schaden/bezahlen/so zu thun schuldig vnd pflichtig seyn / auch derhalben von niemands geschmähet oder verkleinert werden sollen. So aber einer von jmands derhalben verklagt / verschmähet oder verkleinert wurde/der soll ein Marck Golds/als offte das geschicht/halb der Oberkeit/in des Peinlichen Gerichts zwang der Oberfahrer sitzt/vnd den andern halben Theyl dem Geschmächten verfallen seyn/darzu ihm auch von gemelter Oberkeit soll mit Recht verholffen werden. Vnd soll solches vor vnd nach gemelter Rechtlicher Hülf demselben Geschmächten an seiner Ehren/guten Leumut vnd Handwerck / in alle Wege unverleslich vnd ohn Schaden seyn.

CCXVI.

So aber ein solcher Oberfahrer bestimmte Gelepen nicht vermöcht / der soll im Kercker so lang gestrafft werden/bis er dem Verletzten nottürfftige Entschüdigung thut / das er ihn an seinen Ehren damit nicht wolle geschmähet haben / vnd sich verpflichtet / fürter dergleichen Schmach zu vermeiden: Solcher Oberfahrer soll auch darwider von niemand beschützt oder gehandthabt werden / bey Verletzung obgemelter Peen einer Marck Golds.

CCXVII.

So man dann einen Galgen/oder ein Enthauptstatt mauren will/soll es der darzu nottürfftiger Mäurer halben/in solcher Peinlichen Gericht Oberkeit sechafft/aller massen / wie oben von den Zimmerleuten gefast ist/auch gehalten vnd gehandelt werden.

Von Mißbräuchen vnd bösen vnermüfftigen Gewonheiten/so an etlichen Orten vnd Enden gehalten werden.

CCXVIII.

Nachdem an etlichen Orten gebraucht vnd gehalten wird/so ein Ubelthäter mit gestohlener oder geraubter Haab betreten/vnd gefänglich eynkompt/das alsdann solch gestohlen oder geraubt Gut dem jenigen/so es also gestohlen/oder geraubt worde/nicht wiederumb zugestelt/sonder von der Oberkeit des Orts eyngezogen. Desgleichen an vielen Enden der Mißbrauch/so ein Schiffmann mit seinem Schiff verfährt/Schiffbrüchig würde/das er alsdann der Oberkeit dessen Orts/mit Schiff/Leib vnd Gütern verfallen seyn soll. Item/so ein Fuhrmann mit einem Wagen umbwürffe / vnd einen unversehentlich tödtet/das alsdann derselbig Fuhrmann der Oberkeit mit Wagen/Pferden vnd Gütern/auch verfallen seyn soll. So werden auch an vielen Peinlichen Gerichten / vnd der selben mancherley Mißbräuch erfunden/als das die Gefängnuß nicht zu der Verwahrung / sonder mehr zur Peinigung der Gefangenen vnd Eyngelegten zugericht. Item/das durch die Oberkeit etwa leichtlich/auch ehrbare Personen/ohn vorgehend berüchtigten bösen Leumut/vnd andere gnugsame Anzeygung angegriffen / vnd in Gefängnuß bracht werden/vnd in solchem Angriff etwa durch die Oberkeit geschwind vnd unbedächtlich gehandelt/dardurch der Angegriffen an seinen Ehren Nachtheyl erleidet. Item/das die Brtheyl durch den Nachrichter / vnd nicht den Richter oder Brtheylter außgesprochen/vnd eröffnet werden. Item/an etlichen Orten/so ein Ubelthäter außserhalb des Lasters der Beleidigung unser Mayestat/oder sonst in andern Fällen/so der Ubelthäter Leib vnd Gut nicht verwürckt/vom Leben zum Todt gestrafft/Weib vnd Kinder an Bettelstab/vnd das Gut dem Herrn zugewiesen werden. Die vnd dergleichen Gewonheit/wollen wir/das ein jede Oberkeit abschaffen vnd daran seyn soll/damit sie hinfürter nicht geübt/gebraucht

braucht oder gehaken werden/als wir dann auß Käys. Macht/dieselben hiemit auffheben / damit vernichtigen vnd abthun/vnd hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

Erklärung bey wem/vnd an welchen Orten Rath gesucht werden soll.

CCXIX.

Vnd nach dem vielfältig hievor in dieser vnd des heiligen Reichs Ordnung der Peinlichen Gericht vom Rath suchen gemelt wird/so sollen allwege die Gericht/so in ihren Peinlichen Processen/Gerichtsübungen vnd Briheulen/Zweyffel zuviel/bey ihren Oberhöffen/das sie auß altem verirrten Gebrauch bisher Vnderricht begehrt/ihren Rath zu suchen schuldig seyn. Welche aber nicht Oberhöffen/vnd auß eins Peinlichen Anklägers Begehren/die Gerichtsübung fürgenommē wäre/sollen in gemeltem Fall/bey ihrer Oberkeit/die dasselbig Peinlich Gericht/sürnemlich ohne alle Mittel zu bawen/vnd zu heben macht haben/Rathsuchen. Wo aber die Oberkeit/ex officio, vnd von Amptswegen/wider einen Mißhändler mit Peinlicher Anlag oder Handlung vollführe/so sollen die Richter/wo ihnen Zweyffel zuviel/bey den nechsten hohen Schulen/Stätten / Communen/oder andern Rechtverständigen/da sie die Vnderricht mit wenigsten Kosten zu erlangen vermeynen/Rath zu suchen/schuldig seyn.

Vnd ist dabey nemlich zu mercken/das in allen zweyffentlichen Fällen / nicht allein Richter vnd Schöpffen /sonder auch/ was einer jeden solchen Oberkeit in Peinlichen Straffen zurathen vnd zu handeln gebührt/derhalben Rechtverständiger/vnd außserhalb der Parihien/Kostē/Raths gebrauchen sollen/es begeben sich dann/das ein Peinlicher Ankläger den Richter ersuchte/in seinen Peinlichen Processen/Handlungen/vnd Übungen der Rechtverständigen Rath zu begehren/das soll auß desselben begehrenden Theils Kosten geschehen. Wo aber des Beklagten Herrschafft/Freund / oder Beyständers/ihm den Gefangenen zu gutem/der gleichen Rathschlagung bey dem Richter begehren/so soll er auß des Gefangenen Freundschaft oder Beyständers Kosten ihnen damit willfahren. Wo aber desselbig Gefangenen Freundschaft jetzt gemelten Kosten auß Armut nicht vermöcht/so soll er auß der Oberkeit Kosten/solchen Rath zu erlernen schuldig seyn. Doch so ferr der selbig Richter nicht vermerckt/das die Raths suchung gefährlicher Weiß zu Verzug der Sachen/vnd mehr Kosten außzutreiben/beschehe/welches die obgedachte Freundschaft vnd Beyständers auch mit dem End erhalten sollen/vnd in dem allem keinen möglichen Fleiß unterlassen/damit niemand unrecht geschehe / als auch zu diesen grossen Sachen grosser Fleiß gehört/darumb dann in solchen Oberfahrungen/Vnwissenheit/die ihnen billich kündig seyn soll/nicht entschuldigen/dessen also Richter/Schöpffen/vnd derselben Oberkeit hiemit erinnert vnd gewarnt seyn soll.

Ende des Peinlichen Halsgerichts Ordnung.



Register



Register /

D. Ludwigs von Hörnigk ꝛc. vber Caroli V. Peinliche Halsgerichts Ordnung.

A.

A. B. C. was diese Buchstaben hierinnen bedenten/articulo 88. 90. 191. 196. 200. 201.	Anzeigung 5. 6. auff sonderliche missethaten sich ziehend vnd zur peinlichen Frag genugsam 33. & seqq. der Zauberey 44. derer die mit Zauberey wahrzusagen sich unterstehen / 21. einer Missethat 22. 23. Rauberey verdachts 38. 39. so böß gefunden 61. so gemein und unzweiffelhafftig / 28. so nit bewiesen / 20. was dardurch zuverstehen / 19. wegen Rauberey ꝛc. zu folteren / 40. zur Tortur / wegen Zauberey /	44
Abgeschworen gut/artic. 107	Anzeigung oder argwohnung der Ankläger / wie der Gerichtschreiber verzeichnen soll.	183
Abhawen der Finger/art. 107. 108. vnd Hände de ibidem	Allerschlechtester Diebstall.	157
Ableinung peinlicher Frag/ 29. verdachts 33	Allmächtigkeit Gotteschänder.	106
Abshrifft/ 73. der Brgicht des beklagten/ 47. der Brgicht des beklagten dem Kläger nit zu vrsagen/ ibid. eines dieser Articul der Peinlichen Gerichtsordnung/	Almosen/ 173. stehlen	ibid.
Abshneidung der Ohren/ 198	Almosenstock/	173
Avortrag soder kläger dem Beklagten zu thun/ 12. 13. soder lediger kante als Kläger begert/ 99	Altartücher/	174
Academien V. hohe Schulen.	Alter galg zu verbessern/	215
Acht Creuzer einer gemeinen Persohn für Zeugenlag.	Alter gebrauch/	135
Acta, 181. Libelweiß zuschreiben/ 189. sollen fleissig besichtigt vnd erwogen werden/ 92	Alter verjährter gebrauch/	219
Adelichen stand gibt das zu Gericht sitzen kein nachtheil	Alter wird offte von bößheit erfüllet/	164
Angeben der Wahrsager/ 21	Ampt des Gerichtschreibers in peinlichem proceß/ 181. 182. & seqq.	215
Ankläger/ 45. 149. dem Büttel sein wartgeldt geben 176. dem Richter schriftlich zuüberantworten/ 70	Amptknecht/	215
Der Vbelthäter / wie und wan sie sich an dem Richter zuerholen/ 150. der die beklagte mißhandlung beweisen wolte/ 62. so dem Rechten nit nachkومت/ 87. soder Nothweher des thätters nit geständig/ 141. so ein Wahrsager ist/ 21. vide plura Kläger.	Amptleuth 106. soder Gerichtssachen unerfahren.	18
Anklager und Antwortter mag seinen vorschprech auch von andern orten hernehmen / oder aber selbst in person reden/ 88	Amptswegen/ 6. 10. 88. 101. 106. 142. 154. 165. 211. 214. 219. einen fahren 150. einen gefangen peinlich fragen.	46
Annehmen der angegebenen Vbelthäter/ 6. eines angegebenen Vbelthätters / so der Kläger recht begehrt/ 11	Ander Diebstall.	161
Ansprüchige Haab. 210	Andern zur forcht eine Peen mehren	130
Ansuchung des klägers peinlicher frag halben/ 46.	Andingung oder fragen so unnutz/	100
Anzeig der Mißhandlung worauf oder woher sie zunehnem/ 18. ob einer der auffgelegten missethat unschuldig sey/ 47. wan sie gemacht werde/ 27. & seqq. heimlichen Brands 41. so redlich 32. 33. 34. zur Tortur wegen verraätherey/ 42	Annehmen V. Ahnnehmen.	
	Antwort/ 5. des anklagten/ 184. 185. der Schäßfen und urtheilspreeker nach gefaster Brtheil. 93.	
	Antwortter so gestohlen Gut im Gericht vertretten will.	207
	Antwort so die Schäßfen dem Richter / wan das Gericht besetzt geben	84
	Apotecker/	37
	Appellation wan nit zugestatten/	12
	Arglistige entleibung	146
	Arglistig falschschweren/	107
	Arg	

Register.

<p>Argwohn 45. 46. 6. 22. beweisen <i>ibid.</i> erfüllt <i>ibid.</i> der person gibt maas der Tortur 58. der Tortur würdig 61. einer Mißhandlung woraußer zu nehmen 18. so gemein 26. so nach der wiederleugnung vor augen / 57. und verdacht welche peinliche straff auff sich tragen / 11. wegen Mißethat 31. wieder der Besagten / <i>ibid.</i> zu Peinlicher Frag / wanner zweiffelig / 7. zur Tortur thauchlich / 27.</p> <p>Argwohnen / 18</p> <p>Argwöhnige thenl oder stück / wan sie eine redliche anzeigung machen 25</p> <p>Argwöhnigkeit / 46. so unaufgetruckt / 24. ursachen 28</p> <p>Argwöhnisch Gut. 43</p> <p>Armbrüst / 146</p> <p>Arme / 3. 4</p> <p>Armer / 96. 97</p> <p>Armfast / 173</p> <p>Armuth 47. rechtmässigen Kosten nit zuertragen / 47. der gefangenen / 219. dessen so sich defendiren wolte / 154</p> <p>1. Articul von Diebstahl / 157. von Ehebrüch 20. & seqq. von Mord / 48. &c. vide <i>infra</i> <i>locis</i>.</p> <p>2. Articuli probatoriales, 70</p> <p>Arzney gelehrte 134. mißbrauch 134. untrastehen sich viel leichtfertige Leuth / <i>ibid.</i> zu Richtern zu gebrauchen / 1</p> <p>Arzt oder Leibarzt / 36. 134. von Arzney gelehrte.</p> <p>Arztes unflais / 134. ungunst 134</p> <p>Attentatum v. thätliche he ndlung.</p> <p>Auffruhr / 148</p> <p>Auffrührer straff / 127</p> <p>Auffwürffe / 149</p> <p>Augen aufstechen / 159</p> <p>Aussag so rubims halber geschicht / 30. so ohnge nößigter ding geschicht. 32</p> <p>Auszbetagung der ahnspruchigen haab. 210</p> <p>Ausserhalb nohtwehr wider eines thäters willen ohngefährliche entleibung / 146</p> <p>Ausführen des armen Sünders / 79. 102</p> <p>Ausführung beschuldigter peinlicher übelthat ehe der beklagte ins gefängnuß kombt / 156. der unschuldt / 184. der unschuldt vor der Tortur / 47. der ursachen so zu entschuldigung bekantlicher that fürgewend beschehen soll / 151. des armen Sünders zum Tode / 102. entschuldigter that 13. 151</p> <p>Ausführ- und beweisung prätendirtten Irz fals 57</p> <p>Auszhaben mit Ruthen v. Ruthen auszhaben.</p> <p>Auszruffer einer schmach soll gestrafft werden 110.</p> <p>Ausstretten 128</p> <p>Az und träncklung der rauber oder Dieb. 40</p> <p>Azung des Diebs in der Gefängnus 157. des</p>	<p>beklagten / 153. entrichtung des beklagten / 61. so auff gestohlene / vnd verlästigt oder Arrestirte Haab und Gütter gegangen / 207. 213. welche Gerichtlich soll billigmässig sein 204. über wen die in außführung eines peinlichen Proceß soll. 153.</p> <p style="text-align: center;">B.</p> <p>Bannrichter 56</p> <p>Barbierers ohngefährliches entleiben eines anderen / 146</p> <p>Barmherzigkeit bey entleibung / 146</p> <p>Barthschären übelgerachen / 146</p> <p>Bedrowung der Marter / 46. 56</p> <p>Befragung wegen Zauberey / 52</p> <p>Begreiffung des Wörtleins Anzeigung 19</p> <p>Behaltnuß der Fisch. 169. der Gerichts händel und urtheilen / 202</p> <p>Behauung stehlens halben eingehen / 159</p> <p>Beichten und vermahnen nach der verurtheilung / 102</p> <p>Beichtwätter bedecken bisweilen der Übelthäter bosheit / 31. sollen die warheit zu leugnen / den übelthäteren keine anlaß geben / 103</p> <p>Begräbnuß der entleibten / 149</p> <p>Bekändlich der Mißethat / 49</p> <p>Bekändliche that / 151</p> <p>Bekandnuß auff Marter / 53. auß der Marter ist ohne vorgehente redliche anzeigung nit genug / 20. außser der Marter / 48. auß Irfall / 57. brands 15. der Mißethat 32. der that / 90. deren unzweiffentlich zuglauben / 60. des anklagen wie sie dem Gerichtschreiber zuverszeichnen / 185. des Gefangenen 47. des Thäters / 8. so eigen / 22. verrätherey / 48. von vergiffung / 50. so auff peinliche Frag geschehen wan ihr zu glauben seye / 60. Zaubereyen. 52</p> <p>Bekandte mißethat des gefragten / 53</p> <p>Bekennen des beklagten / 78</p> <p>Bekennung nach genugsamer beweisung. 69</p> <p>Bekennuß der warheit 131. in der güte 46</p> <p>Beklagten beschreien / 87. bitte umb einen rechtstag / 78. Freunde 153. vermeinung der Übelthat 47. führung vor Gerichte 90</p> <p>Beklagter der unschuldig 87. für welchen Gericht er seinen ankläger zubeklagen 12. in den Stockpranger oder Halskayfen / 84. Mordshalben 33. so der übelthat nit geständig / 18. so er die that bekennet aber sich entschuldigen könte 187. so kundschafft und weisung führen will / 74. so nach der beweisung nit bekennen wolte 69. vor Gericht zu führen / 86</p> <p>Beklagter der unschuldig / 87. so er gefährliche Wunden hette / 59. so er mit recht ledig erkand wird / 99. so er nichts bekennet / 62. so redliche entschuldigung für gibt / 13</p> <p>Beleitung des endlichen Gerichts / 82</p> <p>Belohnte Zeugen 64. nit zulässig / peinlich zu straffen</p>
--	--

Register/

straffen/	63	Bluttige Kleider/Waffen/	33.34
Belohnung 83. absonderlich von Anklägern zunehmen verboten/	205	Blutschand/	117
Benennung endliches Rechtstag	78	Blutschuld der Richter und Brecheiler	150
Benötigte/ 119. ihre beklagung/	ibid.	Böse bekante umstände 54. Menschen	123
Benötigung/erste/andere/	142	Böser glaub 211. Leümuth 61. will.	178
Bepfeden	129	Böse Tödung 130. unvernünfftige gewonheit ten abzuschaffen	218
Bericht von den 3. buchstaben A. B. C. 90. vide A. B. C.		Bößgefundene anzeigung/	61
Verüchtigeter Dieb/	157	Bößhaffte falsche Zeugschaffe	68
Verühmbte Nothwehr gegen einem Weibsz bildt.	143	Bößhaffte lästerer 110. Weiber	131
Befagung 31. in der Gefängnuß/	31	Bößheit der Obekthäter nit zu bedecken 31. der übelthäter soll niemand mit unwarheit bedek cken 103. erfült offte alter/	164
Beschädigter	25	Bößliche außretter/128. entleibung/	142
Beschädigung/	25	Bottenlohn/	17
Beschlossen Bethen/	81	Brand so heimlich/ 41. bekantnuß auff selben/ 51. dessengenusfame anzeig/	ibid.
Beschliesen was zurecht zu sprechen sey. ibid.	ibid.	Brechen in ein behausung umb zu stehlen/	159
Beschließung einer peinlichen Endurtheil	198	Brechzeitig zum diebstall/	43
Beschönung der that	11	Brenner	125
Beschreibung peinlicher verhandlung/ 181 182. & seqq.	181	Brieff 112. falsche	ibid.
Beschreiben des Beklagten 87. des Beklagten wan es nit nöthig/	87	Bruch der urschede	176
Beschriener Dieb/	157	Brüst voll Milch/	36
Beschwerden bey dem Diebstall	163	Buben sonit zuleiden	39
Besichtigung eines entleibten 149. Verdäch tner dirnen	35	Büchs	146
Besitzung des endlichen Gerichts/	82	Bürg	40
Bestand des Klägers/	72	Bürgen mögen bey klägern unnd beklagten zu und von ihnen wandlen/	14
Beständige bekandnuß.	91	Bürgerliche rechtliche erkandnuß/ 12. straff 138. straff des Diebstahls/	167
Betroben wieder recht und billigkeit/	128	Bürgerlicher Gerichtszwang/ in welchen fäl tenden peinlichen Gericht zu wachse/	12
Bettelstab an den Weib und Kind gerathen/218	218	Bürgerlich recht zum abtrag 99. des anklä gers/	12
Bettgenossen	124	Bürgschafft des anklägers 12. soder beklagt die that bekent/aber der halben redliche entschul digung sürgibt 13. des Klägers soden arg wohn erwiesen wie weit sie gehen soll 15. wann der Kläger den argwohn der missethat beweisen 15. zurechten 181. muß und soll	135.
Bettler	39	Büttel 176. oder Amptsknecht	215
Beit/ 40. von gestohlen Gutt.	ibid.	Büttelgebuhr/157. wartgelt	176.204
Bewegung/	143	Büttelstuben	58
Beweis articul,	70		
Beweis oder Beweisung der Missethat will vorhanden sein 15. 20. des anklägers 183. so den argwohn ableinet/29. der Nothwehr 141. 142.			
Beweisung/ wann und wie sie auff den Kläger kombt/142. prätendirten Irtsatz des gefan genen 157. so halb / wie sie müsse beschaffen sein/30. wie es darmit zu halten/	9		
Bewiesener argwohn.	45		
Bezwang/	133		
Bewiesende sollen beschrieben werden vom Gerichtschreiber	182.189.		
Bestände des gefangenen zu ihm zu lassen/ 73	73		
Bestand im Morden / 148. in rumorn unnd schlägen 148. so Raubern unnd Dieben ge schicht 40. zu einer missethat/	177.		
Benfragen wie sie nach ein ander zu richten/ 53	53		
Bitt des fürsprechender von Amptswegen oder sonst peinlich klägt/	89		
Bleich und schwach gewesene Dirne/	35		
Blödigkeit/	135		
Bloßschwert des Richters	82		

C.

Caroli Quinti Peinliche Gerichts Ordnung 3.4.5.6.10.	
Cassation der Sakungen	135
Caution 176. des anklägers 12. da die nit prä stirt werden könte 154. wegen gestohlenen Guts 210. zum rechten.	181
Christi verdienst/	102
Kläger wann er einem unträfflich loßgelassenen umb die klag nichts zuthun.	166
Commisarien in peinlichen sachen gegeben/ sol len/was vor ihnen gehandelt wird/ gebührlich beschreiben lassen/	186
Com-	

Register.

<p>Commissariet oder Kundschaft Verhören / 71. 72. wie viel an ihnen gelegen 72. Unverstand / 72. wie sie in der Kundschaft Verhör handeln sollen 73. Commissarij 70. Kundschaft zu verhören 73. Communen. 219. Compassbrieff / 72. Copey v. Abschrift. Compulsariat Compassbrieff. 72 Crucifix dem Armen Sünder für zu stellen / 102</p> <p style="text-align: center;">D</p> <p>Dapfferer Diebstahl / 166 Darlegen vnd kosten der Obrigkeit 155 Dieberey Verdacht so geruchtsam. 43 Dieb an pranger 158. an pranger stellen 161 Dieb des Landverweisen 161. ewiglich in einem bezirk zu bleiben Verstrickt. 161. so berüchtiget vnd betreten 160. so einem Vergewaltiger gleich. 162. so er eine ahnschentliche person 158. so mehrer Verleumbt 162. so Fisch stihlt 169. so noch jung 164. so von den andern geäzt vnd geträncket werden 40. wan bürgerlich zu straffen / 148. wegen hungers noth 166 Dieb vnd Raubergut annehmen / Verbergen / Verkaufen 2c. 140 Diebsfahung 157. gefängnuß / ibidem, geschrey/nachtheil / 158. stand vnd person 160 Diebstahl 157. an fruchten vnd nusen auff dem felde 167. ahn Holz 168. darzu gestiegen oder gebrochen worden 158. 161. der bey nacht geschicht 197. dem bestohlenen gutthum / 158. gefunden vnd erfahren gehabt / Verkauf / Vergeben 43. geringer gewechter ding 173. Gewechter ding dreyfachig 171. heiliger gewechter ding 171. mit waffen 159. so dapffer groß / kändlich 166. so der erst 5. gülden werht / oder darüber 160. so der erst öffentlich vnter 5. gülden beschrien 157. so gering heimlich vnter 5. gülden / soll dem beschädigten 2 fach wider bezahlt werden / 156. so gefährlich durch einsteigen / brechen ec. 159. so mercklicher grosser diebstahl 43. so mit waffen gesehehen 160. so mit 5. gülden oder darüber werht / 161. so zum andernmahl geschicht 161. so zum drittenmahl geschicht 162. vierfachtig zu bezahlen 158. vnd raub so einer wissentlich bey ihm hat / 16. wie schädlich dem beschädigten seye / 160. Diebstahls beschwerungen 160. vergleichung 156. wehrt anzusehen 160 Diener des Gerichts / 61. Dienst vnd handthierung 39 Dienstliches zu erfahrung der wahrheit / 53 Dienstliche weisung 74. Diene so bleich vnd schwach gewesen auch kleiner leibs worden / 35. so ihr eygen kind tödet 35. so mit bekennen will 35. so für eine Jungfraw gehet 35. zu deren mann sich verdächtiger thae versehen darff 53 Drenstag zur bekehrung des armen sünders 79</p>	<p>Dreherley art diebstahls von gewehiten sachen 171 Dritter diebstahl / 162 Drowen 176. zu bezaubern 44 Drowung der missehat vor der geschicht 32 zur Missehat 25 Doppele Ehe 121</p> <p style="text-align: center;">E</p> <p>Edle personen zurichter zugebrauchen 7. Edelweyß so sich wäigeren Gericht zubesitzen / 1. Ehebruch 123. seine straff / 120. 121 Eheleuth so einander das ihre beschrotten / 165 sich einander töden 137 Ehr der Handwerckleut so an Galge 2c. Ehr träncken 110 Ehrlich scheinende werck 178 Ehrlos 122 Ehn entsetzung 170 End v. Endt Eheweiber vnd Jungfrawen entführer / 112. dero straff. ibid. Eigen bekantnuß 22. 61. des beklagten / 78 Eigene beweisung 22 tödung / 35 Eigenen Herren tödten 137. verrathen 124 Eigenen nusen gewartung 25 Eigen Unvernünfftige Regul oder gewohnheit 150 wahres wissen der zeugen 65 Einfalt des gefangenen / 47 Einführung der Urtheil die nit zum tod gesprochen werden 197 die zum tod gesprochen werden / 192 Eingegrabene sachen vermittels Zauberey / 52 Einreden schriftlich / 73. Empörung v. auffruhr. Endlichen Gerichts besetzung Beleütung 82 Endliche peinliche rechtfertigung 79 Endlicher beschluß 92 rechttag 81 Endurtheil wie durch wen vnd in wessen bey sein zuverlesen 94. zum tod 190 Entdeilung aller vmbstand 165 Entführung einer Ehefraw oder Jungfraw 118 Enthalt vnd Verwahrung eines gefängenen 126 Enthauptstatt / Rabenstein / 217 Entledigung von peinlicher straff / 13 Entleibten besichtigung 149 Entleibter gestochen / geschlagen / gehawen / 34 Entleibung 153 auß geilheit vnd unvorsichtigkeit 146. in gemein berührt 150 auß guten vrsachen 138. so niemad geschē oder heimlich 143. so von vielen geschicht / 147. welche ohn gefehrlich geschicht 146 Entleibungs fälle nit alle zubeschreiben 150 Den rechts verstendigen / vorzutragen ibid. so nach ordentlicher handlung entschädigung nach ihnen tragen mag 150 Entloffene gefangene / 40 Entschuldigte Entleibung 138 Entschuldigter schlus 146 ent</p>
---	--

Register /

Entschuldigung der Straff 138. Des Beklagten oder Thäters / 13/151. des Beklagten / 153. muß redlich seyn 26. ohn gefährlicher Entleibung 146. somit genugsam 137. vrsach 28. wider peinliche Frag 29. V. plura Unschuld.

Erbshaft. 135

Erben wann sie eines Guts nicht fähig. 135

Erb so der Obrigkeit heimfällt / 135. so von seinen Gütern heimlich nimbt. 165

Erfahrung betreffend verdächtige Diene / 35. der Vbelthat / 46. der Umstände 57. der Wahrheit 100. 161. 162. des Beklagten Unschuld. 47

Erfindung der Wahrheit / 31. des Argwohn / 4. 5.

Ergözung. 20. 21

Erinnerung ahn den Gefangenen begangener Vbelthat halber. 47

Erkandtungen können mit alle in dieser Ordnung genugsamb gedacht werden. 105

Erkandtnuß vnderchiedlicher Verwundung / 149

Erklärung bey wem vnd wo Richter / Schöffen / vrtheilen / 26. Rath suchen sollen. 219

Erkündigung auff Bekantnuß des Befragten / 60. auff des Beklagten oder seiner Freunde Kosten / 47. böser bekandter Umstände 54. der Wahrheit. 31

Erlaubnuß der Obrigkeit Giffte zu verkauffen. 37

Erlernung der Zauberey. 52

Ermäßigung Dieberey sachen stehet in Rechts verständiger Leuth vernunfft / 160. der Umstände. 148. der Vrtheiler / 210. 209. des Richters / 153. des Richters. 104. 159. 176

Ermordeten Haab. 33

Eröffnung geschlossener Vrtheil. 81

Erstattung zimlicher nothdürfftiger Akung. 213

Erster Diebstahl 5. Gülden werth / oder darüber. 160

Ertödet Kindlein. 36

Ertragung Unkosten vnmöglich. 47

Erträncken. 124. 130. 132

Essende Ding 166. stehlen. ibidem.

Essende Früchten bey Tag nehmen. 167

Essend Vieh so gestohlen worden. 213

Essen vnd Trincken dardurch lebendige Kinder abgetrieben worden. 113

Evangelium. 5

Eusserliche Gebehrden der Zeugen. 71

Ewige Gefängnuß / 107. Vrsphede / 157. 158. thun. 161

Ewiglich in einem Bezirck zu bleiben verstrickt seyn. 161

Execution der Vrtheil. 97. 98

Ex officio V. Ampts wegen.

Experienz V. Erfahrung.

End / 3. 4. 5. 107. der Gelehr / ibidem, zeitlich

Guth antreffend ibidem, meinydiger Leuth / ibid. der Schöffen oder Vrtheilsprecher / 14. den die Apotheker vnd Krämer leisten sollen / 37. des Gefangenen Freundschaft vnd Beystand in puncto expensarum, 219. des Richters 3. des Gerichtschreibers / 5. 189. wegen gestohlenen Guts 207. 208.

F.

Falsche Brieff / 112. Zeugen. 68

Falsche Münz auffwechseln / 112. zu des Nächsten Schaden aufgeben. 111

Falscher der Maas / Waag / vnd Kauffmannschaft. 113

Falscher End so peinlicher Straff vrsach. 107

Falschlich schweren / falsch schweren / 107. mit Wissen arglistiglich vnd fürsächlich. ibid.

Falschschwerer. 107

Falsch Siegel. 112

Fälschung der Münz / 111. Siegel / 112. Brieff. ibidem. Vrbare ibid. vehet / ibidem. Zinsbücher / ibid. Register / ibidem. Maas / 113. Waag ibidem. Kauffmannschaft ibidem. Specerey ibidem. Gewicht / ibidem. der Vntermarkung. 114

Fäll so peinlich / 105. vnbenannt / ibidem. den Rechtsverständigen vbertragen. 150

Famosus libellus. 110

Fede / V. Phede.

Feind vnd Friedbrecher. 16

Feindschaft / 31. wieder den Versagten / ibid. verdachter Person. 25

Feind vnd Mißgönner. 26

Fewerstraff. 109. 111. 116. 125. 172

Fewerwerke. 41

Feyertage. 168

Findelkind. 132

Finger abhawung. 198. 108

Finger damit einer schweret. 107

Finger vnd Hand abhawen. 108

Fischdieb. 169

Fleiß in bestellung des peinlichen Gerichts. 1

Fleißige Besichtigung vnd erwegung der Acten / 92. mögliche Erkandtnuß / 60. verständige Personen bedencken alle mögliche Umstände. 31

Fließend Wasser darinnen Fisch seynd. 169

Flüchtiger wegen einer Mißthat. 25

Folter V. peinliche Frag / item Tortur.

Forcht andern V. Andern zur Forcht.

Forcht Gewalts / 128. verschuldeter Straff / 135

Form auffgeschriebener Vrtheil / 81. der Vittel eines Fürsprechers / 89. der Vrtheil zu Erledigung einer beklagten Person / 198. wie der Fürsprech für den Beklagten zu reden oder zu bitten habe. 90

G.

Forms

Reg'iter/

Formliche Beschreibung der Acten.	189	Zauberey.	44
Formul der Leibsstraffen so zu dem Todt oder Gefängnuß gesprochen werden/ 101. 196. der Urtheil die nit zum Todt gesprochen.	197	Gebrauch/ 135. der Zauberey Mittel.	52
Frag des Richters/ ob ein Gericht recht besetzt seye/ 84. die peinlich/ 645. hartiglich.	39	Gebrechlichkeit der Sinn.	135
Frag vnd Antwort nach Vollziehung der Urtheil.	98	Gebührt ohne Weiberhülff.	131
Fragen mit Marter/ 61. so vor Gericht geschehen/ 100. vnnohthürfftig/ vnnütz vnd gefährlich vor Gericht geschehen.	100	Gedichtes Fürgeben.	ibid.
Fragstück auß Bekennnuß/ die mit oder ohne Marter geschicht/ 54. so gemein vnd vnbehandelt.	53	Gefecht.	147
Frawen so verdächtige Diene zu besuchen haben.	35	Gefahr Leibs/ Lebens/ Ehren/ Leumuth.	140
Fraw so ihren Mann nimbt.	165	Gefährliche Diebstahl/ 159. Feuerwerck/ 41. Leut 128. Orth.	25
Fressentlicher vnd sorglicher Widerstand.	150	Gefangene so von andern heimlich gehalten werden.	40
Fremdes Wissen der Zeugen.	65	Gefangenes Anzeigung ob er Zeit beschehener Missethat anderer Orten gewesen seye.	47
Freunde des Beklagten sollen dem Kläger Caution thun.	153	Gefangene von einander zu setzen.	11
Freundschaftskosten.	47	Gefangener Einfalt vnd Schrecken 47. Erinnerung/ ibidem. Freundschaft.	219
Frewillige Bekandnuß.	32	ohne Marter vnd mit Bedrohung der selbst Besprechen/ 184. so auß der Gefängnuß bricht/ 180. vnverhoffte Sach.	11
Fried des Nachrichters.	97	Gefangener/ 8. 73. 153. dem der Kerckermeister außhilff/ 180. der torquirt vnd nicht vnrecht funden wird/ 61. der verdachter Missethat vberwiesen/ 9. wann er die vorhin bekandte Missethat leugnet/ 57. wann er wiederumb in Gefängnuß zu führen/ ibidem. wie zu befragen.	7
Friedbrecher vnd Feind.	16	Gefängliche Verwahrung bis zur Caution.	194
Früchte auff dem Feld.	167	Gefängnuß.	10. 142. 155. 176
Fuhrmann so mit einem Wagen umbwirfft.	218	Gefängnußentledigung der jenigen Person so Bürgschafft geben/ 14. soll nit zu gefährlicher Peinigung der Gefangenen zugericht seyn/ 11. Vnkosten/ 61. so ewig.	10
Fünff Gilden Diebstahl.	157	Gefängnußen seynd nit so leichtlich für vornehm Leuthe.	219
Fürgesetzter Mord/ 137. vereinigter Will vnd Muth zu morden.	147	Gefäß von Gold vnd Silber.	172
Fürsetzliche Mörder.	137	Gefragter so er der angezogene Missethat durch die Marter bekanntlich ist.	48
Fürsätzlich falsch schweren.	107	Gegener/ Gegentheil.	73
Fürsprechere.	88	Gegenhaftung wie die beschehen mag.	14
Fürsprechens der Klagt/ Bitte.	89	Gegen Recht vnd Gewonheit.	140
Fürsprech darff auch sonst als auß den Schöffnen hergenommen werden/ 88. so er für den Beklagten bittet/ 90. soll beendiget seyn/ 88. End eines fürsprechs/ ibidem. was er soll fördern vnd verhindern/ ibidem. wie er reden soll so er etwas schriftlich eingibt.	89. 90	Gegenschrift.	73
Für vngerechter Gewalt vergleitung.	156	Gegenwehr.	140
Fußgänger Lohn im Kundtschafft sagen 75. so Kundtschafft sagen was ihnen täglich gebühret.	75	Geltbuß des Diebs/ 157. so er die nit vermag.	ibidem.
Fußknecht.	39.	Gelt so der Ermordet bey ihm gehabt.	48
		Geltstraff wer nit erlegen kan muß gefängliche Hafften leiden.	216
		Gelegenheit 106. der Person vnd Vberfahung/ 214. der Person vnd Sachen/ 14. des Argwohns des Gefangenen/ 58. Verdachts/ 7. vnd ärgernuß der Vbelthat/ 104. vnd gestalt der Sachen.	178
		Gelehrte der Artzney/ 134. zu Richtern zu brauchen.	1
		Gelehrter End.	107
		Gemeindt.	31
		Gemein.	

G.

Gaab.	3.4
Galgenbawer sollen von niemand geschmähet werden.	215. 212
Galgen wie auffzurichten oder zu bawen.	215
Gantz armer beklagter.	154
Ganze Weisung.	32
Gasthalter.	39
Gäst so verdächtig.	ibid.
Geberden der Zeugen eufferlich/ 71. zur	

Register /

Gemeine Anzeigung vnd Argwohn / so sich auff alle Missethat ziehen 25. Mann / 146. Recht / 165	Beweis verzeichnen soll / 186. wie er die Ende vrtheil der Todtstraff formiren soll. 190
Gemeiner Leumuth. 6	Berichtsdienner. 61
Gemeiner Leuth Lohn in Kundschaft / sagen. 75	Berichts gute Gewonheit in beschreyen des Beklagten / 87. Handel vnd Vrtheil sollen in dem Gericht behalten werden 202. Herr 215. Kosten 61. Kosten an peinlichen Gerichten / 204. Kundschaft verhören / 71. Libell beschlossen vnd verwahrt behalten / 189. Pedell oder Amptsknecht / 215. Personen / 1. Personen vnd Schreiber Ampt. 71
Gemeiner Nutz / 150. leidet durch etliche Reichvätter. 31	Bericht so es besetzt ist was vorzunehmen / 84. wann es die Rechtskosten zu tragen schuldig. 47
Gemeine unbekandte Fragstück auff Befantnuß welche auff Marter beschicht. 53	Berichtstag / 82. Statt / ibid. Übung. 219
Gemeinschaft mit Dieben / Raubern / 40. Zauberern. 44	Beringe Argwohnigkeit. 28
Genugsame Zeugen 65. was sie seyen. ibid.	Beringer Diebsthal. 157
Genugsamer Beweis / 69. 131. Verstand vnd Caution wegen beraubten Guts. 210	Geschichtmäßige Umstände. 54
Genugsames Gezeugnuß. 67	Gechworner Berichtschreiber. 94
Genugsame Anzeig geraubter oder gestohlener Güter. 38. 212	Geschworne Vrphede / 108. brechen. ibid.
Geraubte Haab / 48. Güter. 38. 39. 40	Gesellschaft bey der Missethat / 31. verdächtiger Personen. 25
Geraubt Guth bey dem Rauber angetroffen / 211. so in die Gericht kompt. 207	Gesetz. 167
Geraubt vnd gestohlen Guth soll dem Herrn wider zugestellet werden. 208	Gestalt des Thäters. 25
Gerechtigkeit wird durch Forcht vnbilliger vnkosten verhindert. 404	Gestaltmuß des Vbels soll auch gemeidet werden. 61
Gerichtliche Furtrag vnd Handlung / 92. nothdürfftige Verkündigung so der Richter dem Kläger thut. 17	Gestohlen Haab so in die Gericht kombt / 207. V. Gestohlen Guth.
Gericht nach guter gewonheit besitzen. 82	Gestohlen Guth / 40. bey dem Dieb angetroffen / 211. wird mit verjähret / 209. so mit der Obrigkeit zukommen / 218. V. Gestohlen Haab.
Gerichtschäden / Aufrichtung / 12. 13. wegen verlustiger Haab. 207	Gewalthaber des Klägers. 12
Gerichtschöffen in Abhörung des Gefangenen / 56. so von einander fern entfessen. 207	Gewehr kan geraubtem Guth mit erfessen werden. 209
Gerichtsbefiz vnd beleutung / 82. Vottenlohn. 17	Geweichte Kirchen / 17. Sachen / 171. dero Diebstahl / ibid. Städte / oder Orther. 171
Gerichtschreibers Ampt / 5. im peinlichen Proceß / 181. 182. & seqq. Eyd / 5. Gebühr / 404. Pflicht. 189	Gewichtsfälscher. 113
Gerichtschreiber / 46. 47. 71. 149. 154. bey dem peinlichen Gericht / 1. soll alle Handlung fleißig beschreiben / 15. 131. in Ordnung bringen / 189. soll des Anlagten Ursachen / der Entschuldigung sambt aller Vrundschaft / Weisung / Erfahr. vnd Erfindung / beschreiben / 187. die Klag wie sie an Richter kommen / verzeichnen / 188. soll des Angeklagten Entschuldigung verzeichnen / 187. soll die Bekantnuß des Thäters verlesen / 56. soll die Vrtheil öffentlich verlesen / 94. soll sich alles Dings erkündigen / vmb solches recht zu vernehmen / 203. soll verschwiegen seyn / 189. soll Jahr / Tag / Stund / beywesender Lauff. vnd Zunahmen beschreiben. 182	Gewißheit / 176. der Wahrheit ist fleißig zu forschen. 54
Gerichtschreiber wer er seyn soll / 1. wie er des Angeklagten Nothdürfft / vnd Antwort soll zeichnen / 184. 185. wie er der Ankläger Anzeigung oder Argwöhnung neben dero selben Beweis verzeichnen soll / 185. wie er den	Gewonheit / 82. 104. 135. 167. 168. den Vbelthäter ans Halßeisen stecken / oder Pranger eine zeitlang zu stellen / 85. etlicher Gegend / 137. jeder Orths / 80. vnd mißbrauch zweyerley. 207
	Gewonheiten so vnvernünfftig abzuschaffen / 218. so vnvernünfftig vnd den Rechten zu wider. 150
	Gewöhnliche Leibe straff falsch schwerens / 107. Zielstatt eines Schüzens. 146
	Giffte / 50. 130. ohn der Obern Erlaubnuß nit hinzugeben / 37. mit Giffte vergeben / Verkaufser oder Händler / ibid. von Verdachten gekaufft. 37
	Glaiz zum Rechten. 156
	Glauben. 143. 176
	Glaubhafte Bekantnuß. 60
	Glaub / wann er des Befragten Bekantnuß vnzweifflicher weiß bezumessen. 60
	Glaubwürdige Anzeig / 6. Bekantnuß. 60

Register /

Glaubwürdig machen einer Missethat.	6	Haus so der Kläger dem Richter benennet.	17
Gleiche Pein leiden.	187	Hebammen vnd deren Besichtigung.	36
Gleichniß ohngefährlicher Entleibung /	46.	Hehler mit dem Stehler.	40
der Missethat Fall wosie herzunehmen /	24.	Heilige Almosen.	173
ober vnbendante Anzeigung der Missethat zu		Heilig Evangelium.	5
nehmen von gesetzten Anzeigungen /	8. 25.	Heiligen Reichs rechtmäßige Ordnung.	61
& seq.		Heilig Sacrament des Altars / 172. einem	
Gleich vnd recht.	128	armen Sünder reichen / 79. empfangen.	
Gliederstraff.	101	ibidem.	
Glock das gewöhnliche Gerichte zu beleuchten.	82	Heiligthumb.	172
Glüende Zangen.	131	Heimlicher Brand / 41. Diebstahl / 157. Mord	
Gnad / vmb Gnad bitten.	90	33. vnd gefährlicher weißtellen.	167
Gottslästerer / Gottschwerer / Gottschänd		Heimliche Orth oder Statt der Weibsbilder.	
der.	106	35	
Graben.	131	Heimlich Ermordeter / 26. Kinder tragen / 131.	
Grausam Weib.	144	Kind haben vnd tödten / 35. vergeben vnd dessen	
Grosser ohngewöhnlicher Leib derer so für eine		Anzeigung / 37. Ermordeten begraben.	
Jungfraw geachtet seyn will / 35. Diebstahl.	160	48	
Grosser Forcht halben eine Straff mehrer.	137	Helffer zur Missethat / 31. der Dieb vnd Rauber /	
Grund der Wahrheit zuerkündigen.	56	40. in der That / so er von Oberwiesenen besagt	
Grund ein Ding zu lernen / 134. peinlicher Frag		wird / 31. in todtschlagen / 148. zum Ehebruch /	
worinnen er bestehe.	57	123. zum Mord / 48. zur Vergiftung.	
Güldt.	39	50	
Gülden oder silbern Gewichtgefäß.	172	Helicher vnd verbottener weiß.	168
Gutbeduncken des Richters in Abhörung des		Hencker / V. Nachrichter.	
Gefangenen.	56	Heren / V. Zauberen.	
Gute Gewonheit / 82. 104. jedes Gerichts		Herkommen / 156. 157. 404. jedes Orts.	
im beschreyen des Beklagten / 87. jedes Orts /		82	
80. gute Vermutung wieder Verdacht.	28	Herz eines schädlichen Thiers.	1,6
Güter der flüchtigen Vbelthäter / 205. so ge		Hinderung eine Missethat zu vollbringen.	178
raubt seynd / 38. 39. 40. wann sie verwürckt.	218	Hinlässigkeit der Obrigkeit in Bestellung peini	
Guter Glaub / 43. ein Guth ahn sich zu bring		lichen Gerichts.	1
gen.	38	Hinderlegt Haab vnd Guth.	170
Gute Vermuthung / V. Gute Gewonheit.		Hohe Schulen.	219
Guts halben mit einem Rechten.	26	Hohe treffliche Personen todtschlagen.	137
Guth so in eines falschschwerenden Nutzen kom		Holtzharven heliger vnd verbottener weiß / 168.	
men / 107. so vertraut vnd hinderlegt ist.	170.	stehlen verbottener weiß / abhawen. ibidem.	
H.		Hören sagen.	65
Haab des Ermordeten / 33. vnd Guth wann es		Hostia.	172
verwürckt heisen mag.	218	Hülff eine Missethat zu verüben.	177
Halbbeweisung ist genugsame Anzeigung / 23.		Hungersnoth.	166. 175
30. was es seye.	30	Hureren.	117. 118. 119. 120. 121
Halzsenen.	85. 115	Hüten soll man sich nit allein für Vollbringung	
Hand ahn den Nachrichter legen.	97	sondern auch für der gestalt des Vbels.	61
Handlung auff außführung der Vnschuld / 47.		Hüter peinlicher Gefängnuß so einem Gefan	
mit Klag / Antwort / Bürgschafft / Fragen /		genen außhilfft.	180
Erfahrung / Beweisung vnd andern vom Ge		I.	
richtschreiber fleißig beschrieben.	15	Jägheit vnd Zorn.	137
Handthierung.	39	Jahr soll der Gerichtschreiber beschreiben /	182.
Hand vnd Finger abhawen.	108. 159	189	
Härtigliche Fragen.	39	Injurien / 110. Ergehung derselben.	21
Hauptsach der Missethat.	23	Irsal der Bekantnuß.	57
Häuser so zu falscher Münz wissentlich herge		Jugend.	751
liehen werden.	111	Junge Dieb vnd Diebin / 164. wie sie zu	
		straffen.	ibidem.

Jung

Register /

Jungfrauen entführen / 118. nothzüchtigen.
 119
 Jungfrau Marien Schänder oder Läst-
 rer. 106
 Jungfrau / so solche nit wahrhaftig. 35

K

Kauffmanschafft / ii. verfälschen. ibid.
 Käyser Carls des V. vnd des heiligen Reichs
 peinliche Gerichts Ordnung. 89
 Käyserliche Macht / 218. Rechte / 135. sehen
 etliche peinliche Straffen die nach gelegenheit
 dieser Zeit vnd Land vnbequem / 104. soll rech-
 ten wie ihnen in vnverständlichen Fällen ge-
 mäß gehandelt werden soll. 105
 Kelch. 172
 Kerckermeister so einem Gefangenen außhilfft.
 180
 Kind abtreiben / 133. heimlich gebähren vnd tö-
 den. 35
 Kinder vmb böses Genieß willen zu vnkeuschen
 Wercken verkauffen / 121. Mord. 131
 Kindermords Anzeigung. 36
 Kindlein ertöden / 131. heimlich gebähren / 131.
 nachmahls todt gefunden / ibid. so ertödet.
 36
 Kirchen 172. 174. Diebstahl / 172. 173. 174.
 Raub. 174
 Klag. 5
 Klagen soll niemand / so nit von freyem Willen
 vnd gern klagen will. 214
 Klager der nit Bürgen haben mag / 14. mit
 dem Beklagten in Gefängnuß zu halten / ibi-
 dem. so beweist daß die gestohlene Haab sein
 sey / 207. so geklagte Missethat nit beweiset /
 12. so peinliche Rechtfertigung nit außführet /
 22. so sich bey den Beklagten zu setzen erbie-
 tet. 11
 Kläger vnd Antwortter soll auff sein Begeh-
 ren / ein Fürsprech auß dem Gericht erlaube
 werden / 88. wann er nach des beklagten Ver-
 haftung abscheiden mag. 17
 Klag vnd Antwort in peinlichen Sachen / 181.
 182. von Obrigkeit vnd Ampts wegen ge-
 schehen / 88. wie sie an den Richter kommen /
 soll der Gerichtschreiber verzeichnen. 188
 Klägere / welche Fürsten / Graffen / Geistliche
 seynd vnd geringere beklagen. 14
 Klägers Angaben eigentlich auffzuschreiben /
 11. Bürgschafft so der Beklagte der That be-
 känlich / 13. Kost vnd Schaden / 53. Lö-
 giament von Gerichtschreibern zu notiren / 17.
 Recht begehren / 11. vnd Beklagten Nah-
 mensag / 88. Verhaftung bis auff Bürg-
 schafft. 12

Kleider blutig. 33
 Köpfen. 124. 127. 133
 Kosten V. Vnkosten auff des Beklagten / 47.
 Bezahlung / 20. 21. vnd Schaden des Klägers /
 153. von wem zu tragen / daferinder Beklagte
 arm. 47
 Kostens Entrichtung des Anklägers / 61. ohn-
 mögliche Ertragung. 47
 Kostgelt. 404
 Kranckheiten des Leibs. 135
 Kundtschafft / 142. des Beklagten zu seiner
 Entschuldigung / 74. Fuhrer in peinlichen
 Sachen / 75. nothdürfftiger vnd gebührlicher
 weiß hören / 70. 71. öffnung / 73. Sager
 was ihnen täglich gebühre / 75. soll den rech-
 ten gemäß seyn / 72. soll Obrigkeit verhö-
 ren / ibidem. Stellung / 47. welche nit
 wohl abzuschlagen / 47. Verhörer. 62.
 151. außserhalb des Gerichts / 72. Verhö-
 rer im Gericht / 71. zur Sachen dienstlich.
 147
 Kuppler / Kupplerinne. 123

L

Landfahrer. 39
 Landfried. 39
 Landsgebrauch / 162. Gewohnheit des
 Bottenlohns halben / 17. Müns / 75. verbies-
 ten / 161. verweisen / 118. 127. 158. Verweis-
 sung. 123
 Land verbieten / 113. 161. zwingen. 128
 Laster der Beledigten Mayestat / 218. vnd übel
 zumessen. 110
 Lasterer / 106. eines Ehren. 110
 Lästering Gottes vnd Mutter Gottes. 106
 Leugnüß des Gefangenen Ursachen. 57
 Leugnen der Vbelthäter kompt offte von Beichte
 vätern her. 103
 Leugnung der Missethat so zuvor bekande ge-
 wesen. 91
 Leben durch eine Verhandlung verwirren / 104
 eines andern retten ist nicht allemahl wohl ge-
 than / 150. verwirren. 137
 Lebendig begraben / 131. Kind abtreiben.
 133
 Ledigerkennen des Beklagten. 99
 Ledigerkennung mit Vrtheil vnd Recht. 199
 Lehr der Zauberey. 44
 Leib einer Diener / 35. so kleiner worden.
 35
 Leibs schäden des Gefangenen so gefährlich.
 59
 Leibstraff / 101. 137. des falschschwerens.
 107

Register

Leibstraffen die nicht zum Todt oder gefänglicher Verwahrung gereichen / 196. die nicht zum Todt oder ewiger Gefängnuß gesprochen werden vnd von Ampts wegen geschehen.	101		
Leib verwürcken / 135. vnd Guth verwürcken. ibidem.			
Leyd.	3.4		
Leidliche Belohnung.	83		
Leichtfertigkeit.	165		
Leichtfertige vnd verwegene Arzte.	134		
Leuchter.	174		
Leugnen vorbekandte Missethat / 57. zu Verbindung der Rechten gereichtig.	91		
Leumut / 6. 61. gut oder böß.	31		
Leuten mit der Glocken.	82		
Leut gefährten.	100		
Libellus famosus.	110		
Lieb.	3.4		
Liebe Gottes.	102		
Loßsprechen V. Ledigerkennen.			
M.			
Maas / 113. verfälschung.	ibidem.		
Maas peinlicher Frag / 58. vnd Form der Missethat.	54		
Mahl verrücken.	114		
Maleficanten V. Vbelthäter.			
Mann so seiner Frauen etwas nimbt / 165. so weich / 144. vnd Frau so ein ander das ihre beschrotten / 165. vnd Weib vnfruchtbar machen.	113		
Marckstein verrücken.	114		
Marter vnd Bedrohung derselben.	184		
Mässigung des Gerichts.	207		
Maurer so am Galgen bawen.	217		
Medici.	36		
Mehrerer verleumbter Dieb.	162		
Meinend / Meinendig.	107.108		
Melancholen.	135		
Menschenblut / 150. Zaubereylehren.	44		
Messer.	34		
Metall.	111		
Mied.	3.4		
Milch in der Brüsten.	36		
Mißbrauch / 156. 205. 207. der Arzney / 134. etlicher Reichvätter / 31. ist keine Gewonheit / 207. peinlicher Frag / 61. so das Recht ohn Noth verziehen.	100		
Mißbräuch sollen abgestrafft werden.	218		
Missethäter begünstigen / 150. so an wahrer Vbelthat betreten wird / 16. so überwunden vnd seine Helffer besagt.	31		
Missethat des Gefragten so er bekant / 53. die vorgeübt nachgelassen vnd gerichtet ist / 176. halben Flüchtiger / 25. mit seinem Eynd oder Todt bekänntigen / 25. ob sie berüchtiget / 1. so			
freywillig bekant wird / 32. so von vnzweiffentlich / 16. so von Missethäter freventlich wieder gesprochen wird / 16. so vor bekant / wieder leugnen / 57. so vormahls geübt worden / 25. Verneinung die vorhin bekant worden / 91. wann die sonst bekänntlich vnd vnlaugbar / 15. wie sie peinlich gestrafft werden soll / 104. V. Vbelthat.			
Mißgönnner.	26		
Mißhandlung.	45		
Mißlingen des Nachrichten.	97		
Mitrichter.	91		
Monstranz.	172		
Mord / 130. auß Freundschaft / 26. so heimlich geschicht / 33. welchen viel miteinander verichten / 148. Bekantnuß.	48		
Mordacht / 155. in die Mordacht erkennet.	155		
Mordbrand.	41.51		
Mörder.	130.134.137		
Mords halben beklagter.	33		
Münz / 75. eines andern Umpräggen / 111. Fälscher / 111. Freyheit vnd wie sie verwürcket werde / 111. wie vielerley weiß sie verfälscht werde / 111. Zeichen.	111		
Münzen ohne habende Freyheit.	111		
Muthwillige Personen.	128		
Mutter Gotteschänder.	106		
Mutter so ihr Kind tödtet.	35		
N.			
Nachteil.	158		
Nachfrag auff des Gefragten Bekantnuß / böser Umstände.	60		
Nachrichter 86. soll die Urtheiltrewlich vollziehen / 96. soll ihme den Missethäter vnd Armen befohlen seyn lassen / 86. 96. soll Sicherheit vnd gute gewahrhaftig haben.	96.97		
Nachrichterliche Vnkosten.	61		
Nachrichters Fried / 97. Gebühr / 404. Knechts Gebühr / 404. Fragen ob er recht gerichtet habe / 98. Vollziehung der Urtheil 196. Vnkosten.	61		
Nachtheil frommer Leuth / so von der Vbelthäter Leugnen herrühret / 31. 103. so Reichvätter vnschuldigen Menschen zuziehen / 31. vnd Vnkosten der Partheyen.	72		
Nächtlicher Diebstahl.	167		
Nächtliche Weil.	150.167.168		
Nache gesippte Freund.	137		
Namen des Gerichtschreibers soll bemelt werden 182. 189. nit vnterschrieben.	110		
Namenssatz für die Vbelthat.	88		
Namen vnd Wohnung der Zeugen auffzuzeichnen.	70		
Nahm Tauff vnd Zunahm.	110		
Necht / Nechster Erb.	165		
Neid verdachter Person.	25		
Neuer			

Regifter /

Nerwer Galg auffzurichten. 215
Niederfetzen. 82
Niemand ist ſchuldig zu warten biß er geſchla-
 gen wird/ 140. ſoll zu klagen benöthiget wer-
 den. 214
Noth/ andern tüglichen Perſonen zu Beſitzung
 deß peinlichen Gerichts/ zu beſtellen. 2
Notturfft dieſer Ordnung ſoll männiglich kund
 ſeyn. 83
Notturfftige Vnderrihtung der Obrigkeit.
 106
Nothwehr bey einer Entleibung ſoniemand ge-
 ſchehen/ 143. gegen einem Weibsbild/ 144.
 muß bewieſen werden/ 141. was ſie ſey/ 140.
 wie die entſchuldige / 139. wie zu beweifen/
 vnnnd wann / 142. Worauff geründet.
 142
Nothzucht/ 119. ihre Straff. ibidem.
Nuß/ 143. von einer Miſſethat haben. 25
Nußen auff dem Feld. 167

S
Obergericht der Richter. 61
Oberrihter. 2
Oberhof. 219
Obrigkeit/ 127. V. etiam Richter: ahn-
 ſtatt deß Anklagers trägt den Koſten. 176.
 Antwort in zweiffelichen Argwohn. 7. ſoll
 ihren Rathſchlag dem Richter zuſchicken/ 73.
 angethane vnbillige Schmach / Schmerzen/
 Koſten vnd Schaden gut thun/ 20. auff A-
 potheker Achtung geben/ 37. auff die ver-
 dächtige Bettler vnd Landführer ſehen. 39.
 bey Leib vnd Leben verbieten dem Nachrichten-
 keine Verhinderung zu thun/ 97. Niemand
 auß bloßer Bekantnuß auß der Marter ver-
 dammen / 20. Peinliche Gericht zum beſten
 verordnen / 1. verſtändige Kundſchafft hö-
 ren. 72. ihre Obere vmbſtändiglich berich-
 ten/ 106. vnd Ampts wegen / 88. Vnfließ
 in Beſtellung peinlichen Gerichts/ 1. Vn-
 koſten/ 219. wann die Rechtskoſten zu tragen
 ſchuldig 47. wann ſie von Ampts wegen mit
 klagen noch ſtraffen ſoll. 165. was für
 Orphede ſie ſchätzen ſoll / 20. Wegen.
 6. 10.
Offentliche Feindſchafft / Vnwillen/ 20. 31.
 Verleſung der Endurtheil. 190
Offentlicher muthwilliger Feind ohne Vrsach/
 16. Todtſchlag. 34
Oeffnung der Kundſchafft/ 73. der Urtheil
 durch den Richter. 94
Ohnegefahrliche Entleibung die wieder eines
 deß Thäters Willen geſchicht / außſerhalb ei-
 ner Nothwehr. 146
Ohnegefahrlicher weiß bey einem Handel ſeyn/
 34. Leib einer Jungfrauen. 35

Ohne Vorwiſſen der Obrigkeit deß Gefange-
 nen Vertrag vnd Satzung machen. 40
Ohren abſchneiden/ Ohren abſchneidung. 123.
 198
Ordentliche Auffſchreibung peinlicher Hand-
 lungen. 181. 182. & ſeqq.
Ordentliche Recht. 61
Ordnung Caroli Quinti vnd deß Reichs/ 83.
 deß heiligen Römischen Reichs. 61. eines
 rechtverſtändigen Richters. 104
Orth da der Todtſchlag geſchehen/ 143. ſo zu
 der That verdächtigt. 25

P.

Prævarication. 115
Parthen denen ihr Procurator zu Nachtheil
 dienet/ 115. die Notturfft dieſer Caroliniſchen
 Ordnung nit zu verbergen. 83
Parthenen Nachtheil vnd Vnkoften/ 72. mö-
 gen für Gewalt vor Gericht vergläit werden.
 76
Partheiligkeit auff der Thäter Seiten. 40
Parthen ſoll nit für dem Richter oder Commiſ-
 ſari vor peinlicher Rechtfertigung vergläitet
 werden. 76
Patenen. 172
Pedell. V. Büttel.
Peinlich Beklagter was vnd wie er durch ſeinen
 Fürſprecher bitten laſſen mag. 89
Peinliche Fälle vnnnd Straffen ſo vnbenannt.
 105
Peinliche Frag/ 6. 21. 22. 29. 31. 45. 131.
 vff blutige Kleyder/ 20. 33. vff deß Klägers
 Begehren/ 45. vff heimliche Mord/ 33. vff
 redliche Anzeig/ 32. auff redliche Anzeig ei-
 ner Miſſethat/ 60. auff Tödung/ 34. bey
 begangenem Kindermord. 36. gegen den
 Wiederleugneten / 57. in wie viel vnd wel-
 cher Perſonen Gegenwart ſie geſchehen ſoll /
 46. in was Maasß ſie geſchehen ſoll. 58.
 mit welcher die Richter keine Straff verwür-
 cken. 61. Mords halben/ 26. ſoll ohne
 redliche Anzeig an niemand geſchehen. 18.
 wann ſie fürgenommen werden kann / 27.
 & ſeqq. wann im Argwohn nit zu brauchen/
 28. wann ſie gelinder ſeyn ſoll / 59. wegen
 erzählter Vnwarheit deß Gefangenen. 55.
 Zauberey wegen / 44. worauff ihr Grund
 ſtehe. 57
Peinlicher Verhandlungen Beſchreibung/ 181.
 182. & ſeqq.
Peinliche Straff. 22. 138. 151. 178.
 ihre Erkantnuß / 22. Maasß vnnnd Weiß.
 94
Peinliches Recht. 67



Register

- Peinlich Gericht** / 146. belangt Ehr / Leib /
 Leben vnd Guth / 1. besitzen ist dem Adel ein
 Ehr / 1. ist ein grosse Sach / 1. 6. im Reich
 an vielen Orten / 72. mit Richtern / 2c. zu bes
 sehen. 1
- Peinliche Gerichtsperson** soll geschickt vnd
 verständig seyn. 71
- Peinlich mit endlicher Vrtheil vnd Recht straf**
 fen 89. soll niemand gefragt werden ohne red
 liche Anzeigung. 20
- Personen bey dem armen Sünder.** 79. des
 Gerichts Qualitäten / 71. 72. Gelegenheit /
 159. geringerer Achtung / 14. so das ein
 lich Gericht nicht besitzen können ob sie schon
 schuldig seynd / 2. so fürnehm was ihnen für
 Zeugschafft gebühre / 75. so ihrer Güter hal
 ber peinlich Gericht besitzen. 2
- Person so Bürgschafft halben eingelegt.** 14.
 so leichtfertig oder von bösem Gerücht oder
 Leumuth / 25. so verdächtig ahn Gestalt /
 Kleidung / Waffen / 2c. zu erkennen / 25. so
 verdächtig gefunden / 25. so vormahlen mehr
 Missethat geübt / 25. zu deren mansich böses
 versehen kann. 32
- Pfälen.** 131
- Pferd des Thäters.** 25
- Pflicht.** V. Eyd.
- Phed / pheden / bepbeden.** 129
- Pöen.** V. Straff.
- Pranger** 85. 161. oder Halsseisen. 158
- Priester bey dem armen Sünder.** 102
- Procuratoren.** 115
- R.**
- Rädern / Rabbrechen.** 117. 130
- Rauberey / wer deren am meisten verdächtig.**
 39
- Rauber-Guth** verbergen / verkauffen / 2c.
 40
- Rauber vnd Diebhelffer.** 40
- Raub vnd Diebstahl** so einer wissentlich bey ihm
 hat. 16
- Rath der Rechtsverständigen.** 72. 112. 144.
 152. 158. so Dieben vnd Raubern von andern
 geschicht. 40. suchen. 109. 124. wo vnd bey
 wem / 219. verständiger Leuth mit zu verhal
 ten. 147
- Rathgebung.** V. Rath.
- Rachts gebrauchten / 119. pflegen.** 151. 177.
 179
- Recht begehren des Klägers.** 11. den Missethät
 tern zu gut verlängern. 150
- Rechte Hungersnoth.** 166
- Rechten vnd Gewohnheiten zu wieder.** 140
- Rechter Glaub.** 102
- Rechtfertigung** führen vmb Guts willen. 26
- Rechtmässige Kundschafft / 71. Verkündi**
 gung. 156
- Rechtsgelehrten Erkantnuß / 104. im zweif**
 sel zu consuliren / 81. 91. 153. V. Rechtöver
 ständige zu Rath ziehen.
- Recht soll förderlich ergehen.** 77
- Rechtsverständige** 28. 129. 131. 136. 151. 161.
 zu befragen. 91. 150. 153
- Rechtsverständigen Richters Ordnung.** 104
 in Entleibungsfällen zu befragen. 150
- Rechtstag förderlich zu ernennen.** 78
- Rechtstags verkündigung.** 79
- Recht verlängern.** 150. vnnnd verhindern.
 100
- Redliche Anzeigung / 20. 33. Anzeig der giftig /**
 37. der Missethat / 32. geübter That / 34.
 in Diebs- vnd Raubereysachen zur Tortur /
 40. Vrsach vnd Wahrzeichen / 31. wann sie
 gemacht werden. 25. 27. & seq.
- Redlicher Argwohn oder Verdacht / 47. 184.**
 Zweifel. 143
- Redliche vnpartheyliche Leuth.** 25
- Redner.** V. Fürsprech.
- Regul / wann Argwohn in Anzeig zur Tortur**
 gebe. 27. 28
- Register** 112. falsche. ibid.
- Reiche.** 3. 4
- Reicher von Diebstahl.** 43
- Reichs gemeiner Landfried / 39. Ordnung der**
 Gottslästerung halben. 106
- Reinung / Berrückung.** 114
- Reuth / 112. falsch.** ibidem.
- Ketten sein Leben durch Gegenwehr.** 140
- Kettung eines andern Leib / Leben / Guth.** 100.
 seines Leibs vnd Lebens. 139
- Revocation der Sakungen.** 135
- Reysige.** 39
- Richten soll der Nachrichten wie Vrtheil vnd**
 Recht mitgibt / 98. zwischen dem gemeinen
 Nus vnd Menschenblut erfordert grossen ernst
 lichen Fleiß. 150
- Richter** 192. 149. bewegt durch Vrsachen des
 Gefangenen / 57. bey peinlichem Gericht / 1.
 bisweilen Vrsacher peinlicher Frag / daher
 sträfflich / 61. des Beklagten so seinen Klä
 ger der ihm vnrecht gethan fürnehmen will / 12.
 hat sein Seel vnd Seligkeit zu beobachten / 150
 ihrer Vberfahrung halben sträfflich / 61. soll
 dem Nachrichten Fried aufruffen / 97. so
 Rechte nicht gelernt / 138. so gut vnd verständig /
 143. soll die Vrtheiler heissen nidersitzen / 82
 soll ohn Befehl seiner Obrigkeit / 2c. kein Vr
 theil beschliessen / 196. nach den Vmbständen
 der Bekantnuß mit fleiß fragen lassen / 54. wer
 er seyn soll / 1. wie er die Vrtheil fassen / 92. vnd
 öffnen soll. 94
- vmbständlich berichten / 106. sitzen / 82. zimlich
 che Zeit die Vermuthung zu beweisen geben /
 12
- Richter**

Register/

Richter sollen ihnen keine eigene vndernünftige Gewohnheiten oder Regulen machen. 150	Schlauffen/ 124. 130. des armen Sünders. 102
keinem Gefangenen die Umstände der Mißthat versagen/ 56. mit peinlich oder zum Tod straffen / wo es die Käyserliche Rechten nicht thun/ 104. von Straffung der Übelthäter keinesonderliche Belohnung nehmen / 205. vnd 4. Schöffnen/ 72. vnd Schöffnen wie sie vom Kläger Caution nehmen sollen/ 122. vnd Vrtheiler / 131. Vrtheiler/ 20. so der Gerichtsfachen vntersuchen/ 18. vnd Vrtheiler sollen Rahis pflegen/ 166. vnd Vrtheiler Thorheit/ 150. wann sie von Ampt wegen mit Klagen noch straffen sollen/ 165. wann sie den Stab brechen wollen / 96. Richter vnd Vrtheiler Vnderredung vor dem Rechtstag/ 81. womit sie sich schwerlich versündigen/ 150 plura V. Obrigkeit.	Schlag/ 149. zum Mord. 48
Richters Ampt leidet keine absonderliche Belohnung vom Ankläger / 205. Ampt vnd Schuldigkeit / 150. Antwort vff des Richters Frag/ 98. Ayd / 3. fleißige Erkundigung/ 154. Gegenwertigkeit / 46. Schwert / 82. vnd Vrtheilers Ayd / 150. Stab. 96	Schlagen/ 140. 147. 148. vnter vielen. 34
Richterstab. 82. 96	Schleinig Recht ertheilen/ 207. soll ergehen. 77
Richtstatt. 97	Schlussschrift. 73
Rumorn. 34. 147	Schmach. 20. 21
Ruthen aufhawen. 113. 115. 123. 127. 158. 198.	Schmachbrieff/ 110. so der Kläger dem Beklagten zugefügt / abzutragen. 12. 13
	Schmachtung. 110
	Schmerzen/ 20. 21. Bezahlung. 21
	Schöffnen/ 47. 92. 146. 176. Ampt/ 5. Antwort so sie dem Richter geben/ 84. Auff Eyd zu befragen / 92. bey peinlicher Frag/ 46. Ayd 4. sollen mit vnter 7. oder 8. seyn/ 84. so mit beyeinander seynd/ 73. wie sie am Gericht zu befragen / 84. wie sie Vrtheit fassen sollen. 92
	Schöff / so ein Fürsprech / wie er sich zu verhalten. 88
	Schrecken der Gefangenen. 47
	Schreiber. V. Gerichtschreiber.
	Schriften in peinlicher Handlung sollen zweyfach seyn. 73
	Schriftliche Einrede / 73. Notturnft vnd Beheiff / 73. Verzeichnuß so ein Übelthäter bekennet oder verneint. 46
	Schuldige wollen sich vnschuldig machen. 55
	Schükens ohngefährliches Entleiben. 146
	Schükreden. 73
	Schwangeru Weibsbildern Kinder abtreiben. 133
	Schwären meinedig vor Richter vnd Gericht. 107
	Schwere der Müng. 111
	Schwertrichten. 82. 119. 124. 126. 127. 128. 129. 133. 137. 147.
	Seiner selbst Beschweren ein Ursach seyn. 61
	Seltige Ding. 79
	Sicherheit. 176
	Sicherung des Anklägers / 12. vnd Bestand thun. 153. 154
	Siegel. 112
	Sitzen der Vrtheiler / 82. soll ehrsam seyn. ibidem.
	Sohns Weib. 117
	Soldaten. 39
	Sonderliche Erinnerung von A. B. C. 191
	196. 200. 201.
	Sorglicher Mann. 195
	Specerey-Verfälschung. 113
	Sperzeug zum Diebstahl. 43
	Sportuln. 404
	Stab

S.

Sachwalter. 73
Sacrament des Altars. 172
Sacramenthaus. 172
Sacristen. 174
Sag der Verfahrnen / 120. der Zeugen/ 72. des Gefangenen oder Gefragten/ 58. des Gefragten wann sie auffgeschrieben werden soll. ibidem. soll der Gefangen vor der Marter thun. ibidem.
Sager wie er zu fragen. 31
Sakung/ 135. ohndes Gefangenen Obrigkeit machen. 40
Schaden des Beklagten so gefährlich/ 59. so dem Kläger von dem Beklagten zugefügt / abzutragen/ 12. 13. vnd Übel vorkommen/ 176 von Zauberey. 52
Schadens Bezahlung. 20. 21
Schädlich Thier/ 136. 150. so einen entleibt. 136
Scharpfrichter. V. Nachrichter.
Scheinliche Werk. 178
Schiesen/ 145. vnd einen ohngefahr erschiesen. 146
Schiffbruch. 218
Schiffmann so mit seinem Schiff verfähret was Rechteus. 218

Register

Stab des Richters/ 82. zubrechen. 96.	Stund soll der Gerichtschreiber beschreiben/ 182
97	189
Standt der Person/ 143. des Beklagten	Summarischer Proceß. 12
gut oder böß/ 31. vnd Wesen der Person.	Sünde bekennen. 79
160	
Stätte. 219	Z.
Stehlen in Hungersnoth/ 166. von geweyh-	Taglohn deren so Galgen bawen helfen. 215.
ten Dingen. 171	217
Stellung der Kundschaft/ 47. vnd Verhö-	Tagsatz zu Eröffnung der Kundschaft. 73
rung der Zeugen. 70	Tags Diebstahl geringer geweyhter Ding.
Sterben vom schlagen. 146	174
Stiche. 145	Tag soll der Gerichtschreiber beschreiben. 182.
Stieffmutter. 117	189. zu peinlicher Frag zu benennen/ 45. zur
Straff an Leib vnd Leben in Diebsfällen/ 160.	Kundschaft. 73
böser Tödtung/ 130. der Brenner. 125.	Tax der Gerichtskosten. 90
deren so Almosen stehlen. 173. deren so auff	That bekandlich/ 151. so auff Bedrohung bald
die jenige Handwerckleuth schmähen/ 20. wel-	geschicht. 32
che an Galgen/ 20. bawen. 215. 217. deren so	Thäter auff welche niemand nit zu martern. 31.
Auffruhr im Volck erregen. 177. deren so	denen von andern Förderung geschicht. 40.
ihre Eheweiber zu vnkeuschen Wercken ge-	der in der That etwas verlieret / oder hinder
brauchen lassen/ 121. deren so mit vertrau-	ihm fallen läßt/ 20. 29. so die That bekennet/ aber
tem Gut vntrewlich handeln/ 170. deren	entschuldigen will/ 13. so die übelthat freffent-
so vnfruchtbar machen. 134. der Bey-	lich widerspricht / 16. so nit erkant wird 25.
stände in Rumorn vnd Schlägen. 148. Feld-	so nit genugsam Entschuldigung außführen
früchten/ Holz- vnd Fischdieb. 167. 168.	kann. 15
169. Förderung/ Hülf/ vnd Beystand	Thäters gegebene Weisungs Articul so die nit
der Missethäter/ 177. der Mörder. 137.	schliessen. 151. Ursachen wieder den Entleib-
der Münzfälscher/ 111. der Nothzucht/	ten. 143
119/ Ehebruchs / 120. der Personen	Thätliche Beschädigung/ 176. Handlung
von denen man auß erzeugten Ursachen Vbel	vnzulässig. 20
vnd Missethat warten müssen. 176.	Theil geraubtes vnd gestohlenen Guths. 40
der Procuratoren/ 115. der Raubern. 126.	Thier so schädlich vnd einen entleibt. 136
der Todschläger/ 137. Der Vbelthäter so	Thorheit/ 175. Der Richter vnd Vrtheiler.
nicht genugsamb Verstande haben. 179.	150
der Verkupplung vnd Helffen zum Ehe-	Thürhüters Gebühr. 404
bruch/ 125. der Weiber so ihre Kinderwege	Todtencörper. 149. V. Entleibter.
legen/ 132. der Verrätheren. 124. des	Töden durch Gifft/ 130. heimlich Ertdödet
Kerckermeisters so einem Gefangenen darvon	begraben/ 48. so von Leuten geschicht/ die
hilfft/ 180. eigener Tödtung. 135. eines	ihre Sinn nit haben/ 150. vmb eines andern
Arztes so durch Arzney tödtet/ 134. fälsch-	Leib/ Leben/ Ehr vnd Guth. 150
lich Schwärenden/ 107. Kindermordts/	Tödtliche Ansechtung/ 142. Handlung. ibi-
131. Vnd schwerer/ 142. mit Feuer/	dem. Verdächtlichkeit. 131. Waffen. 140.
172. Schriftlicher vnrechtlicher peinlicher	Wehr. 142
Schmähung/ 110. Diebstahls an heiligen	Todtschläger. 133. 137
Sachen/ Orten/ 20. 172. so nit zum Todt/	Todtschlag/ Todtschläger so öffentlich. 33
10. vnterständener Missethat/ 177. zum	Todtschläger fangen/ 142. ob vnd wann er ei-
Todt vnd die nit zum Todt/ 104. zur Buß	ne rechte entschuldigte Nothwehr gethan hat.
vnd Besserung/ 142. der Bepfeden. 129	142.
Straffen können nicht alle in dieser Ordnung	Todtschlägers Außrede der Nothwehr hal-
beschrieben werden. 105. seynd nicht alles	ben. 142
zeit an einem wie am andern Orth zu gebrau-	Todtschlag/ 104. 131. geschwornen Vrphede
chen/ 104. Vnd Fall so peinlich vnd vnbe-	108. halben kündliche Missethat. 8
kandt. 105	Tödtung seiner selbst. 135
Strang. 159. 162	Tor-
Streiche. 145	
Streich halben sterben. 147	

Register /

Torquirter wieder Recht.	20	sell zum heimlichen Brand/ 41. mit dem Ent-	
Tortur verdächtiger Weibsbilder.	35	leibten wiederwertig.	34
Trawen.	176	Verdächtiger Gesellschaft Wohnung.	25
Trincken des armen Sünders im hinaufführen vnd sonsten.	79	Verdächtiger Verräther.	42
		Verdachts Ableinung/ 33. Umstandt vnd Gelegenheit.	7
B.		Verdienst Christi.	102
Vbel muß gestrafft seyn.	47	Vereinigter Will zumorden.	147
Vbelthat 190. nach dieser Ordnung wahr- hafft erfunden vnd überwunden. ibidem. durch gemeinen Leumuth/ 6. durch glaubwür- dige Anzeig.	6	Vergeben mit Giffte so heimlich geschicht.	37
Vbelthat wegen / soll der Gefangene erst ge- fragt werden / 46. V. plura Missethat.		Vergewaltiger.	162
Vbelthäter begünstigen 150. ledig machen wollen/ ibidem. im Stock/ Pranger oder Halsheysen/ 85. so auß der Gefängnuß ent- kompt/ 180. so er außweicht was zu thun/ 206. so gestrafft werden soll/ 10. so Jugend oder anderer Sachen halber ihren Sinn nicht haben/ 179. von dem sich weitere Missethat zu erfahren.	108	Vergiffen.	37
Vbelthäters sich annehmen.	6	Vergiftung / vnd Bekantnuß auff selbige. 50	
Vbelthäters beschreyen / 87. Eheweib vnd Kinder / 206. Güter auffzeichnen so er auß- weicht. ibidem.		Vergleichung des Diebstahls.	157
Vberlauffen.	140	Vergleitung für Recht gebührt keinem Zeugen 76. für vnrechtter Gewalt.	156
Vbereilung des Gefangenen vnzimlich.	47	Vergewaltigung im stehlen.	159
Vberweisung des Verdächtigen/ so andere ver- giffet.	37	Vergrabung heimlich Ermordeter.	48
Vberwiesener der Missethat.	9	Verhaftung des Anklägers biß er Bürgschafft gethan.	12
Vberwundener Missethäter.	31	Verhandlung.	67
Behde. V. Phede.		Verhörer des Beklagten Bekantnuß.	48
Benen. V. Giffte.		Verhörte Kundtschafft.	73
Veränderung eines Mahls / Marktsteins. 114		Verhörung der Zeugen.	70
Verborgene Missethat des Beklagten.	79	Verkauff des Ermordeten Haab/ 33. geraubter Güter.	38
Verbürgung zum Rechten.	181	Verklagtens Kosten.	47
Verdacht 5. 6. 21. 22. 45. genugsamer Die- berey/ 42. der Missethat/ 184. der Kau- ber.	38	Verklagung so peinlich vnd vnbenannt.	105
Verdachte Missethat / ob sie vom Gefangenen geschehen oder nit.	47	Verkündigung zum Gerichte.	80
Verdächter wegen Giffte.	37	Verkundschaffung der Vbelthäter.	124
Verdächtig Diebstahls.	43	Verkuppelung/ 122. 123. vnd Helffung zum Ehbruch.	123
Verdächtige Bettler vnnnd Landsfahrer / 39. Diene / 35. Fall seynd nicht alle zu bez- schreiben. 24. Feuerwerck/ 41. Hand- lung geraubter Güter / 38. Leute / 211. Person / 25. Person vnd Ding der Zauber- rey/ 44. Person wie zu erkennen. 25. vnd gefährliche Ort zur That.	25	Verkürzung auß der Kundtschaffter vnvers- standt/ 72. der Leuth durch vnwissenheit. 138	
Verdächtiger eines Mords halben / 33. Ge-		Verleumbt.	107
		Verlester.	25
		Verletzung.	25
		Verlierung des entwendten Guts.	29
		Vermahnung nach der Verurtheilung / 102. zu Außführung der Vnschuld der peinlichen Frag.	47
		Vermeinte Entschuldigung.	131
		Vermögen durch Diebstahl ergrössere.	43
		Vermutung heimlicher Ermordung auß vor- riger Freundschaft/ 26. so gut von Vers- dachten / 28. so redlich / 6. so stark. 143	
		Verneinte Mißhandlung.	45
		Verneinung der Vbelthat des Beklagten/ der vorhin bekandten Missethat.	47
		Vernunfft durch den Trunck nit zu minderen. 79	91

Ver

Register /

Berrätheren.	42. 48. 124	Vneinigheit / der wegen mit Gifte vergeben worden.	37
Berrähter / wie zu fragen.	49	Vnfließ des Kerckermeisters / 180. eines Arztes.	134
Berrückung eines Mahls / Marktsteins.	114	Vnfruchtbarkeit / 133. vnfruchtbar machen.	ibidem.
Berschwiegenheit des Gerichtschreibers.	189	Vnfürsichtigkeit.	146
Bersorgung deren von denen man auß erzeigten Ursachen Vbel vnnnd Missethat warten muß.	176	Vngefangen Wasser darinnen Fisch.	169
Berständige der Artzney / 134. Frawen / 35. Nachts fragen.	146	Vngelehrte Richter vnd Vrtheiler.	138
Berständiger Richter.	143	Vngeweihete Vrth / 171. Sachen.	ibid.
Bertrag ohne vorwissen des Gefangenen Vbrigkeit machen.	40	Vngewöhnlich Feuerwerck.	41
Bertrauen zu Gott.	102	Vnglaubhafftige böshafftige Person.	176
Bertraut Guch oder Haabe.	169	Vngunst eines Arzts.	134
Berurtheilung soll mit auff bloße Bekantnuß auß der Marter vnnnd Missethat beschehen.	20	Vnholden V. Zauberey.	
Berwahrung Klägers vnd Beklagens.	14	Universitäten V. Hohe Schulen.	
Berwegene leichtfertige Person.	25	Vnkeuscher Werck halben tödten.	121. 142
Berwürckung Guchs so Vbelthäter erstatten soll.	198	Vnkeuschheit / 116. so wider die Natur geschicht / ibidem. mit nahe gesippen Freunden.	117
Berzehrung der Zeugen.	75	Vnkost bey Auffricht: oder Verbesserung eines Galgens.	215
Berzeichnete Weisung Articul.	72	Vnkosten des Henckers / 61. in Kundtschafft führen / 75. so auff Rechtsbelehrungen gehet / 219. sollen nit sparsamb seyn.	160
Berzug des Rechten zu meiden.	77	V. Aung / wann der Kläger dem Beklagten zu zahlen / 12. vnd verzugt die Schöffnen zu beruffen.	73
Berzweifflung.	131	Vnkostens zimliche Ablegung.	209
Biehe so geraubt worden.	207	Vnlaugbahr Todtschlag.	138
Biertheilung zum Tode.	124	Vnmenlich Vbel.	131
Vmbständt / 106. Anzeigung.	131	Vnparthenliche Leuth.	25
Vmbstände der Missethat keinem Gefangenen versagen / 56. der Zauberey halben / 52. die beschwerlich seynd / 164. die der Vbelthäter erzehlet / sollen fleissig auffgeschrieben werden / 53. die kein Vnschuldiger wissen kan / 54. die zu einer ganken entschuldigten Nothwehr gehören / 142. einen Vergiffter zu befragen / 50. einen Berrähter zu befragen / 49. in Ertheilung nit alle zu beschreiben / 148. Erfahrung / 57. müssen rechten Berständigen entdeckt werden / 160. seynd nicht alle zu beschreiben / 24. so angezeigt vnd erkündiget / 31. so den Diebstahl beschweren / 160. so der Gefangene bekentt / aber in Erkündigung nicht wahr gefunden werden / 55. sollen alle wol bericht werden / 106. Verdächts / 7. vnd Vnderscheid zu betrachten / 174. 175. werden von verständigen Personen fleissig bedacht. 31. zu einer Mordthat.	48	Vnrechtlicher Schad vnd Vbel.	176
Vnbekandte Zeugen.	63	Vnrecht soll niemand geschehen.	1. 219
Vnbenandte peinliche Fall vnnnd Straffen.	105	Vnsinnig.	150
Vnbeständigkeit des Zeugen.	71	Vnschuldigt Anzeig / 47. außführen / 155. außführung.	184
Vnbillige Vnkosten verhindern was recht ist.	404	Weiß mancher Gefangener oder Verdächtiger selbst nit vorzuschlagen / ob er schon vnschuldig ist.	47
Vnchristlich Vbel.	131	Vnschuldige Mägdelein.	123
		Vnschuldigen Entleiben / 145. wieder seinen Willen einen entleiben / 145. zu peinlicher Straff bringen.	68
		Vnschuldiger weiß einen einer Vbelthat beschuldigen / 110. wieder recht nit zu vberlegen.	47
		Vnsträfflicher Diebstahl.	166
		Vntermerckung 114. falschen.	ibid.
		Vnvernünfftige Gewonheiten / 150. abzuschaffen.	218
		Vnterredung der Vrtheiler vor dem Rechtstag.	81
		Vnterricht außser der Marter.	48
		Vnterrichtung aller Vmbständen.	106
		Vnterscheid der Fälle / 146. der Fall der	der

Register /

der Nothwehr 142. so der Befragt erzehlet / eygentlich auffzuschreiben. 53	Ordnung befindlich / 92. wider einen sorglichen Mann / 195. wie es statlich vnd sicherlich ergehen können / 189. zu Erledigung einer beklagten Person / 201. zum erträncken / Feuer / Galgen / lebendig vergraben / Nade / Reissen / Schwert / Viertelung / 193. zum reissen mit glüenden Zangen / 194. zum Schlaiffen / 193. zum Tod oder ewiger Gefängnuß.
Vnterstandene Missethaten. 176. 177	Ortheiler / 70. 146. bey dem peinlichen Gericht / 1. bey Rahtsverständigen Rahts zu pflegen / 148. Ayd / 4. so die Rechte nit gelernt / 138. sollen in Entleibung Rahts pflegen / 147. sollen Rahts pflegen / 177. Vnterredung vorm Rechts tag / 81. Wann sie zweiffelich / 7. wer sie seyn sollen / 1. wie sie Ortheil fassen sollen. 92
Vntrewer Handel mit vertrautem Gut. 170	W.
Vnverstandt 165. der Commissarien. 72	Wachs. 174
Vnverständige 146. Weibsbilder. 173	Waffen 159. blutig / 33. des Thäters / 35. zum Mord gebraucht. 48
Vnverständliche Fall. 105	Waag / 113. Verfälschung. ibidem.
Vnverwerffliche Zeugen. 30. 66	Wagen / Pferd vnd Güter. 218
Vnwahrhaftte betriegliche Aufzüg. 153	Wahrheit Bekännuß / 131. Bekännuß durch peinliche Frag / 16. Erfahrung / 161. 16. Erfindung / 8. 31. halben fleissig fragen / 48. in bekandter That / 60. so kein Vnschuldiger wissen kann / 60. was zu deren Erfahrung dienstlich. 47
Vnwahrhafttge Sage der Gefangenen. 11	Wankelmütigkeit des Zeugen. 71
Vnwahrheit der Umstände so der Gefangene fürbringet. 55	Wahrsager seyn zu straffen. 21
Vnwillen V. Feindschafft des Sagers wegen der Versagten 31. öffentlich. ibid.	Wahrsageren auß Zauberey. 21
Vnwissenheit bringt Gefahr vnd Verführung / 83. der Richter 138. entschuldiget den Richter nicht. 219	Wahrzeichen / 22. einer Mißhandlung die redlich seynd. 18
Vnzämliche Gemeinschaft. 40	Warnung / so vorhergegangen. 136
Vnzulässige Arzney. 134	Wartgelt des Büttels. 404
Vollbringung des Vbels zu meyden sambt der Gestaltnuß. 61. einer Missethat. 178	Wasser / 159. 162. so eines andern. 169
Volck so auffrührisch. 127	Wehr / 143. blutig. 34
Vollführung erbottener Weisung / so für dienstlich geachtet wird. 74	Wehrmann / 38. gestohlenen Guts. 43
Vollziehung der Ortheil durch den Nachrichter. 196	Wehrt des Diebstahls / 158. ahnzusehen. 160
Von Amptswegen. 101. 189	Weibsbild / gegen dem sich einer Nothwehr bekrümet wird. 144
Vorbekandte Missethat wider leugenen. 57	Weibsbilder / 123. Vide plura in vocula Diern / & Jungfraw.
Vorfahren. 126	Weib / so ihr Kind / das sie dessen abkomme / weglegt / 132. so grausamb / 144. erschlagen. 144
Vorgehende Geschichte. 143	Weiber so ihre Kinder tödten. 131
Vorhergangene Warnung. 136	
Vorthail. 143	
Vrbar vnd deren Fälscher. 112	
Vrgicht 47. 91. des Gefangenen. 5	
Vrkundt vnd Kundtschafft. 156	
Vrphede 108. 157. 158. 161. brechen. 176. eines vnbillig Gepeinigten vngültig 20. welche nit geschüst werden soll. 20	
Vrsach 143. Der Entschuldigung 28. der Mordthat welche sie seye / 48. der Zeugen Wissens 65. erfundener Argwöhnigkeit / 28 seiner selbst beschwehrt seyn / 61. zum Tode 134. zur Missethat. 25	
Vrsachen Argwohns 28. der Entschuldigung sambt aller Vrkundt / Kundtschafft / Weisung / Erfahr. vnd Erfindung soll beschreiben werden 187. der Milch in Brüsten 36. des Leugnens so der Gefangen thut / 57. zu einer That. 142	
Vrsächer in Todtschlägen. 148	
Ortheil nit durch den Nachrichter zu eröffnen. 218. ohne weiter Appellation, 12. so denen gleich soll seyn welche schon in dieser	

Weicher

Register/

Weicher Mann.	144	Lehr/ Wort vnd Gebehrden.	44
Weiber.	169	Zehrung bey den Wirthen.	39
Weisung / 147. Articul so verzeichnet / 72. welche ganz ist.	32	Zeichen der Mäng 111. einer Missethat / vnd darauß sterben.	25
Weisungs Articul / 151. des Thäters so mit schließen.	152	Zeit die Anzeig vnd Vermuthung zu beweisen/ soll zimlich seyn.	12
Weltliche Diebstahl/ 174. 175. Güter in eine Kirchen gescheut.	174	Zeitlich Gut antreffend And.	107
Werkleuth zu Galgen auffzurichten.	215	Zeug allein / macht eine halbe Beweisung / 23. Instrument so gefährlich 172. so gut vnd tu- gentlich macht allein eine halbe Beweisung/30 soll nit vor dem Richter oder Commissari vor peinliche Rechtfertigung / verleitet werden/ 76	
Wiederkehrung Guts so der Ubelthäter ver- wirkt.	198	Zeugen bey Entleibungen/ 147. mögen für Gewalt vor Gericht verleitet werden 76. so belohnt/ 64. so genugsam/ 68. was sie seyen. ibidem.	
Wiederleugnung nach der Bekantn. us.	57	Zeugen verhör auff Zulassung des Richters von Gefangenen oder ihren Befreunden gestellt / 47. ihre Verzehrung/ 75. Wanckelmütig- keit / 71. wie sie sollen beschaffen seyn/ 63. worvon sie sagen sollen.	65
Widerruff vorgethaner Aussag.	31	Zeugen Zahl.	67
Widerstandt einem Büttel/ Stattknecht/ 2c. thun.	150	Zeugnuß so falsch vnd böshaffe.	68
Wiedertheil/ 73. so heimlich ermordet wird.	26	Zielstatt eines Schüssens.	146
Wiederwertigkeit/ öffentlich.	31, 34	Zimmerleuth Galgen auffzurichten.	215
Widerwill/ Vide Vneinigheit.		Zinsbücher/ 112. fälschen.	ibid.
Will eine Missethat zu vollbringen.	178	Zorn.	137
Wirth.	39	Zugefügter Vnkosten Ablegung.	209
Wissentliche Ubelthäter ledig machen wollen. 150		Zeugen Abschneidung.	198
Wohnung verdächtiger Personen.	25	Zu Schulden kommen.	146, 151
Wort vnd Werk zur Zauberey/ 52. vnd Wesen zur Zauberey.	44	Zwang.	142
Wunden/ 143. 147. 149. des Beklagten so ge- fährlich/ 59. des Ermordeten/ 48. vnd Schäs- den halber wird die Tortur gemindert.	59	Zween oder drey glaubhafte gute Zeugen.	67
Wundarzt/ 147. 149. beeydiget.	149	Zween vnerwerffliche Zeugen beweisen ganz. 30	
Würffe.	145	Zweiffeliche Fälle/ 219. Missethat.	56
		Zweyfache Ehe.	121.

Z.

Zahl deren an Galgen hawenden Handwerks- leuth.	215, 217
Zangenpfetzen/ Zangenreißen / 124. 130. 131. 137	137
Zauberey 21. 109. halben berüchtiget/ 44. Mit- tel/ 52. vnd Bekantnuß auff selbe / 52. dero	

E N D E.





6
6
s
n
4
2
3
3
5
9
4



102534

AB: 102534

ULB Halle 3
007 397 321



1017



3

Ordnung des Weinlichen Gerichts!

Weinliche
Gerichtliche

Ordnung / vnd des heiligen
Rechtsstagen zu Augspurg vnd Re-
solvencz vnd drentzig zwen gehalten/
ericht vnd beschlossen.
mit fleiß vbersehen/vnd in gegen-
wart einem Register aller dero einverleib-
Articulen/getruckt.



Cum Gratia & Priuilegio Sacrae Cæsar. Maiestatis.

In der Churfürstlichen Statt Maynz/bey Nicolao Heyll/

In Verlegung Siberti Heyll / vnd Schönwitters seel. hinderlassenen Wittib;

Im Jahr Christi M. DC. LX.

